



Beschlüsse und Entschlüsse

der 32. Konferenz der Gleichstellungs- und
Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)

Vorsitz:

Senatorin Katharina Fegebank

Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke
Freie und Hansestadt Hamburg

Hamburg, den 1. Juli 2022

32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) am 30. Juni und 01. Juli 2022 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

TOP	Thema	Seite
TOP 1	Organisatorisches	
TOP 1.1	Beschlussfassung über die Tagesordnung	5
TOP 1.2	Durchführung der GFMK in den Jahren 2023 und 2024	6
TOP 5	Frauen in der Gesellschaft	
TOP 5.1	Leitantrag: Aus der Pandemie lernen – für eine nachhaltige und krisenfeste Gleichstellungspolitik	7
TOP 5.2	Öffentliche Gelder gleichstellungswirksam steuern – Gender Budgeting auf Bundesebene implementieren	12
TOP 5.3	Innovation braucht Perspektivenvielfalt – Frauen in Wissenschaft und Wirtschaft stärken	16
TOP 5.4	Zeitpolitik: Zeit gleichstellungspolitisch bewusst gestalten	21
TOP 5.5	Strukturwandel geschlechtergerecht gestalten und begleiten	24
TOP 5.6	Gender Data Gap	27
TOP 5.7	Demokratien unter Druck – Frauenrechte schützen und stärken	30
TOP 5.8	Kennzeichnungspflicht bei Bearbeitung von Bildmaterial in der Werbung und in sozialen Netzwerken	34

TOP 6	Arbeitsmarkt/Erwerbsleben	
TOP 6.1	Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung statt Minijobs	40
TOP 6.2	Erhöhung der Erwerbsbeteiligung zugewanderter Frauen	48
TOP 6.3	Gewaltschutz am Arbeitsplatz stärken – ILO Übereinkommen 190 ratifizieren	53
TOP 7	Digitalisierung	
TOP 7.1	Digitalisierungsvorhaben geschlechtergerecht gestalten	56
TOP 7.2	Mangelnde Sichtbarkeit und fehlende Beteiligung von Frauen in digitalen Räumen am Beispiel Wikipedia	59
TOP 8	Gleichstellung in der Familienpolitik	
TOP 8.1	Zügige Umsetzung steuerrechtlicher Neuerungen – für mehr Gleichstellung im Steuerrecht	63
TOP 9	Frauen und Klima	
TOP 9.1	Implementierung und Sicherstellung von Gender Mainstreaming bei der Umsetzung klimapolitischer Maßnahmen	68
TOP 10	Frauen und Gesundheit	
TOP 10.1	Geschlechtsspezifische Langzeitfolgen von Covid-19	73
TOP 10.2	Verbesserung der Darmkrebsvorsorge bei Frauen	76
TOP 10.3	Schwangerschaftsabbruch zeitgemäß neu regeln	79
TOP 10.4	Rahmenbedingungen für die Sicherstellung der medizinischen Versorgung bei Schwangerschaftskonflikten verbessern	84
TOP 10.5	Kostenfreie Verhütungsmittel für Personen mit geringem Einkommen	87
TOP 11	Schutz vor Gewalt	
TOP 11.1	Gesamtstrategie im Sinne der Istanbul-Konvention zeitnah auf den Weg bringen – Frauen und Kinder vor geschlechtsspezifischer Gewalt schützen	90
TOP 11.2	Weiblicher Genitalverstümmelung entgegenwirken - Qualifizierungsmöglichkeiten von Ärztinnen und Ärzten verbessern	93

TOP 11.3	Wirksame Verhinderung von sogenannten Gehsteigbelästigungen	95
TOP 11.4	Fortführung des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“	98
TOP 11.5	Verlässliche Finanzierung von Frauenhäusern gestalten	101
TOP 12	Arbeitsgruppen	
TOP 12.2	Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Arbeitsmarkt für Frauen“	103
TOP 12.4	Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Digitalisierung“	107
TOP 12.6	Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Frauen in Familienrecht und Familienpolitik“	109
TOP 12.8	Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Frauenförderung im Bereich der Wissenschaft“	111
TOP 12.10	Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“	114
TOP 12.11	Wiedereinsetzung der Fachgruppe „Gleichstellungsatlas“ und Erarbeitung eines Konzepts zur Zukunft des Gleichstellungsatlas	116

**32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

Hauptkonferenz am 30. Juni und 01. Juli 2022

Hamburg

TOP 1.1

Beschlussfassung über die Tagesordnung

Antragstellendes Land:

Hamburg

Votum: Einstimmig

Beschluss:

Die 32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) beschließt die Tagesordnung.

**32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

Hauptkonferenz am 30. Juni und 01. Juli 2022

Hamburg

TOP 1.2

Durchführung der GFMK in den Jahren 2023 und 2024

Antragstellendes Land:

Hamburg

Votum: Einstimmig

Beschluss:

Brandenburg übernimmt im Jahr 2023 den Vorsitz und die Geschäftsführung der 33. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK). Baden-Württemberg übernimmt 2024 den Vorsitz und die Geschäftsführung der 34. GFMK.

**32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

Hauptkonferenz am 30. Juni und 01. Juli 2022

Hamburg

TOP 5.1

**Leitantrag: Aus der Pandemie lernen – für eine nachhaltige und krisenfeste
Gleichstellungspolitik**

Antragstellendes Land:

Hamburg

Mitantragstellende Länder:

**Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz,
Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen**

Votum: Einstimmig

Leitantrag:

Krisen können existierende soziale Ungleichheiten verstärken. So hat auch die durch COVID-19 ausgelöste pandemische Krise viele soziale Ungleichheiten sichtbar gemacht und verschärft. Die meisten dieser Ungleichheiten haben auch eine Geschlechterdimension. Frauen sind von den Auswirkungen der Krise in diversen Bereichen stärker betroffen als Männer. Die Corona-Pandemie hat auch gezeigt, wie anfällig unsere Gesellschaft dafür ist, die hart erkämpften Errungenschaften in der Gleichstellung von Frauen und Männern wieder preiszugeben. 2019 rechnete das World Economic Forum damit, dass es 95 Jahre bis zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern dauern würde. Im Kontext der Corona-Pandemie wurde dieser Wert auf 135,6 Jahre korrigiert.

Bereits in der Entschließung „Chancen der Coronakrise nutzen – jetzt Geschlechtergerechtigkeit umsetzen“, der 30. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) von 2020 wurde gefordert, Gewaltschutzsysteme krisenfest zu stabilisieren, Genderexpertise in die Krisenpolitik einzubinden und Konjunkturmaßnahmen geschlechtergerecht

auszugestalten. Zudem gab es den Appell, die Chancen aus flexiblem, digitalem Arbeiten zu nutzen, um Sorgearbeit geschlechtergerechter aufzuteilen. Letzteres griff auch die 31. GFMK auf und forderte eine partnerschaftliche Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit.

Die 32. GFMK befasst sich als Konsequenz der vorgenannten Feststellungen und Forderungen in diesem Leitantrag mit den Bedingungen für eine nachhaltige und insbesondere krisenfeste Gleichstellungspolitik. Flankierend wird in der 32. GFMK über die Erfordernisse einer gleichstellungswirksamen Haushaltssteuerung beraten sowie konkrete Forderungen zur Stärkung von Frauen in Wissenschaft und Wirtschaft aufgestellt.

Eine resiliente Gesellschaft zeichnet sich dadurch aus, dass sie in der Lage ist, externe Störungen zu verkraften, ohne dass sich ihre wesentlichen Systemfunktionen ändern – sie besitzt Widerstandsfähigkeit. Perspektivenvielfalt schafft Resilienz. Denn perspektivenvielfältige Entscheidungsstrukturen bedenken diverse Lebensbereiche und können so mit hinreichender Flexibilität auf Störungen reagieren. Perspektivenvielfalt durch eine paritätische Beteiligung von Frauen und Männern sowie die Einbeziehung gleichstellungsfachlicher Expertise in allen gesellschaftlichen Bereichen ist ein entscheidender Faktor zum Aufbau von Resilienz gegenüber Krisen.

Nach gut zwei Jahren Pandemie zeigt sich, dass in der Gleichstellung von Frauen und Männern in einigen Bereichen Rückschritte zu verzeichnen sind und die Herausforderungen der Pandemie zu einem erheblichen Teil von Frauen getragen werden. Knapp drei Viertel der Beschäftigten in den als systemrelevant erkannten Berufen sind Frauen, deren Tätigkeit oft unterdurchschnittlich bezahlt wird. Auch im privaten Bereich, „zu Hause“, sind es überwiegend Frauen, die den Großteil notwendiger Fürsorgearbeiten wie Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen leisten und dafür geringere Einkommens- und Aufstiegsmöglichkeiten sowie geringere Renten in Kauf nehmen. Trotzdem, oder gerade deswegen, waren und sind Frauen nicht gleichgestellt an den relevanten Entscheidungsprozessen beteiligt, obwohl sie besonders stark betroffen sind. Es besteht ein Repräsentationsdefizit. Die 31. GFMK hat unter TOP 5.3 Forderungen nach einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen in allen Bereichen der Gesellschaft aufgestellt, die hier bekräftigt werden.

Frauen und eine geschlechtersensible Perspektive waren in den wesentlichen bundespolitischen Entscheidungs- und Beratungsgremien der Pandemie nicht hinreichend vertreten.¹ Neben einer gleichberechtigten Beteiligung von Frauen bedarf es einer

¹ Vgl. Sell, K., Saringer-Hamiti, L., u.a., Politikberatung durch Expert*innenräte in der SARS-CoV-2-Pandemie in Deutschland: Eine Dokumentenanalyse aus Public-Health-Perspektive, Oktober 2021,

Perspektivenvielfalt, die nur gewährleistet ist, wenn in Fach- und Beratungsgremien Gender- und Gleichstellungskompetenz ausgewiesen wird. Dass Frauen und Gleichstellungsexpertise oftmals in wichtigen Entscheidungsgremien nicht präsent waren, wirkte sich auf diversen Ebenen negativ aus. In der Konsequenz wurden die Interessen von Frauen und Familien nicht hinreichend berücksichtigt.

Neben der Frage der Repräsentation ist die gleichstellungsorientierte Verteilung öffentlicher Ressourcen von besonderer Bedeutung, um die gleichstellungspolitische Schieflage zu beseitigen. So ist es entscheidend, dass bei der Verteilung öffentlicher Mittel die Geschlechterdimension stärker im Mittelpunkt steht und im Sinne eines Gender Budgetings berücksichtigt wird. Die Ankündigung der Bundesregierung, „das bereits praktizierte Gender Budgeting auf Bundesebene im Sinne einer verstärkten Analyse der Auswirkungen finanzpolitischer Maßnahmen auf die Gleichstellung der Geschlechter weiter(zu)entwickeln und auf geeignete Einzelpläne an(zu)wenden...“,² ist hierbei ein notwendiger erster Schritt.

Zudem ist es für den Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Deutschland elementar, dass Frauen in vollem Umfang ihr kreatives Potenzial einsetzen und von diesem profitieren können. Frauen schaffen neue Produkte, Dienstleistungen sowie Arbeitsplätze und müssen gleichermaßen wie Männer die Zukunft des Landes mitentscheiden und mitgestalten können. In den Sektoren Wirtschaft und Wissenschaft müssen demnach noch mehr Anstrengungen unternommen werden, um das fachliche Potential von Frauen besser einzubeziehen und zugunsten einer echten Fortschrittspolitik zu nutzen. Frauen sind als Treiberinnen von Innovation durch Gründungen, aber auch in Wissenschaft und Forschung zu stärken.

Die Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren erwarten von der Bundesregierung, von Institutionen und Einrichtungen sowie maßgeblichen Akteurinnen und Akteuren im Finanzwesen, in der Wirtschaft und Wissenschaft

- eine deutlich erhöhte, idealerweise paritätische Einbindung von Frauen in alle Beratungs-, Steuerungs- und Entscheidungsprozesse zur Bewältigung wichtiger politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen.

unter <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S1865921721001136?via%3Dihub> (letzter Aufruf 25.02.2022).

² Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP: Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. URL: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>, S. 162 (Zugriff: 25.05.2022).

- die geschlechtergerechte Verteilung von öffentlichen Mitteln (Gender Budgeting), unter Einsatz des Gender-Mainstreaming-Prinzips insbesondere bei der Aufstellung des Bundeshaushalts und dem Einsatz von Mitteln zur Bewältigung von Krisensituationen.

Die GFMK appelliert außerdem an die Bundesregierung, Wirtschaft und Finanzwesen, die dringend benötigten Potenziale von Frauen im Wirtschafts- und Arbeitsleben besser zu berücksichtigen und hält es für unabdingbar,

- geschlechtergerechte Rahmenbedingungen für abhängig Beschäftigte, für Selbstständige und Menschen mit Care-Aufgaben zu schaffen bzw. weiter auszubauen,
- sowie Frauen einen besseren Zugang zu Förderinstrumenten und Finanzmitteln zur Umsetzung von Innovationen im Rahmen einer Selbstständigkeit, zur Gründung oder Übernahme von Unternehmen zu ermöglichen.

Die GFMK bittet die Bundesregierung insbesondere,

- Daten zu Gründungen von Frauen im Allgemeinen und in der Digitalwirtschaft im Speziellen auf Basis einer entsprechenden Erhebung vorzulegen und auf dieser Grundlage Maßnahmen für die Gleichstellung von Frauen und Männern in diesem Bereich zu formulieren,
- sowie die Fördervoraussetzungen für Starts-Ups dahingehend zu prüfen, dass Gründerinnen in allen Bereichen gleichberechtigt von den Fördermitteln profitieren können.

Die GFMK fordert die Bundesregierung weiterhin auf,

- Potentiale von Frauen in Wissenschaft und Forschung stärker zu berücksichtigen und ihre Leistungen in Forschung und Wissenschaft sichtbar zu machen.
- hierfür ihre Initiativen zur gezielten Förderung von Frauen zu konsolidieren, mit steigenden Volumina auszustatten, auszuweiten sowie breit sichtbar und zugänglich zu machen.
- im Sinne des Gender Budgetings zu prüfen, inwieweit die Mittel der Innovations- und Wissenschaftsförderung Frauen zugutekommen und wie bestehende Ungleichgewichte zukünftig vermieden werden können.

Die GFMK stellt abschließend fest, dass es hinsichtlich der genannten gleichstellungspolitischen Handlungsbedarfe kein Erkenntnisproblem, sondern ein Umsetzungsproblem gibt. Sie fordert alle Akteurinnen und Akteure auf, sich geschlossen dafür einzusetzen, den verfassungsrechtlichen Gleichstellungsauftrag zielgerichtet umzusetzen und dafür zu sorgen, dass Frauen und Männer in allen gesellschaftlichen Bereichen –

insbesondere finanziell und ökonomisch – die gleichen tatsächlichen Möglichkeiten und Chancen haben. Das Ziel muss sein, Deutschland im Bereich Gleichstellung resilient und krisenfest zu machen.

Protokollerklärung von Bayern:

„Bayern begrüßt das grundsätzliche Ziel, eine gerechte Repräsentation von Frauen in allen Bereichen von Entscheidungsprozessen anzustreben. Die idealerweise paritätische Einbindung von Frauen (Zeile 79) wird nur unter der Prämisse mitgetragen, dass die Umsetzung praktikabel bleibt und daraus keine unverhältnismäßigen Einschränkungen entstehen. Im Bereich der Politik müssen die Wahlfreiheit und Freiheit der Wahl gewährleistet bleiben.“

Das Gender Budgeting (Zeilen 83-85, 112-114) lehnt Bayern als Instrument ab, da es über das Gender Mainstreaming hinaus einen unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand verursacht (Zeilen 96-103), der zudem in keinem angemessenen Verhältnis zu dem möglichen Nutzen steht.“

**32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

Hauptkonferenz am 30. Juni und 01. Juli 2022

Hamburg

TOP 5.2

**Öffentliche Gelder gleichstellungswirksam steuern – Gender Budgeting auf
Bundesebene implementieren**

Antragstellendes Land:

Hamburg

Mitantragstellende Länder:

Berlin, Saarland, Sachsen

Votum: Mehrheitlich

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) stellt fest, dass die Bemühungen für eine Implementierung von Gender Budgeting im Bundeshaushalt bisher nicht hinreichend gewesen sind.³
2. Die GFMK schließt sich den Schlussfolgerungen des Dritten Gleichstellungsberichts an, dass ohne eine systematische, wirkungsorientierte und geschlechtergerechte Haushaltspolitik, die geschlechtsbezogene Ungleichheiten in den Blick nimmt, das Risiko der Verfestigung oder sogar Verschärfung bestehender Ungleichheiten bestehe.
3. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, die Auswirkungen der staatlichen Haushaltsgestaltung entsprechend des Gender-Mainstreaming-Prinzips, welches als

³ ESF/Bund, Gender Budgeting Bericht 2019, S. 1,2: Auf zentralstaatlicher Ebene gibt es verschiedene Ansätze für Gender Budgeting. Diese reichen von der rechtlichen Verankerung des Gender Budgeting in Teilen des Verfassungsgesetzes (Österreich), über eine Anlage zum Haushaltsentwurf (Frankreich), ein nationales Pilotprojekt (Belgien) bis hin zu einem Aktionsplan für Geschlechtergleichstellung des Nordischen Rates (Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden). Für die übrigen Mitgliedsstaaten der EU spielt Gender Budgeting eine eher untergeordnete Rolle. ([gender_budgeting_bericht_2019.pdf \(esf.de\)](#), zuletzt abgerufen am 19.05.2022).

durchgehendes Leitprinzip in § 2 der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) für alle politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Bundesministerien festgeschrieben ist, auf geschlechtsbezogene Auswirkungen hin zu analysieren, die Ausgestaltung des Haushalts an gleichstellungswirksamen Zielen auszurichten und auf Ebene des Bundeshaushalts konsequent umzusetzen.

4. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, eine paritätische Beteiligung von Frauen und Männern in den Gremien, in denen über öffentliche Gelder entschieden wird und auf deren Besetzung der Bund über das Bundesgremienbesetzungsgesetz hinaus Einfluss hat, zu gewährleisten.

Begründung:

Die Allokation und Distribution von Finanzmitteln ist ein wesentlicher Wirkungs- und Gestaltungsaspekt in der Entwicklung unserer Gesellschaft. „Die Staatsfinanzen sind eines der besten Angriffspunkte der Untersuchung des sozialen Getriebes, besonders [...] des politischen, weil sie ein wichtiges Element des Ursachenkomplexes jeder Veränderung in der Gesellschaft und der Politik sind und weil alles, was in Politik und Gesellschaft geschieht, sich in der Finanzwirtschaft ausdrückt“.⁴ Die Ausgestaltung und Wirkung von Einnahmen und Ausgaben öffentlicher Haushalte, unabhängig von der jeweiligen Haushaltsstruktur, ist also alles andere als „geschlechtsneutral“, insbesondere in Zeiten gesellschaftlicher Umbrüche, Transformationsprozesse und Krisen. Ohne eine konsequente Analyse, Steuerung und Evaluation öffentlicher Haushalte und fiskalpolitischer Instrumente im Hinblick auf den Beitrag zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie zur Beseitigung bestehender Nachteile besteht die Gefahr, dass sich Ungleichheiten entweder nicht abbauen oder weiter verschärfen. Kurz: Ohne eine gleichstellungswirksame Haushaltssteuerung kann keine krisenfeste Gleichstellungspolitik gestaltet werden.

Die Corona-Pandemie führte zur Schließung von vielen Betriebsstätten und sorgte in vielen Branchen für wirtschaftliche und finanzielle Unsicherheit. Um diese Folgen der Pandemie abzufangen, verabschiedete die Bundesregierung mehrere Konjunkturpakete. Bei der Ausgestaltung des Bundeshaushaltes wurde vorab jedoch nicht hinreichend geprüft, ob und inwieweit sich die Verteilung öffentlicher Gelder auf die Gleichbehandlung der Geschlechter auswirkt. Gender Budgeting auf Bundesebene wird bisher nicht konsequent umgesetzt.

Forschende nahmen geschlechterspezifische Auswertungen der während der Corona-Pandemie erlassenen Konjunkturpakete des Bundes und der Europäische Union (EU) vor und

⁴ Schumpeter, Joseph A.: Die Krise des Steuerstaats. In: Hickel, Rudolf (Hg.): Die Finanzkrise des Steuerstaates. Frankfurt a. M. (1976) [1918], S. 329-379, S. 332.

weisen darauf hin, dass gleichstellungsrelevante Belange nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Gender Budgeting stellt die genderbezogene Analyse und die gleichstellungsorientierte Bewertung der Verteilung von Ressourcen in den Mittelpunkt – insbesondere Geld, Zeit, bezahlte bzw. unbezahlte Arbeit. Das übergeordnete Ziel ist die Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Ressourcenverteilung. Daher muss vor der Verteilung öffentlicher Gelder geprüft werden, inwieweit diese Gelder Frauen und Männer unterschiedlich zugutekommen bzw. welche Auswirkungen verteilte Mittel auf Frauen und Männer haben. Eine gleichstellungsorientierte Haushaltssteuerung verletzt nicht das Budgetrecht der Parlamente, da das Ergebnis der Gender Analyse ohne Bindungswirkung bleibt. Gleichwohl handelt es sich um ein Prüfungsinstrument, das eine Lenkungswirkung entfaltet und bei Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern ein Bewusstsein dafür schafft, wen Gelder mittelbar und unmittelbar erreichen (und wen nicht).

Der Dritte Gleichstellungsbericht der Bundesregierung stellt fest, dass ohne eine systematische, wirkungsorientierte und geschlechtergerechte Haushaltspolitik, die geschlechtsbezogene Ungleichheiten in den Blick nimmt, das Risiko der Verfestigung oder sogar Verschärfung bestehender Ungleichheiten bestehe.⁵

Die Corona-Krise und vorherige Krisen zeigen, dass verbindliche Regeln für eine geschlechtergerechte Haushaltsführung benötigt werden, um einen nachhaltigen Effekt zu erzielen und zukünftig derartige (Fehl-) Entwicklungen zu verhindern. Denn schon in der Finanzkrise 2008/2009 stellten Forschende fest, dass die staatlichen Gelder der Rettungspakete nicht geschlechtergerecht investiert wurden. Die entwickelten konkreten Vorschläge, wie eine geschlechtergerechte Konjunktur- und Krisenpolitik ausgestaltet sein könnte, fanden so gut wie keinen Nachhall in der politischen Debatte.

Es gilt entsprechend dafür zu sorgen, dass die beschriebenen Schief lagen mit einer geschlechtergerechten Haushaltsplanung der zukünftigen Bundeshaushalte korrigiert werden, damit zukünftig staatliche Gelder von Anfang an geschlechtergerecht verteilt werden.

Der Koalitionsvertrag für die Jahre 2021 bis 2025 sieht vor, „das bereits praktizierte Gender Budgeting auf Bundesebene im Sinne einer verstärkten Analyse der Auswirkungen finanzpolitischer Maßnahmen auf die Gleichstellung der Geschlechter weiter[z]u entwickeln und auf geeignete Einzelpläne an[z]u wenden.“⁶

Gerade auf Ebene des Bundeshaushalts ist die Umsetzung einer gleichstellungswirksamen Haushaltssteuerung von zentraler Bedeutung, da im Bundeshaushalt die Finanzmittel den einzelnen Ressorts zugewiesen werden. Denn wenn in der ersten Aufteilung der Gelder die

⁵ Vgl. BMFSFJ (Hrsg.): Dritter Gleichstellungsbericht. Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten, 2021, Bundestag Drucksache 19/30750, S. 40.

⁶ SPD/GRÜNDE/FDP: Mehr Fortschritt wagen Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 162.

Auswirkungen auf Frauen und Männer nicht erkenntlich sind und Frauen möglicherweise strukturell benachteiligt werden, ist dies durch ein späteres Gender Budgeting auf Ebene der Bundesministerien nicht mehr hinreichend auszugleichen. Um eine geschlechtergerechte Verteilung von Finanzen zu gewährleisten, muss möglichst umfassend und früh im Prozess angesetzt werden.

Die Auswirkungen der staatlichen Haushaltsgestaltung entsprechend des Gender-Mainstreaming-Prinzips sind auf geschlechtsbezogene Auswirkungen hin im Vollzug zu analysieren. Die Ausgestaltung des Haushalts kann somit dezentral in Verantwortung der Ressorts an gleichstellungswirksamen Zielen ausgerichtet und auf Ebene des Bundeshaushaltes konsequent umgesetzt werden. Ferner sollte zusammen mit der Haushaltsrechnung auch über die Gleichstellung berichtet werden.

**32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

Hauptkonferenz am 30. Juni und 01. Juli 2022

Hamburg

TOP 5.3

Innovation braucht Perspektivenvielfalt – Frauen in Wissenschaft und Wirtschaft stärken

Antragstellendes Land:

Hamburg

Mitantragstellende Länder:

Berlin, Bremen, Rheinland-Pfalz

Votum: Mehrheitlich

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) stellt fest, dass zukünftige und aktuelle Herausforderungen den Bedarf an Forschung und Wissen über technische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Strukturen und Entwicklungen erhöhen. Um die erforderlichen Veränderungsprozesse in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft anzustoßen und geschlechtergerecht auszugestalten, ist es notwendig, das Forschungspotential von Frauen und Männern gleichermaßen zu nutzen und innovative Prozesse, Dienstleistungen und Produkte in Perspektivenvielfalt zu entwickeln.
2. Die GFMK ersucht die Bundesregierung, im Bereich ihrer Zuständigkeit darauf hinzuwirken, dass die Potentiale von Frauen als Gestalterinnen von technischen und sozialen Innovationen in Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft stärker genutzt, sichtbar gemacht und gefördert werden.
3. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, im Sinne einer gleichstellungsorientierten Haushaltssteuerung zu prüfen, inwieweit die Mittel der Innovations- und

Wissenschaftsförderung des Bundes Frauen gezielt zugutekommen und wie bestehende Ungleichgewichte zukünftig vermieden werden können.

4. Die GFMK appelliert an die Bundesregierung, ihre Initiativen zur gezielten Förderung von Frauen in der Wissenschaft, wie z.B. das Professorinnenprogramm, die Förderlinie ‚Erfolg mit MINT - Neue Chancen für Frauen‘, das Programm ‚Innovative Frauen im Fokus‘ sowie die ‚Plattform Innovative Frauen‘, zu konsolidieren, mit steigenden Volumina auszustatten, auszuweiten und die Initiativen für Frauen breit sichtbar und zugänglich zu machen.
5. Die GFMK bittet die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit im Rahmen der Auftragsvergabe von Studien, Gutachten und Forschungsvorhaben durch oberste Bundesbehörden und ihnen nachgeordnete Behörden an Dritte die möglichst paritätische Beteiligung von Frauen an den durchführenden Forschungsgruppen sowie die Berücksichtigung weiterer gleichstellungsorientierter Aspekte als maßgebliche Vergabekriterien gestaltet werden können.
6. Die GFMK betrachtet die Vorhaben der Bundesregierung, Hürden für Frauen beim Zugang zu Finanzierungen und Förderungen abzubauen und besseren Zugang zu Wagniskapital für Gründerinnen sicherzustellen– insbesondere das Vorhaben, den Anteil der Gründerinnen im Digitalsektor mit einem Gründerinnen-Stipendium aus Mitteln des Zukunftsfonds sichtbar zu erhöhen, als gleichstellungspolitisch relevant und notwendig und bittet um zügige Umsetzung.
7. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, eine grundlegende und geschlechtsbezogene Erhebung und Analyse der Start-up-Landschaft und des Gründungsverhalten von Frauen mit Fokus auf entsprechende Erkenntnislücken und spezifische Hürden – insbesondere von zugewanderten Gründerinnen – zu veranlassen und die Fördervoraussetzungen auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse so anzupassen, dass Gründerinnen in allen Bereichen von bereitgestellten Fördermitteln im selben Maße wie Männer profitieren.

Begründung:

Die Welt befindet sich in einem rasanten Wandel und in Zeiten großer Umbrüche und Transformationsprozesse. Dies betrifft die Megathemen Digitalisierung, die Klimakrise, Pandemien, außenpolitische Verwerfungen, sozialpolitische Ungleichheiten und anderes mehr. Zur Lösung gesellschaftlicher Probleme müssen Frauen und Männer gleichermaßen an der Erforschung von innovativen Lösungen wie auch in den Wissens- und Technologietransfer hin zur Marktreife eingebunden werden. Nur so finden die gesellschaftlichen Wünsche und Bedarfe an eine Innovation in aller Breite Berücksichtigung.

In vielen Bereichen sind Forschungsteams nach wie vor männlich dominiert und machen oftmals ihre eigenen Bedürfnisse zur Grundlage von innovativen Prozessen. Die Perspektiven

und Bedürfnisse derer, die nicht oder unterrepräsentiert in die Wissensproduktion involviert sind, finden dabei nur unzureichend Berücksichtigung. Innovation braucht Perspektivenvielfalt, um nachhaltige und geschlechtergerechte Lösungen zu entwickeln.

Um Deutschland als Innovations- und Forschungsstandort voranzubringen und die Gesellschaft krisenfest zu machen, werden alle Potenziale benötigt. Wissenschaftliche Leistungen und innovative Ideen von Frauen – insbesondere im Bereich Digitalisierung, Technik und Klimapolitik – müssen sichtbarer werden. In diesem Zusammenhang begrüßt die GFMK ausdrücklich die Förderrichtlinie „Innovative Frauen im Fokus“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF).

Schon vor der Pandemie waren Frauen in Wissenschaft und Forschung – insbesondere in den Fächern Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) – unterrepräsentiert. Es ist zu befürchten, dass sich diese Ungleichheit während der Pandemie noch verstärkt hat.

Frauen publizierten laut einer Studie⁷ während der Pandemie insgesamt weniger wissenschaftliche Schriften als ihre männlichen Kollegen. Als möglicher Grund wird gesehen, dass Frauen durch die Pandemie mehr Zeit mit Kinderbetreuung verbracht haben. Auch wird vermutet, dass Frauen in der Wissenschaft oftmals den zusätzlichen Mehraufwand für digitale Lehre stemmen mussten, da Männer im Vergleich zu Frauen öfter wissenschaftliche Stellen bekleiden, in denen sie von Lehrverpflichtungen befreit sind und Frauen im Durchschnitt mehr Zeit in die Vorbereitung der Lehre investieren.

Die verstärkt sichtbar gewordene Geschlechterungleichheit muss als Potential begriffen werden, um Frauen in der Wissenschaft zu stärken. Denn Wissenschaftlerinnen wirken nicht nur als Leistungsträgerinnen, sondern eben als Rollenvorbilder und Impulsgeberinnen den Weg für andere junge Frauen.

Studien belegen, dass Geschlechterdiversität – insbesondere im Kontext der Corona-Krise – die Innovationskraft von Unternehmen erhöht und deren Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz stärkt.⁸ Gleichwohl sind Frauen nach wie vor in den höheren Hierarchieebenen öffentlicher und privatwirtschaftlicher Unternehmen unterrepräsentiert. Das Bewusstsein für den Wert von Diversität in Wirtschaft und Politik muss und wird sich weiter schärfen; eine erhöhte Gender-Sensibilität wird dauerhaft notwendig sein.⁹ Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch eine familienbewusste Unternehmenskultur, den qualitativen und quantitativen Ausbau von Betreuungsmöglichkeiten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige sowie die – auch

⁷ OECD (2021): Times of Crisis and Opportunity, S. 24. ([OECD Science, Technology and Innovation Outlook 2021: Times of Crisis and Opportunity](https://www.oecd-ilibrary.org/science-and-technology/oecd-science-technology-and-innovation-outlook-2021-times-of-crisis-and-opportunity) | READ online ([oecd-ilibrary.org](https://www.oecd-ilibrary.org)), zuletzt abgerufen am 19.05.2022).

⁸ Deloitte: 2020 Covid-19 Gender Impact Assessment. Abrufbar unter: https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/at/Documents/human-capital/2020_COVID-19_Gender_Impact_Assessment.pdf (letzter Zugriff: 13.01.2022).

⁹ Kelber, Cornelia/Kirig, Anja/Muntschick, Verena (2015): Gender Shift. <https://www.zukunftsinstitut.de/dossier/megatrend-gender-shift/>.

finanzielle – Aufwertung von professioneller und privater Care-Arbeit muss in diesem Zusammenhang weiterhin vorangetrieben werden.

Auch in der Gründungsszene sind die Potenziale von Frauen noch nicht gehoben. Obgleich sie kaum eine geringere Gründungsintention haben als Männer, gründen Frauen dennoch deutlich seltener, insbesondere im innovativen Bereich der Digitalwirtschaft.¹⁰ Bei der Entwicklung neuer Technologien dominieren in der gesamten Europäischen Union (EU) die Männer.¹¹

In weniger als jedem sechsten Start-up in Deutschland steht eine Frau an der Spitze. Dabei spielen bei der Gründung durch Frauen übergeordnete gesellschaftliche Ziele – wie z.B. der Gesundheitssektor, der Bereich Social Entrepreneurship oder Green Economy – oft eine wichtige Rolle.¹² Diese Bereiche sind für eine zukunftsfähige Gesellschaft von essentieller Bedeutung.

Problematisch ist auch die vollständige Erfassung von frauengeführten Start-up-Unternehmen, da die gängige Definition nicht die Daten von Solo-Selbstständigen erfasst; ebenso wenig Gründungen im sozio-technischen Feld.¹³ Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund problematisch, dass zwei Drittel der selbstständigen Frauen Soloselbstständige sind und Frauen häufig nicht in klassisch technischen Bereichen gründen. Auch Unternehmen, deren Ziele nicht ökonomisch, sondern sozial oder ökologisch sind, finden keine Berücksichtigung.

Aus diesen Gründen werden viele Gründungen von Frauen von den gängigen Statistiken nicht erfasst und bleiben unsichtbar. In diesem Bereich besteht ein Gender Data Gap. Das Gutachten zum Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung stellt fest, dass es keine umfangreiche und geschlechtsbezogene Erhebung und Analyse der Start-up-Landschaft gibt.¹⁴ Diese Leerstelle in der Forschung gilt es zu schließen. Für eine evidenzbasierte Politik bedarf es einer belastbaren Datenlage, insbesondere zu Frauen und deren Wirken im Bereich der Unternehmensgründung und in der Digitalwirtschaft.

Ein weiteres Problem von Gründerinnen ist, dass sie bedeutend schlechteren Zugang zu Risikokapital haben. Der Female Founders Monitor (FFM) stellt fest, dass Männer bei

¹⁰ Vgl. BMFSFJ (Hrsg.): Dritter Gleichstellungsbericht. Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten, 2021, Bundestag Drucksache 19/30750, S. 116.

¹¹ Vgl. European Institute for Gender Equality: Gender Equality Index. Abrufbar unter: <https://eige.europa.eu/gender-equality-index/2020> (letzter Zugriff: 12.01.2022).

¹² Vgl. Bundesverband Deutsche Startups e. V.: Female Founders Monitor 2020: 6, 26, 54. <https://femalefoundersmonitor.de/wp-content/uploads/FemaleFoundersMonitor2020.pdf> (letzter Zugriff: 05.10.2021).

¹³ Vgl. Kollmann, Tobias/Jung, Philipp Benedikt/Kleine-Stegemann, Lucas/Ataee, Julian/Cruppe, Katharina de (2020): Deutscher Startup Monitor 2020. Innovation statt Krise, Deutscher Startup Monitor: Bundesverband Deutscher Startups e. V., Berlin, S. 64. https://deutscherstartupmonitor.de/wp-content/uploads/2020/09/dsm_2020.pdf. (letzter Zugriff: 12.01.2022).

¹⁴ Vgl. BMFSFJ (Hrsg.): Dritter Gleichstellungsbericht. Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten, 2021, Bundestag Drucksache 19/30750, S. 117.

ähnlichen Geschäftsmodellen eine 60 Prozent höhere Chance auf Finanzierung haben als Frauen. Dies liege an stereotypen Vorstellungen hinsichtlich des Geschäftssinns von Frauen und daran, dass 96 Prozent der Venture-Capital-Firmen von Männern geführt werden.¹⁵ Um Gründerinnen im digitalen Bereich zu fördern und zu stärken, braucht es gezielte Maßnahmen, die dieses stereotype Denken durchbrechen. Daher begrüßt die GFMK, dass in der nächsten Legislaturperiode Frauen ein besserer Zugang zu Wagniskapital ermöglicht werden soll und Frauen bei der Beteiligung in Investment-Komitees von staatlichen Fonds und Beteiligungsgesellschaften gestärkt werden sollen.¹⁶

¹⁵ Vgl. Brankovic, Maja: Kein Geld für Frauen. Warum Gründerinnen sich schwertun, Investoren von ihren Ideen zu überzeugen. Woran liegt das. In: Fazit – das Wirtschaftsblog der FAZ. 21.05.2021.

¹⁶ Vgl. SPD/GRÜNDE/FDP: Mehr Fortschritt wagen Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 30.

**32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

Hauptkonferenz am 30. Juni und 01. Juli 2022

Hamburg

TOP 5.4

Zeitpolitik: Zeit gleichstellungspolitisch bewusst gestalten

Antragstellendes Land:

Mecklenburg-Vorpommern

Mitantragstellendes Land:

Sachsen-Anhalt

Votum: Mehrheitlich

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) begrüßt das im Oktober 2021 beschlossene Zeitverwendungserhebungsgesetz (ZVEG), das langfristig und systematisch Informationen zur Zeitverwendung, zur Arbeitsbelastung in der Familie und zur unbezahlten Arbeit liefern kann. Die zuständigen Stellen des Bundes werden gebeten, die Aufbereitung und die Auswertung der laufenden und zukünftigen Zeitverwendungserhebungen von vornherein auch differenziert nach Bundesländern anzulegen, damit die Ergebnisse auch zur Beobachtung gesellschaftlicher Entwicklungen und zur Evaluierung gesellschaftspolitischer Maßnahmen auf der Ebene der Bundesländer zur Verfügung stehen.
2. Die GFMK erachtet Zeitrealitäten und deren Auswirkungen auf die Einwohnerinnen und Einwohner der Bundesrepublik Deutschland als wichtigen Orientierungspunkt für politisches Handeln. Die Ergebnisse der Zeitverwendungserhebung müssen die Grundlage einer aktiven Zeitpolitik für mehr Geschlechtergleichstellung und eine bessere Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben in Deutschland sein. Zeitpolitik stellt hierfür ein förderliches Instrument dar.

3. Die GFMK bittet die Bundesregierung, die Überlegungen **beispielsweise** zum Optionszeitenmodell der Deutschen Gesellschaft für Zeitpolitik mit relevanten gesellschaftlichen Akteuren zu diskutieren und die Machbarkeit zu prüfen.

Begründung:

Zeitpolitik rückt die zeitlichen Bedingungen der Menschen innerhalb ihres Alltags in den Mittelpunkt. Sie thematisiert gesellschaftliche Verhältnisse erst in zweiter Linie von den Eigenlogiken der Politik- und Verwaltungsbereiche her. Zeitpolitik ist beteiligungsorientiert ausgerichtet und hat zum Ziel, die Lebensqualität der Menschen zu steigern.

Von Zeitpolitik können Frauen in unterschiedlicher Hinsicht profitieren. Eine zeitpolitische Perspektive und der ihr innewohnende Beteiligungsansatz erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass Bedingungen und Beschränkungen, die Frauen erleben, stärker berücksichtigt werden. So können zeitpolitische Fragestellungen in der Kommunalpolitik die vielfältigen Wegeketten von Menschen mit Sorgeverantwortung, die nach wie vor meist noch immer Frauen sind, stärker berücksichtigen. Auch könnten dadurch Frauen in ihrem Nutzungsverhalten von Gemeindeflächen oder städtischen Räumen (z. B. als Sportlerinnen oder Besucherinnen von Abendveranstaltungen – Stichwort Angst-Räume) in den Fokus rücken und Handlungserfordernisse deutlich machen. Mit dem Blick auf die Harmonisierung von Zeitstrukturen und das Einsparen von Zeit (z. B. durch [zeitweises] Homeoffice, bedarfsgerechtere Verkehrsangebote oder mehr Online-Angebote der Verwaltung) kann Zeitpolitik, wenn sie Wartezeiten reduziert oder Wege verkürzt, Personen mit Sorgeverantwortung, insbesondere Frauen, außerdem Freiräume verschaffen für mehr persönliche Fürsorge, auch für ein stärkeres berufliches bzw. gesellschaftliches Engagement.

Die letzte Zeitverwendungsstudie aus dem Jahr 2012/13 zeigt, dass Frauen in Deutschland noch immer gut anderthalbmal mehr Zeit für unbezahlte Haus- und Sorgearbeit aufwenden als Männer. Sie erbrachten im Erhebungszeitraum täglich durchschnittlich 87 Minuten mehr Care-Arbeit als Männer. Das entsprach einem Gender Care Gap von 52,4 Prozent. Der ausgedehnteste Gender Care Gap (110,6 Prozent) zeigte sich im Alter von 34 Jahren. In der „Rush Hour des Lebens“, in der sich so vieles im beruflichen sowie privaten Kontext ereignet und entscheidet, wo das Maß an Verantwortung durch Familienzuwachs oder Sorge für nahe Angehörige erheblich wächst, leisteten Frauen im Schnitt sogar 167 Minuten täglich mehr Care-Arbeit als Männer. Dieser Gap, der heute – fast zehn Jahre nach der Zeitverwendungsstudie – nicht wesentlich geringer ausfallen dürfte, möglicherweise sogar in den Pandemie Jahren 2020/21 angewachsen ist, geht bei Frauen zulasten eigener Bedürfnisse und Erholungszeiten.

Das ZVEG ist eine wichtige Grundlage, um auch in Zukunft systematisch valide und aktuelle Daten zu erheben und Diskrepanzen wie die oben genannten identifizieren zu können. Daten wie diese machen deutlich, dass gleichstellungsorientierte Veränderungsbestrebungen im Hinblick auf die Zeitverwendung von Männern und Frauen immer auch zeitpolitische Entscheidungen benötigen.

Die Bundesregierung hat sich bislang dem Thema Zeitpolitik nur punktuell gewidmet: Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat 2009 in einem Memorandum Impulse für eine familienpolitische Zeitpolitik formuliert. 2012-2013 förderte es Projekte zur kommunalen Zeitpolitik und veröffentlichte 2014 die Ergebnisse in dem Leitfaden „Kommunale Zeitpolitik für Familien“. Über die familienpolitische kommunale Ebene hinaus enthält eine bewusste Zeitpolitik aber auch Ansätze für Gleichstellungfortschritte. Dieses Ziel verfolgen auch die von der Sachverständigenkommission der Bundesregierung erstellten Gleichstellungsberichte, die beginnend mit dem Ersten Gleichstellungsbericht 2011, kontinuierlich die Zeitverwendung von Männern und Frauen im Spannungsfeld von Erwerbs- und Sorgearbeit betrachten und entsprechende Handlungsempfehlungen aufgestellt haben.

Erprobt wurde etwa die lebensphasenorientierte Reduktion von Arbeitszeit im Rahmen des Forschungsprojekts „Selbstbestimmte Optionszeiten im Erwerbsverlauf“, das 2017/2018 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) durch das Fördernetzwerk Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung (FIS) gefördert wurde. Ergebnis des Projektes ist ein Optionszeitenmodell, das auf sogenannte atmende Lebensläufe zielt und damit „auf eine umfassende, zielgerechte und innovative Neuorganisation von Erwerbsverläufen“. Das Modell soll es erwerbstätigen Frauen und Männern ermöglichen, abwechselnd in Phasen der Erwerbsarbeit, der Sorge, der Bildung, des Ehrenamts und der Selbstsorge zu wechseln. Es beinhaltet einen festgelegten Zeitvorrat, vor allem für Sorge- und Bildungstätigkeiten, über dessen Verwendung die Inhaber*innen (weitgehend) frei entscheiden können und kann dadurch dazu beitragen, die partnerschaftliche Aufteilung der Sorgearbeit zu unterstützen.

Auf der Grundlage insbesondere der zeitpolitischen Handlungsempfehlungen der Sachverständigenkommission der Bundesregierung insbesondere im Zweiten Gleichstellungsbericht (2017) sollten unter Einbezug vieler gesellschaftlicher Akteure aus Wirtschaft, Politik, Zivilgesellschaft und Wissenschaft tragfähige geschlechtergerechte Zukunftsmodelle für die Zeitverwendung auf ihre Machbarkeit geprüft und weitergedacht werden. Modellhafte Erprobungen inklusive Evaluation können weitere wesentliche Schritte sein. Diese können mit dem Fokus auf einen ausgewählten Zweck, z. B. die Sorge für alte Menschen, oder auf eine bestimmte Personengruppe, z. B. Alleinerziehende, geschehen.

**32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

Hauptkonferenz am 30. Juni und 01. Juli 2022

Hamburg

TOP 5.5

Strukturwandel geschlechtergerecht gestalten und begleiten

Antragstellendes Land:

Brandenburg

Mitantragstellende Länder:

Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Votum: Mehrheitlich ohne Gegenstimmen

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) erkennt in den Strukturwandelprozessen, die durch den ökologischen Umbau der Industrie und Landwirtschaft, den energiewendebedingten Kohleausstieg, die Digitalisierung der Arbeits- und Lebenswelt und den demografischen Wandel ausgelöst werden, Chancen für einen zukunftsfähigen Aus- und Umbau der betroffenen Regionen. Um gleichwertige und geschlechtergerechte Lebensverhältnisse herzustellen, muss politisches Handeln dabei ganzheitlich die sozialen, demografischen und kulturellen Herausforderungen aus einer geschlechtersensiblen Perspektive in den Blick nehmen. Die GFMK unterstreicht dies mit dem diesjährigen Schwerpunktthema „Aus der Pandemie lernen – für eine nachhaltige und krisenfeste Gleichstellungspolitik“.
2. Für einen sozial nachhaltigen Strukturwandel ist es aus Sicht der GFMK unerlässlich, bereitgestellte öffentliche Mittel geschlechtersensibel einzusetzen. Transformationsprozesse sollten kontinuierlich wissenschaftlich unter gleichstellungspolitischen Aspekten begleitet sowie entsprechende Forschungen gefördert werden. Für die vom Strukturwandel in den Kohleregionen betroffenen Länder sind gemäß dem

Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) und dem STARK-Bundesprogramm¹⁷ für nicht-investive Projekte Finanzmittel zur Strukturstärkung bereitgestellt worden. Die GFMK bittet die Bundesregierung,

- die Gleichstellungsexpertise im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Evaluation des InvKG zu berücksichtigen und darüber in der GFMK zu berichten sowie
- im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Evaluation des InvKG anhand von gleichstellungsspezifischen Kriterien und Indikatoren den Stand der Gleichstellung zu analysieren und bis zur Frühjahrstagung der GFMK am 26./27. Januar 2023 zum Thema Stellung zu nehmen.

3. Die Umsetzung von konjunkturfördernden und strukturstärkenden Mitteln sowie die Steuerung und Begleitung dieser wie auch weiterer Transformationsprozesse erfordern zudem die Beteiligung auch und insbesondere von Frauen. Damit ihre Perspektive hinreichend berücksichtigt wird, sind Entscheidungs- und Begleitgremien geschlechterparitätisch zu besetzen.

In vielen Regionen sind kommunale Gleichstellungsbeauftragte wichtige Expert*innen und Berater*innen zur Begleitung der Transformationsprozesse. Die GFMK bittet daher den Deutschen Landkreistag wie auch den Deutschen Städte- und Gemeindebund, für die Benennung und Einbeziehung von kommunalen Gleichstellungsbeauftragten unter ihren Mitgliedern zu werben.

Begründung:

Zu 1.

Der Umbau hin zu einer ökologischen und nachhaltigen Agrarwirtschaft, die Digitalisierung der Arbeits- und Lebenswelt und die drastische Reduzierung des Kohlenstoffverbrauchs in der Industrie (Dekarbonisierung) wirken sich gravierend auf die Gesellschaft und Industrie aus. Die Bundesregierung betrachtet diesen Strukturwandel als Teil des durch die Agenda 2030 der Vereinten Nationen (UN) und die globalen Nachhaltigkeitsziele vorgesehenen Transformationsprozesses, um die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie und den Klimaschutzplan 2050 umzusetzen. Gleichzeitig sind insbesondere die durch den Kohleausstieg betroffenen Regionen demografisch von der Abwanderung junger Menschen betroffen und von Überalterung geprägt. Transformationsprozesse bieten die Chance bestehende soziale Ungleichheiten abzubauen und zukünftiger Ungleichheit vorzubeugen auch und insbesondere aus der Geschlechterperspektive. Umso wichtiger ist es, bestehende Disparitäten und ungünstige Ausgangsbedingungen auch unter dem Blickwinkel der Geschlechterverhältnisse zu analysieren und in Handlungskonzepten sowie mit gezielten

¹⁷ STARK steht für „Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten“.

Förderkriterien nachzusteuern.¹⁸ In diesem Zusammenhang misst die GFMK der konsequenten Umsetzung des von der Bundesregierung beabsichtigten „Gleichstellungs-Checks“ besondere Bedeutung bei.

Zu 2.

Krisenbewältigungsprogramme müssen die öffentliche Wirtschaft wie auch die private Versorgungsökonomie berücksichtigen.¹⁹ Dabei müssen die Beschäftigungsverhältnisse und -formen von Frauen und Männern gleichermaßen bedacht werden. Ziel sollte es sein, gleichberechtigte Partnerschaftsmodelle zu fördern und bei der Budgetierung von Mitteln dem Gender Mainstreaming Prinzip zu folgen.

Die sozialwissenschaftliche Begleitung von Transformationsprozessen ist sowohl für die politische Nachsteuerung während der Prozesse notwendig als auch, um daraus Erkenntnisse für ähnliche Strukturwandelprozesse in der Zukunft zu ziehen.

Zu 3.

Die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ hat 2019 strukturpolitische Empfehlungen vorgelegt. Dazu zählen regelmäßige Evaluierungen zu den Auswirkungen der Maßnahmen auch auf Klimaschutzziele, Versorgungssicherheit, Stromkosten, regionale Entwicklung und Beschäftigung.²⁰ Im zweijährigen Turnus wird das InvKG wissenschaftlich evaluiert. Unter genderanalytischer Perspektive muss hierzu auch die Prüfung gehören, ob die Maßnahmen dazu dienen, die Beschäftigungsbedingungen in „frauentypischen“ Arbeitsverhältnissen zu verbessern, die Beschäftigungsfähigkeit von Frauen durch Qualifizierung zu sichern und mehr Frauen den Einstieg in männerdominierte Bereiche zu erleichtern.²¹

Die Förderrichtlinie zum STARK-Bundesprogramm verlangt die Benennung des „Geschlechts“ in Bezug auf „beteiligte Personen“ und dies lediglich in Projekten der Förderkategorien „Aus-/Weiterbildung“, „Gemeinsinn“, „innovative Ansätze“. Geschlechterrelevanz und -sensibilität werden nicht explizit eingefordert. Damit wird dem Gender Mainstreaming-Ansatz ungenügend Rechnung getragen.

¹⁸ Vgl. hierzu: Positionspapier der Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten der Lausitz v. 07.06.2021, online: <https://www.fwiekraft.de/images/Projekt/20210607Positionspapier.pdf> (letzter Zugriff: 26.01.2022).

¹⁹ Kuhl, Mara (2012): Krisenpolitik als Zukunftsaufgabe – Vorschläge zur gleichstellungspolitischen Qualität von Konjunkturpolitik, S. 4. Friedrich-Ebert-Stiftung 2012. Online: <https://library.fes.de/pdf-files/dialog/09519.pdf> (letzter Zugriff 21.01.2022).

²⁰ Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (2019): Abschlussbericht, S. 106

²¹ Deutscher Frauenrat: Finanzen fair verteilen – Für eine gerechte Konjunktur. Pressemitteilung vom 25.05.2020. Online verfügbar: <https://www.frauenrat.de/finanzen-fair-verteilen-fuer-eine-gerechte-konjunktur/> (letzter Abruf 01.07.2020).

**32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

Hauptkonferenz am 30. Juni und 01. Juli 2022

Hamburg

TOP 5.6

Gender Data Gap

Antragstellendes Land:

Niedersachsen

Mitantragstellende Länder:

Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Votum: Einstimmig

Beschluss:

1. Daten sind die Grundlage für das Verständnis und die realistische Beurteilung von Sachverhalten. In vielen Bereichen werden Daten jedoch nach wie vor nicht geschlechtersensibel oder, soweit sie überwiegend Frauen betreffen, gar nicht erhoben. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) stellt fest, dass die fehlende Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Unterschiede bei der Datenerhebung und -nutzung (Gender Data Gap) zu Verzerrungen und damit zu subtilen Formen der Diskriminierung führen kann.
2. Die GFMK bittet die Bundesregierung, dafür zu sorgen, dass Daten geschlechtersensibel erhoben werden müssen. Die Auswirkungen einer Entscheidung auf die Geschlechter sowie Veränderungen über die Zeit können nur dann beurteilt werden, wenn die reale Lebenssituation bekannt ist. Insbesondere in den Bereichen Medizin, Stadt- und Verkehrsplanung, Künstliche Intelligenz (KI) und Algorithmen, bei Konsumgütern sowie teilweise bei Bevölkerungsstatistiken fehlt eine umfassende geschlechtsdifferenzierte Datenlage. Dies gilt verstärkt im Hinblick auf intersektionale Aspekte. So werden beispielsweise in der Einkommens- und Verbrauchsstatistik Daten

oft nur auf der Ebene der Haushalte erhoben und ausgewertet. Daher sind präzise Aussagen zur finanziellen Lage von Frauen in Partnerschaften und Haushaltsgemeinschaften nicht möglich. Zukünftige Statistiken müssen individuelle Einkommens- und Vermögensverhältnisse insbesondere im Hinblick auf die Armutsvermeidung bei der Trennung und im Alter transparent machen.

Darüber hinaus wird gefordert, dass Erkenntnisse über geschlechtsspezifische Unterschiede, die anhand von Datenauswertungen gewonnen werden, zu einer geschlechtergerechten Anpassung des entsprechenden Bereichs führen.

Um zukünftig Gleichstellungshindernisse und negative Auswirkungen auf Frauen, die aufgrund einer mangelnden Datenlage entstehen oder übersehen werden, abzubauen, sollte die Bedeutung geschlechtsspezifischer erhobener Daten in den entsprechenden Ausbildungs- und Studiengängen sowie Fortbildungen verankert werden.

Begründung:

Geschlechtsdifferenzierte Daten sind eine wesentliche Grundlage für eine moderne Gleichstellungspolitik. Fehlende Daten führen dazu, dass sich Entscheidungen bewusst oder unbewusst oft an Männern als Norm orientieren. Geschlechterunterschiede werden dadurch häufig nicht erkannt, falsch gedeutet oder schlicht ignoriert.

Dies betrifft viele Bereiche, von denen einige häufig diskutiert werden, andere jedoch weitestgehend unbeleuchtet sind. Einige Beispiele:

Medizin:

- Krankheiten können bei Männern und Frauen unterschiedliche Symptome haben, was teilweise zu einer verspäteten Diagnose und Behandlung führt.
- Manche nur an Männern getestete Medikamente wirken bei Frauen unterschiedlich oder gar nicht.
- Spezifische, soziokulturelle Vorbehalte, z. B. bei den Themen Menstruation, Schwangerschaftsabbruch, Gewalterfahrung, Sexualität, Intergeschlechtlichkeit sind im Gesundheitswesen aufgrund mangelnder Daten oft unbekannt und werden daher teilweise unzureichend einbezogen, was zu einer schlechteren Versorgung von Frauen führen kann.

Algorithmen unterliegen oft unbewusst duplizierten Vorbehalten und können, obwohl sie den Anschein von Objektivität erwecken, Ungleichheiten sogar verstärken.

Stadt- und Verkehrsplanung:

- Stadtplanung berücksichtigt überwiegend die Belange von Autofahrenden. Frauen bewegen sich aber häufiger als Männer zu Fuß oder im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).
- Crashtests bei Autos werden überwiegend mit Dummys durchgeführt, die einem Durchschnittsmann nachempfunden sind. Es gibt regelhaft keinen weiblichen Dummy, der sich an der durchschnittlichen Größe und Körperform einer Frau orientiert. Lediglich auf Beifahrersitzen wird ein unterdurchschnittlich großer weiblicher Dummy getestet. Frauen unterliegen damit einem erheblich höheren Risiko, bei Unfällen schwer oder tödlich verletzt zu werden.

Arbeitsmarktdaten:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) stellt in seinem Forschungsbericht von 2021 zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie fest, dass verlässliche Daten darüber, wie sich die laufenden Einkommen von Frauen und Männern während der COVID-19-Pandemie entwickelt haben, nicht vorliegen.

Ebenso müssen die Daten des Zuwanderungsmonitors des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) zukünftig nach Geschlecht erhoben werden.

Produkte wie z.B. Handys, Werkzeuge, Schutzkleidung oder Spracherkennungssoftware werden an Männern orientiert. Dies kann bei Frauen im besten Fall zu einer schlechteren Nutzungserfahrung, im schlimmsten Fall zu einem erhöhten Risiko für Unfälle führen.

Diese fehlenden Daten haben nicht nur mittelbare und unmittelbare Folgen für die einzelne Frau, sondern wirken sich auf die Gleichstellungspolitik aus:

- Fort- oder auch Rückschritte in der Gleichstellung der Geschlechter können ohne entsprechende, auch im Zeitverlauf erhobene Daten nicht belegt werden.
- Überprüfungsmechanismen werden ausgehebelt.
- Maßnahmen können nicht passgenau und effektiv gestaltet werden.

Dem kann nur abgeholfen werden, indem einerseits der Gender Data Gap geschlossen und andererseits die bekannten Daten konsequent genutzt werden, um Diskriminierungsstrukturen aufzudecken und die Benachteiligung von Frauen in allen Bereichen zu beenden.

**32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

Hauptkonferenz am 30. Juni und 01. Juli 2022

Hamburg

TOP 5.7

Demokratien unter Druck – Frauenrechte schützen und stärken

Antragstellendes Land:

Hamburg

Mitantragstellende Länder:

**Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen**

Votum: Mehrheitlich ohne Gegenstimmen

Beschluss:

1. Die 32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) stellt fest, dass die Gefährdung demokratischer Strukturen in vormals gefestigt wirkenden Demokratien Europas und der Welt dazu führt, dass Frauen ihre Rechte auf sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung, ihrer selbständigen Existenzsicherung und dem Schutz vor (sexualisierter) Gewalt in diesen Ländern zunehmend vorenthalten werden oder diese bedroht sind.
2. Die GFMK bekräftigt, dass Demokratie und die Rechte von Frauen – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ihrem Alter, ihrem sozialen Status, ihrem Einkommen, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer körperlichen Befähigung, ihrem kulturellen Hintergrund oder ihrer Religionszugehörigkeit – unteilbar zusammengehören.
3. Die GFMK unterstreicht – auch angesichts der aktuellen Konfliktlagen – die Bedeutung einer feministischen Außenpolitik, um die Rechte, Ressourcen und Repräsentanz von Frauen und Mädchen weltweit zu stärken und gesellschaftliche Diversität zu fördern.²²

²² Vgl. Umlaufbeschlüsse der 32. GFMK: UB 01_2022 Aktuelle Lage in Afghanistan; UB 02_2022 GFMK_Ukraine.

4. Die GFMK unterstützt in diesem Zusammenhang die Bemühungen der Bundesregierung und bittet weiterhin,
- a) im Rahmen einer wertegeleiteten Außen- und Europapolitik die Rechte von Frauen auf sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung und dem Schutz vor Gewalt sowie die Gleichberechtigung der Geschlechter nachdrücklich zu vertreten und diesen Rechten als unverhandelbare und zentrale Voraussetzung für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und als Prinzip internationaler Diplomatie Geltung zu verschaffen.
 - b) im Rahmen der aktuellen G7-Präsidentschaft Geschlechtergerechtigkeit in den Mittelpunkt zu stellen und in allen G7-Engagementgruppen zu verankern und darüber hinaus auch im Zuge weiterer internationaler bi- und multilateraler Konsultationen und Verhandlungen darauf hinzuwirken, dass die Gleichberechtigung der Geschlechter in allen Politik- und Handlungsfeldern ein wesentliches Element darstellt und zu berücksichtigen ist.
 - c) verstärkt zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure zu schützen und zu unterstützen, die sich für die Selbstbestimmung der Frau, des Schutzes der Frau vor sexualisierter Gewalt und ihrer Gleichberechtigung in allen gesellschaftlichen Bereichen engagieren und ihre Zusammenarbeit über staatliche Grenzen hinweg zu fördern.

Begründung:

Zu 1.

Nachdem sich zu Beginn der 1990er Jahre – maßgeblich markiert durch das Ende des Kalten Krieges und des Falls der Sowjetunion – die parlamentarische Demokratie als dominierende Staatsform durchzusetzen schien, ist seit mehr als einem Jahrzehnt der rasante Aufstieg autoritärer Regierungen in vielen Ländern Europas und der Welt zu beobachten. In einer Reihe von vormals gefestigt wirkenden Demokratien werden grundlegende Beteiligungsrechte und Rechtsstaatlichkeit zunehmend angetastet. Einer Untersuchung des britischen Analyseunternehmens „Economist Intelligence Unit“ (EIU) zufolge lebten 2021 nur noch knapp 46 Prozent der Weltbevölkerung in einer Demokratie.²³ 2020 waren es laut „Demokratieindex“ noch fast 50 Prozent. Es handelt sich um den stärksten Rückschritt seit 2010 und das schlechteste Ergebnis seit Beginn der jährlichen Untersuchung 2006.²⁴ Eine Trendumkehr ist derzeit nicht zu verzeichnen.

Zu 2.

²³ Vgl. <https://www.eiu.com/n/campaigns/democracy-index-2021/>, letzter Aufruf 20.02.2022.

²⁴ Vgl. auch den Internationalen Transformationsindex der Bertelsmann Stiftung (BTI) unter <https://bti-project.org/de/?&cb=00000>, letzter Aufruf 20.02.2022.

Viele Regierungen, Parteien und Gruppierungen, die eine offene und lebendige Zivilgesellschaft bekämpfen und einschränken möchten, sind gleichzeitig antifeministisch. Autoritarismus, Rechtspopulismus und Antifeminismus bedrohen Frauenrechte und mobilisieren gegen Gleichstellung und sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte von Frauen und LSBTIQ*. Ungeachtet der unterschiedlichen historischen und gesellschaftspolitischen Motivationen und Argumentationslinien antifeministischer Bewegungen dient der Begriff der „Gender-Ideologie“ als gemeinsame Projektionsfläche und Feindbild. So wird ein naturgegebenes, patriarchales Geschlechterverhältnis zugrunde gelegt, dessen vermeintliche Missachtung durch die Forderung nach Gleichstellung und sexueller Selbstbestimmung eine Bedrohung traditioneller Werte und Familienkonstellationen und damit der gesamten Nation darstellen würden. Die sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung wird beispielsweise durch ein restriktives Abtreibungsrecht eingeschränkt, sexualisierte und häusliche Gewalt entkriminalisiert bzw. gesetzliche Maßnahmen zur Eindämmung der häuslichen Gewalt gegen Frauen, wie sie die Istanbul-Konvention vorsieht,²⁵ als vorgeschobenes Mittel zur Gleichstellung homo- und transsexueller Partnerschaften desavouiert. In den noch überwiegend männlich dominierten Parlamenten und Parteien werden in diesen erodierenden Demokratien weibliche Amts- und Mandatsträgerinnen ohne nennenswerten Widerspruch sexistisch angefeindet und verächtlich gemacht.

Zu 3.

Durch extreme politische Bewegungen, die auf den Abbau des Rechtsstaats und die Aushöhlung der Gewaltenteilung zielen, geraten vermeintlich gefestigte und freiheitliche Demokratien in Europa und der Welt und mit Ihnen die Rechte von Frauen zunehmend unter Druck. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Frauen und Mädchen haben zudem dazu beigetragen, dass besorgniserregende Rückschritte in zuvor hart erkämpften Errungenschaften bei der Gleichstellung zu verzeichnen sind. Daher ist der Ansatz einer feministischen Außen- und Europapolitik, wie sie jetzt von der Bundesregierung in verschiedensten Kontexten angekündigt wird, auch im Hinblick auf parlamentarische Demokratien westlicher Prägung besonders dringlich und zu begrüßen. Dabei ist von besonderer Bedeutung für die Glaubwürdigkeit und Wirkmächtigkeit des Ansatzes, den Anspruch an die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern und den Schutz und die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt vor allem im eigenen Land ambitioniert durchzusetzen.

Zu 4.

²⁵ Vgl. Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht, Istanbul, 11.5.2011, Europarat Verträge Nr. 210, unter: <https://rm.coe.int/1680462535>, letzter Aufruf 25.02.2022.

Viel zu lange wurde der hartnäckige Ausschluss von Frauen aus der Demokratiegeschichtsschreibung nicht erkannt.²⁶ Auch zivilgesellschaftlichen Frauenprotestbewegungen und ihr prägender Einfluss auf Demokratisierungsprozesse wurde im Rahmen von Außen- und Menschenrechtspolitik häufig viel zu wenig Beachtung geschenkt. Im Hinblick auf die Proteste und Aktionen des Widerstands gegen antidemokratische Eingriffe in den Rechtsstaat, die Aushöhlung der Gewaltenteilung und die zunehmenden Einschränkungen von Frauenrechten in erodierenden Demokratien ist aber mittlerweile nicht mehr zu übersehen, dass Frauen häufig an der Spitze stehen, um für Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Frauenrechte zu mobilisieren.

Um nur einige Beispiele zu nennen: In 2016 konnte durch den Protest schwarzgekleideter Polinnen ein umfassendes Abtreibungsverbot zunächst verhindert werden, der Women's March im Januar 2017 in den USA hat die weltweite Aufmerksamkeit auf die Frauenverachtung und den Sexismus des damaligen US-Präsidenten gelenkt, Türkinnen nehmen Verhaftungen und Repressionen in Kauf, um gegen den Austritt der Türkei aus der Istanbul-Konvention zu demonstrieren und in der Ukraine und insbesondere in Belarus standen vor dem völkerrechtswidrigen Angriff Russlands auf die Ukraine Frauen an der Spitze der Bewegung für eine demokratische Transformation ihrer Länder.

Viele dieser Proteste und Aktionsformen von Frauenbewegungen und Aktivistinnen haben durch gezielte Maßnahmen zur Einschränkung zivilgesellschaftlichen Engagements und durch Diffamierungen und Drohungen, nicht zuletzt aber auch durch die Kontaktbeschränkungen und Auswirkungen der Corona-Pandemie, scheinbar an Kraft und Sichtbarkeit eingebüßt. Es gilt im Rahmen einer feministischen Außenpolitik, die Anliegen und Aktivitäten von Aktivistinnen und Frauenrechtsgruppen wieder stärker sichtbar zu machen sowie sie in ihrer Durchsetzungskraft zu stärken und zu schützen. Dazu bedarf es auch, den kontinuierlichen Austausch sowie die Vernetzung zwischen den Frauenrechtsbewegungen zu ermöglichen und zu stärken, damit gemeinsame feministische Strategien für Selbstbestimmung, Schutz vor Gewalt und eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Frauen sowie die Förderung der Demokratie entwickelt und an politischer Durchsetzungskraft gewinnen können.

²⁶ Vgl. Richter, Hedwig: Demokratiegeschichte ohne Frauen? Ein Problemaufriss, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 68 (2018), S. 4-9.

**32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

Hauptkonferenz am 30. Juni und 01. Juli 2022

Hamburg

TOP 5.8

Kennzeichnungspflicht bei Bearbeitung von Bildmaterial in der Werbung und in sozialen Netzwerken

Antragstellendes Land:

Hamburg

Mitantragstellende Länder:

Berlin, Thüringen

Votum: Mehrheitlich ohne Gegenstimmen

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) fordert rechtliche Regelungen zur Kennzeichnungspflicht von retuschierten Werbebildern, wie sie in Frankreich und Israel bereits bestehen und ab Mitte 2022 auch in Norwegen gelten werden.
Die GFMK stellt fest, dass es in Deutschland keine vergleichbare rechtliche Regelung gibt, obwohl eine vergleichbare Problemlage besteht, die ebenfalls hinsichtlich des Einsatzes von Fake-Foto/Video-Filtern in den sozialen Medien gilt.
2. Die GFMK bittet die Bundesregierung, rechtliche Regelungen für eine Kennzeichnungspflicht zu prüfen und regt an, die im Koalitionsvertrag vorgesehene und noch einzurichtende Bund-Länder-AG zur Überarbeitung der Gesetze mit medienrechtlichen Bezügen damit zu befassen. Ziel sollte es sein, unter Berücksichtigung der in diesem Bereich bestehenden Gesetzgebungszuständigkeiten auf Bundes- wie auch auf Länderebene zu einer einvernehmlichen und abgestimmten Lösung zu gelangen. Die Kennzeichnungspflicht soll für die Gesamtheit der kommerziell Tätigen sowie für Influencerinnen und Influencer mit einer nicht nur geringen Reichweite gelten, wenn eine Bildbearbeitung von Gesicht, Körper, Haut oder

Haaren stattgefunden hat oder stattfindet und das Foto/Video in sozialen Netzwerken und/oder zu Werbezwecken zugänglich gemacht wird.

3. Die GFMK appelliert an die Werbewirtschaft in ihrer Verantwortung als Gestalterin und Produzentin von retuschiertem Bildmaterial – vertreten durch den Zentralverband der Werbewirtschaft (ZAW) – brancheneigene und -übergreifende Standards einzuführen. Diese Standards sollen eine verbindliche Kennzeichnung von retuschierten Werbebildern vorsehen, bei denen eine Bildbearbeitung von Gesicht, Körper, Haut oder Haaren stattgefunden hat oder stattfindet.
4. Die GFMK bittet im Fall der Implementierung einer Kennzeichnungspflicht darum, diese durch eine wissenschaftliche Studie zu begleiten, um die Wirksamkeit der Umsetzung zu prüfen und etwaige Nachsteuerungsbedarfe zu eruieren.
5. Die GFMK bittet das Vorsitzland, die Gesundheitsministerkonferenz (GMK), Kultusministerkonferenz (KMK), Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) und Justizministerkonferenz (JUMIKO) über den Beschluss zu informieren. Darüber hinaus bittet sie diese Gremien um Unterstützung des Anliegens.

Begründung:

Die Nutzung sozialer Medien hat Einfluss auf die menschliche Psyche, insbesondere auf die Psyche junger Menschen. Dies ist nicht überraschend vor dem Hintergrund, dass Jugendliche täglich mehr als 4 Stunden online verbringen. Dabei liegt die Social-Media-Plattform Instagram bei den ausgeübten Tätigkeiten mit 58 Prozent hinter WhatsApp auf dem zweiten Platz.²⁷ Viele Fotos und Videos – die in sozialen Netzwerken, insbesondere bei Instagram, geteilt werden – werden mit Filtern bearbeitet.²⁸ Vor allem junge Frauen und Mädchen verändern ihre Bilder, um bestimmten Schönheitsidealen zu entsprechen und gleichzeitig „natürlich“ auszusehen.²⁹

Laut einer aktuellen britischen Studie geben 90% der befragten Frauen zwischen 18 und 30 Jahren an, Filter vor dem Posten ihrer Bilder zu nutzen „to even out skin tone, reshape jaw or

²⁷ Weidenbach, Bernhard: Tägliche Dauer der Internetnutzung durch Jugendliche bis 2021, URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/168069/umfrage/taegliche-internetnutzung-durch-jugendliche/> (Zugriff: 17.2.2022).

²⁸ Filter sind wie folgt definiert: "[Sie sind] dafür da, eine Fotografie oder ein Video mit einem Filter zu belegen, der sich über den Körper der abgebildeten Person (oder Personen) legt und hierdurch das äussere Erscheinungsbild verändert. Dabei werden in den meisten Fällen einzelne primäre Aspekte des Aussehens der Person beibehalten, z.B. Augen- und Haarfarbe, andere aber manipuliert.“ (<https://www.fromprinttopixel.ch/de/meine-bilder-im-netz/beautyfilter>, Zugriff: 22.3.2022).

Entsprechende Filter basieren auf Algorithmen und sind häufig fest im Funktionsrepertoire der Social-Media-Plattformen integriert, wodurch die Bildbearbeitung niedrigschwellig und automatisiert von vielen Personen angewendet werden kann.

²⁹ Götz, M. (2019). »Man braucht ein perfektes Bild«. Die Selbstinszenierung von Mädchen auf Instagram. *TelevIZion digital*, 2019(1), 9-20. URL: https://www.br-online.de/jugend/izi/deutsch/publikation/televizion/Digital/Goetz-Perfektes_Bild.pdf (Zugriff: 17.2.2020), S. 17.

nose, shave off weight, brighten or bronze skin, and whiten teeth.“³⁰ Mit bloßem Auge ist in der Regel nicht erkennbar, ob ein Bild bearbeitet wurde oder nicht. Beim Betrachten von Bildern anderer Social-Media-Nutzerinnen und -Nutzer wird vielfach nicht vermutet, dass diese ihre Bilder bearbeitet haben könnten. Es wird vielmehr angenommen, dass die Person ‚wirklich‘ entsprechend aussieht.³¹ Für Werbebilder ist bereits seit Langem bekannt, dass diese – durch den provozierten Vergleich der Rezipientinnen mit einem durch Werbedarstellungen produzierten weiblichen Schönheitsideal, das realitätsfern und letztlich unerreichbar ist – „ein negatives Körpergefühl hervorrufen oder auch verstärken.“³² In den sozialen Medien hebt sich die Grenze zu deutlich als Werbedarstellung zu identifizierendem Bildmaterial auf und die Nutzung der Social-Media-Apps erlaubt erschwerend eine niedrighschwellige Bildbearbeitung und somit eine in der Breite angewendeten Manipulation von Körpererscheinungen.

Verschiedene Studien und Metaanalysen konstatieren, dass die häufige Nutzung von Social-Media Frauen und Mädchen kritischer und unzufriedener mit ihrem eigenen Körper werden lässt, was in der Folge zu psychischen Krankheiten wie Körperdysmorphen Störungen, depressiven Episoden und Essstörungen führen könne: „Bei Facebook und Instagram zeigt sich, dass für Frauen – und einige Männer – mit der massenhaften Nutzung das Selbstwertgefühl und die eigene Körperzufriedenheit zurückgeht. Weitere nachweisbare Phänomene sind die Verringerung der Lebenszufriedenheit, die Beförderung von depressiven Episoden sowie Essstörungen [.]. Dies ist aber vor allem für Frauen nachweisbar, betrifft aber auch einige Männer.“³³

Die Kennzeichnungspflicht von Fake-Foto/Video-Filtern dient dem Gesundheitsschutz (Art. 2 II GG) und somit einem gewichten Rechtsgut von Verfassungsrang. Der Staat hat die Pflicht seine Bürgerinnen und Bürger, und insbesondere Minderjährige, vor Gesundheitsgefahren zu schützen. Zudem hat der Staat den verfassungsrechtlichen Auftrag, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken (Art. 3 II S. 2 GG). Forschende konstatieren, dass der Druck auf das Körperbild und eine Überbetonung des Aussehens dazu führen könne, dass die Vorstellung von Mädchen und Jungen darüber, wie ihr Körper aussehen sollte,

³⁰ Gill, Rosalind: Changing the perfect picture: Smartphones, social media and appearance pressures. University of London, 2020. Url: https://www.city.ac.uk/__data/assets/pdf_file/0005/597209/Parliament-Report-web.pdf (Zugriff: 17.2.2022).

³¹ Vgl. Götz, Maya/Prommer, Elisabeth: Geschlechterstereotype und Soziale Medien. Expertise für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, 2020, S. 53 ff.

³² Vgl. Gläsel, Maria-Lena: Werbeopfer Frau? Beeinflussung weiblicher Körperwahrnehmung durch die Schönheitsideale der Werbung. Büchner-Verlag, Marburg 2018. URL: <https://download.e-bookshelf.de/download/0010/6203/28/L-G-0010620328-0024784277.pdf>.

³³ Götz, Maya/Prommer, Elisabeth: Geschlechterstereotype und Soziale Medien. Expertise für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, 2020, S. 59 f., S. 61.

verengt wird. Dies führt dazu, dass traditionelle Geschlechterstereotype reproduziert werden.³⁴ Da Geschlechterstereotype als Hindernisgrund für die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern und somit als bestehender Nachteil zu bewerten sind, besteht auch vor diesem Hintergrund staatlicher Handlungsbedarf.

Dies gilt umso mehr, da nicht angenommen werden kann, dass die großen Social-Media-Plattformen (wie Instagram) das Problem von sich aus angehen werden. Die Facebook-Whistleblowerin Frances Haugen z.B. sagte vor dem Kongress der Vereinigten Staaten von Amerika, dass Facebook (META) das Problem bekannt sei, aber aus profit-orientiertem Denken keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden würden.

Zu 1.

In Norwegen hat das Parlament kürzlich ein Gesetz verabschiedet, dass eine Kennzeichnung für retuschiertes Bildmaterial in Werbung und von Influencerinnen und Influencern verpflichtend macht, wenn etwas am Körper, an der Haut oder an der Größe des Modells verändert wurde. Damit soll gegen das verzerrte Körperbild, das sog. „kroppspress“, vorgegangen werden – auf Deutsch ‚Körperdruck‘. In Frankreich gilt eine vergleichbare Regelung bereits seit Oktober 2017. Seitdem müssen Werbefotos, in denen Personenabbildungen bearbeitet wurden, mit dem Hinweis „photographie retouchée“ gekennzeichnet werden. Bei Nichtbeachtung fallen mehrere Zehntausend Euro Strafe an. Bereits 2011 verurteilte die American Medical Association derartige Bildbearbeitung mit folgender Begründung: „Eine Vielzahl von Studien zeigt eine Verbindung zwischen von Medien verbreiteten unrealistischen Körperfotos und Essstörungen sowie anderen Gesundheitsproblemen bei Kindern und Jugendlichen.“³⁵ Diese Problemlage zeigt sich auch in Deutschland. Daher wird die Einführung einer Kennzeichnungspflicht aus gleichstellungspolitischer Sicht als notwendig angesehen. Israel hat als erstes Land international reagiert und bereits im Jahr 2012 ein Gesetz erlassen, nachdem u.a. künftig seitens der Werbeindustrie angegeben werden muss, ob Bildmaterial verändert wurde. Hier kam das Gesetz auf Initiative von Brancheninsidern zustande.

Zu 2.

Die GFMK verfolgt das Ziel, dass mit einer Kennzeichnungspflicht von Bildbearbeitung in Werbung und sozialen Medien Verbraucherinnen und Verbraucher – insbesondere junge

³⁴ Vgl. Mariska Kleemans, Serena Daalmans, Ilana Carbaat & Doeschka Anschütz (2018) Picture Perfect: The Direct Effect of Manipulated Instagram Photos on Body Image in Adolescent Girls, *Media Psychology*, 21:1, 93-110, DOI: 10.1080/15213269.2016.1257392.

³⁵ ZEIT Online: In Frankreich muss künftig angegeben werden, ob Modelfotos retuschiert wurden. URL: <https://www.zeit.de/zett/politik/2017-09/in-frankreich-muss-kuenftig-angegeben-werden-ob-modelfotos-retouchiert-wurden> (Zugriff: 17.2.2022).

Frauen – vor Gesundheitsgefährdungen geschützt werden, die durch unrealistische Körperbilder entstehen können. Die Kennzeichnungspflicht soll für kommerziell genutzte Bilder (im Kontext von Werbung) gelten, sofern eine Bildbearbeitung von Gesicht, Körper, Haut oder Haaren stattgefunden hat oder stattfindet. Die Kennzeichnungspflicht soll ebenfalls für Influencerinnen und Influencer mit einer nicht nur geringen Reichweite im Rahmen ihrer Auftritte in den sozialen Netzwerken gelten. Sie üben aufgrund ihrer Reichweite besonderen Einfluss auf Teilnehmerinnen und Teilnehmer der sozialen Netzwerke aus und bilden den Übergang zwischen privater und kommerzieller Darbietung. Eine nicht nur geringe Reichweite wird dabei grundsätzlich bei einer Anzahl von mehr als 10.000 Followerinnen und Followern angenommen.³⁶ Eine Kennzeichnungspflicht beim Einsatz von Filtern erscheint als geeignetes Mittel, um den nachgewiesenen gesundheitsschädlichen Effekten von durch Filtern manipuliertem Bildmaterial in den sozialen Netzwerken, insbesondere auf Instagram, entgegenzuwirken.³⁷ Die GFMK begrüßt, dass „in einer Bund-Länder-AG die Gesetze mit medienrechtlichen und politischen Bezügen“³⁸ überarbeitet werden sollen und appelliert dafür, dass sich die entsprechende AG mit der Prüfung einer rechtlichen Regelung für die Kennzeichnung von entsprechenden bildbearbeitenden Inhalten befasst.

Zu 3.

Die GFMK appelliert an die Werbewirtschaft, proaktiv eigene verbindliche Standards für die Sichtbarmachung von bearbeitetem Bildmaterial zu entwickeln und umzusetzen. Hier ist der ZAW in seiner Zuständigkeit für „faire und verantwortungsbewusste Wirtschaftswerbung – auf der Ebene der Gesetzgebung und mittels freiwilliger Selbstregulierung“³⁹ zu adressieren. Diese Standards sollen eine verpflichtende Kennzeichnung von retuschierten Werbebildern vorsehen, bei denen eine Bildbearbeitung von Gesicht, Körper, Haut oder Haaren stattgefunden hat oder stattfindet. Diese Standards könnten eine Grundlage bilden, auf der die Arbeit der Bund-Länder-AG für die Prüfung einer rechtlichen Regelung aufsetzen könnte.

Zu 4.

³⁶ Nano, Mikro, Makro, Mega – das 1x1 im Influencer Marketing, <https://www.brandertainment.com/blog1/2021/3/2/nano-mikro-makro-mega-das-1x1-im-influencer-marketing> (Zugriff: 12.5.2022).

³⁷ Mariska Kleemans, Serena Daalmans, Ilana Carbaat & Doeschka Anschutz (2018) Picture Perfect: The Direct Effect of Manipulated Instagram Photos on Body Image in Adolescent Girls, *Media Psychology*, 21:1, 93-110, DOI: 10.1080/15213269.2016.1257392.

³⁸ Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP: Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. URL: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>, S. 124 (Zugriff: 17.2.2022)

³⁹ Aufgaben und Strukturen des ZAW, URL: <https://zaw.de/der-zaw/aufgaben-und-strukturen-des-zaw/> (Zugriff: 17.2.2022).

Die GFMK regt ferner an, bei der Implementierung der Kennzeichnungspflicht eine begleitende Studie vorzusehen, um die Wirksamkeit der Umsetzung zu prüfen und etwaige Nachsteuerungsbedarfe zu eruieren.

Die GFMK sieht eine Kennzeichnungspflicht von Foto/Video-Filtern in Werbung und sozialen Medien auch als einen wichtigen Schritt zur Bekämpfung frauenfeindlicher Hasskriminalität. Frauen, die nicht dem normativen Schönheitsideal entsprechen, haben im Netz oft mit Hass zu kämpfen. Jeder Schritt, der dazu beiträgt, das Frauenbild im Netz diverser und realistischer zu machen, ist somit auch ein Schritt gegen Frauenhass im Internet. Die GFMK bekräftigt an dieser Stelle den Beschluss der 23. GFMK zu TOP 9.1: „Auflösen von Rollenbildern in den Medien“.

**32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

Hauptkonferenz am 30. Juni und 01. Juli 2022

Hamburg

TOP 6.1

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung statt Minijobs

Antragstellendes Land:

Berlin

Mitantragstellende Länder:

Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Votum: Mehrheitlich

Beschluss:

Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) bekräftigt den Beschluss der GFMK aus dem Jahre 2021 (TOP 6.2 der 31. GFMK 2021) zu den aus frauen- und gleichstellungspolitischer Sicht notwendigen Reformen hinsichtlich geringfügig entlohnter Beschäftigungsverhältnisse. Die so genannten Minijobs sollten dort, wo sie reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung verhindern, beseitigt oder in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung überführt werden können.

Die GFMK nimmt zur Kenntnis, dass mit dem Gesetz der Bundesregierung zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung die bisherige Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro zugunsten einer Dynamisierungsregelung aufgehoben wird.

Die GFMK weist darauf hin, dass zu erwarten ist, dass sich durch diese Änderungen der Anteil der geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisse an der Beschäftigung insgesamt zulasten der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung weiter erhöhen wird.⁴⁰

⁴⁰ Siehe dazu: Blömer, Consiglio, „Reform der Mini- und Midijobs, Verschärft die Ampel-Koalition die Teilzeitfalle?“, in: Ifo Schnelldienst, 4/2022. 13. April 2022, S. 12-18.

Da Frauen in besonderem Maße negativ von den Auswirkungen geringfügiger Beschäftigung betroffen sind besteht aus Sicht der GFMK weiterhin Handlungsbedarf und sie bittet die Bundesregierung, diese Beschäftigungsform weiterzuentwickeln und dabei folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

1. Beschränkung des Minijobs auf bestimmte Gruppen

Vorzugswürdig sind Regelungen, die darauf zielen, dass sich die geringfügige Beschäftigung auf diejenigen konzentriert, für die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ohnehin vergleichsweise geringe Vorteile bringt, wie Schüler*innen, Studierende und Rentner*innen.⁴¹ Diesbezüglich wird jedoch bekräftigt, dass auch hier soziale Absicherungen, wie eine verpflichtende Rentenversicherung, gerade bei den Jüngeren wünschenswert sind.

2. Hinzuverdienstgrenzen im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) verbessern

Gegenwärtig bleiben insbesondere geringe Verdienste bei den SGB II-Leistungen weitgehend anrechnungsfrei und damit insbesondere die geringfügig entlohnte Beschäftigung für die Betroffenen attraktiv. Umfänglichere und besser entlohnte Beschäftigungsverhältnisse, die zu einer stärkeren Lösung aus dem SGB II-Leistungsbezug beitragen könnten, unterliegen hingegen hohen Transferentzugsraten. Dieses kontraproduktive Anreizsystem muss bei den geplanten Reformen zum SGB II aufgelöst werden.

3. Modellprojekte für bezahlbare haushaltsnahe Dienstleistungen über sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in die Fläche bringen

Die GFMK begrüßt die Planungen zur Einführung eines Gutscheinsystems für haushaltsnahe Dienstleistungen und bittet die Bundesregierung, Modellprojekte zu fördern, die dazu beitragen, die bestehenden Minijobs in Privathaushalten in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu überführen und professionelle Sorgearbeit aufzuwerten.

4. Privilegierung von Nebenjobs beschränken

Während Überstunden in der Regel voll steuer- und abgabenpflichtig sind, werden Minijobs bei einem anderen Arbeitgeber begünstigt. Auch dieser Fehlanreiz sollte beseitigt werden, um zusätzliches und sozial gesichertes Beschäftigungsvolumen zu generieren.

Die GFMK bittet die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK), sich mit dem Thema zu befassen.

⁴¹ Siehe IAB-Stellungnahme: „Geringfügige Beschäftigung: Ausweiten oder Abschaffen?“ von Ulrich Walwei, <http://doku.iab.de/stellungnahme/2021/sn0121.pdf>.

Begründung:

Die geringfügige Beschäftigung („Minijob“) gewährleistet keine eigenständige Existenzsicherung, sondern ist nur möglich, wenn gleichzeitig eine anderweitige Absicherung besteht – entweder durch andere eigene Einkommensquellen oder aber über das Einkommen von Angehörigen. Diese Beschäftigungsform geht auch davon aus, dass die Krankenversicherung entweder über die Familienversicherung oder durch einen anderen Leistungsträger (z.B. Rentenversicherung, Jobcenter) erfolgt oder aber dass der Minijob zusätzlich zu einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis als Nebenjob ausgeübt wird.

Aus diesen Gründen besteht der Personenkreis der Minijobberinnen und Minijobber aus denen, die aufgrund eines anderen Tatbestandes pflichtversichert oder aufgrund anderer Einkommen selbständig krankenversichert sind: Personen, die eine reguläre sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, Beziehende von Erwerbserstatzeinkünften (insbesondere Arbeitslosengeld I und II), Studierende, Rentnerinnen und Rentner, Selbständige sowie Familienangehörige von gesetzlich Versicherten, die im Rahmen der Familienversicherung krankenversichert sind oder aber privat versichert sind.

Im Dezember 2021 gab es in Deutschland insgesamt 6.539.489 Minijobber und Minijobberinnen (Quelle: 4. Quartalsbericht 2021, Minijobzentrale), davon waren 3.842.489 Frauen, was einem Anteil von 59 Prozent entspricht. In der für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung typischen Altersgruppe von 25 bis 60 Jahre lag der Frauenanteil bei 61 Prozent (2.355.799).

Insbesondere in der Altersgruppe von 25 bis 60 Jahre könnten viele aber auch in einem regulären sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis beschäftigt sein. Schon im Gutachten zum Ersten Gleichstellungsbericht 2011 wurde ausgeführt, dass die Erweiterung der Minijobs im Zuge der Neuregelung der Hartz-Reformen sowohl in West- wie auch in Ostdeutschland in unterschiedlicher Form zu einer Verschlechterung der Situation von Frauen hinsichtlich einer selbständigen Existenzsicherung beigetragen hat: In den neuen Bundesländern bringt sie Frauen in die Nähe der Armutsgrenze, in den alten Bundesländern führt sie zu einer Verstärkung der Abhängigkeitsbeziehungen vom Partner. Mit dieser Form des „Zuverdienstes“ zum Familieneinkommen bleiben die Vorteile der beitragsfreien Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung und vor allem der Splittingvorteil aus der Ehegattenbesteuerung uneingeschränkt erhalten. Die Chancen, aus einem Minijob in eine reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung einzusteigen, mit der ein Einkommen erzielt werden kann, das den Verlust dieser Vorteile kompensiert, sind äußerst gering.

Der Anteil der abhängig beschäftigten Frauen, die ausschließlich in Minijobs arbeiten, beträgt in westdeutschen Bundesländern 14,9 Prozent, in den ostdeutschen Bundesländern 8,3 Prozent. Das Volumen der Steuerersparnis beim Ehegattensplitting in Höhe von 20 Mrd. Euro jährlich kommt zu 80 Prozent verheirateten Paaren in den westdeutschen Ländern zugute. Beides deutet darauf hin, dass die traditionelle Arbeitsteilung – der Mann verdient das Geld und die Frau kümmert sich um die Familienarbeit und steuert allenfalls einen Zuverdienst bei – in den westdeutschen Ländern nach wie vor stark ausgeprägt ist.

Unabhängig davon, dass dieses durch o.g. Fehlanreize ermöglichte, aber unter ökonomischen Gesichtspunkten auch erzwungene Familienmodell („Deine Erwerbsarbeit lohnt sich nicht!“) weder den veränderten Anforderungen des Arbeitsmarktes (v. a. höhere Erwerbsbeteiligung von Frauen zur Fachkräftesicherung), noch dem gewollten Rollenwandel entspricht, haben mehrere Studien in den vergangenen Jahren belegt, dass generell geringfügige Beschäftigungsverhältnisse kein Sprungbrett in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sind. Ganz im Gegenteil tragen diese dazu bei, auf Dauer in der „Teilzeitfalle“ zu verbleiben. Dies trifft insbesondere auf verheiratete Frauen zu: Sie sind z.B. von den fehlenden Perspektiven bei der beruflichen Entwicklung betroffen, weil Minijobs überwiegend im Niedriglohnbereich angeboten werden und häufig keine spezifische Qualifizierung erfordern, die bei vielen Frauen zwar vorhanden, aber im Laufe der Jahre in einem solchen Job an Wert verliert („Dequalifizierung“). Die anhaltende Abhängigkeit vom Partner und seinem Einkommen bis ins Rentenalter unterbindet eine faire Arbeitsteilung bei den Fürsorgearbeiten. Die entsprechenden Nachteile bei Trennung sind einer der Gründe für den hohen Anteil von Alleinerziehenden im SGB II Bezug und deren hohe Armutsgefährdung.

Demzufolge hat sich an der im Jahre 2011 getroffenen Einschätzung im Gutachten zum Gleichstellungsbericht, dass eine längere Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung „vor allem Frauen betrifft und mit langfristigen biografischen Nachteilen verbunden ist“ nicht viel geändert. Verbesserungen gab es zwar durch die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns, die zunächst auch zu einem Rückgang der Inanspruchnahme dieser Beschäftigungsform geführt hat, aber die anderen nachteiligen Folgen halten an. Das hat auch die Corona-Pandemie gezeigt: Geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse sind in der Pandemie besonders zahlreich verlorengegangen, denn die Möglichkeit, Kurzarbeitergeld in Anspruch zu nehmen, gibt es nicht bei dieser Beschäftigungsform. Und Ansprüche auf Arbeitslosengeld konnten die Betroffenen auch nicht geltend machen. Über alle Wirtschaftszweige hinweg war der Rückgang bei Frauen mit 7,4 Prozent mehr als doppelt so hoch wie bei den Männern (3,3 Prozent) (Quelle: BA, Länderreport über Beschäftigte, Stichtage: 31. Juni 2019 und 2021).

Dem gegenüber steht ein Arbeitsmarkt, der auch nach wie vor die vermeintlichen Lücken dieser Beschäftigungsform nutzt, was auch zur Verdrängung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung geführt hat. Einer aktuellen Studie zufolge sind allein in kleinen Betrieben etwa 500.000 sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse durch Minijobs ersetzt worden.⁴² Der Einnahmeausfall für die Sozialversicherungen belief sich allein im Jahr 2014 auf bis zu 3,02 Mrd. Euro (ebenda).

Begrüßenswert ist aus Sicht der GFMK, dass im Gesetz zur Änderung der Regelung zur geringfügigen Beschäftigung die Stundenzahl für dieses Beschäftigungsverhältnis auf 10 Stunden die Woche festgelegt wird und weitere Regelungen sowohl die Einhaltung der Arbeitszeit als auch die Beachtung des Mindestlohns sicherstellen sollen. Gleichwohl sieht die GFMK aus frauen- und gleichstellungspolitischer Sicht mit Sorge, dass die Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze bei den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen durch die Einführung einer Dynamisierungsregelung, innerhalb derer diese Grenze automatisch an den Mindestlohn angepasst wird, gerade nicht einen Beitrag dazu leistet, diese Form der Beschäftigungsverhältnisse zu begrenzen. Insbesondere bei der Zielgruppe, die am meisten nachteilig von den Regelungen zum Minijob betroffen ist – den „hinzuverdienenden Ehefrauen“ – ist nunmehr zu befürchten, dass es zu einer Ausweitung kommt.

Sowohl das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit, der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) als auch das Institut für Arbeit und Qualifizierung (IAQ) der Universität Duisburg-Essen haben in den letzten Jahren wiederholt Vorschläge unterbreitet, wie die geringfügig entlohnte Beschäftigung zurückgebaut werden kann (z.B. IAB-Stellungnahme 1/2021 – Geringfügige Beschäftigung: Ausweiten oder Abschaffen?; IAQ – Expertise – Gleichstellung marginaler Beschäftigung – Vorschlag zur Reform der Minijobs 2017; DGB- Reformkonzept Minijob 2016).

Im Einzelnen:

Zu 1.

Ein Minijob in der derzeitigen Form kann unproblematisch sein, wenn sozialversicherungsrechtliche Ansprüche, die mit einem regulären Beschäftigungsverhältnis einhergehen, existentiell nicht notwendig sind und sich zudem keine benachteiligenden Strukturen ergeben, die sich mit dem Zeitablauf verfestigen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Studierende mit dem Status „Studentin“ – entweder familienversichert oder als Studierende eigenständig krankenversichert – mit einem Job ihr Einkommen aufbessert. Dies

⁴² Quelle: Siehe Collischon, Matthias; Cygan-Rehm, Kamila; Riphahn, Regina T. (2021): Minijobs in Kleinbetrieben: Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wird verdrängt, In: IAB-Forum 20. Oktober 2021, <https://www.iab-forum.de/minijobs-in-kleinbetrieben-sozialversicherungspflichtige-beschaeftigung-wird-verdraengt/>.

führt eben so wenig wie bei einem Rentner oder Rentnerin zu Nachteilen im Lebensverlauf. Dennoch wäre es gerade bei den Jüngeren sinnvoll, vom Einkommen Beiträge zur Rentenversicherung zu leisten. Die Höhe der späteren Rentenanwartschaft ist zwar nicht hoch (nach jetzigem Stand 4,50 Euro pro Monat, wenn man ein Jahr lang jeden Monat 450 Euro verdient), aber im Zeitverlauf des Erwerbslebens betrachtet können die in dem Fall ebenfalls für die Rente berücksichtigten Beitragszeiten gerade bei Menschen, die sich lange in der Ausbildung befinden, von Bedeutung sein, denn viele Ausbildungszeiten sind länger als die Zeiten, die für die Ausbildung bei der Rente berücksichtigt werden. Auch im Falle einer Erwerbsminderung werden dann bei der Rente die Zeiten berücksichtigt, wo man individuell zuvor bei einem Minijob Rentenbeiträge entrichtet hat.

Dessen ungeachtet scheint aber nach wie vor für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das vermeintliche „Brutto für Netto“ von besonderem Reiz zu sein. Auf die vor einigen Jahren eingeführte Rentenversicherungspflicht wird überwiegend seitens der Beschäftigten verzichtet: aktuell trifft dies auf 79,9 Prozent aller Minijobbern zu (Quelle: 4. Quartalsbericht Minijobzentrale 2021).

Problematisch sind die Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung nicht nur in Bezug auf den Zugang zu Einkommenschancen über die Geringfügigkeitsgrenze hinweg und den Zugang zur nachhaltigen, von Dritten unabhängigen sozialen Absicherung. Eine weitere Hürde ist entstanden, weil diese Beschäftigungsverhältnisse sich zu einer Beschäftigungsform jenseits von arbeits- und tarifvertraglichen Standards entwickelt haben. Minijobber gelten nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz als Teilzeitbeschäftigte und haben arbeitsrechtlich grundsätzlich die gleichen Rechte wie Vollzeitbeschäftigte. Aber auch hier zeigen die Erfahrungen, dass Beschäftigte mit einem Minijob nicht davon ausgehen können, dass ihnen gesetzliche Leistungen wie Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, bezahlter Urlaub oder auch tarifliche Leistungen wie z. B. die im Einzelhandel tarifvertraglich vereinbarten Zuschläge für die Arbeit an besonderen Zeiten oder tarifliche Sonderzahlungen zustehen. Häufig werden auch Löhne unterhalb der Tarife bezahlt. Es ist vielmehr ein Niedriglohnbereich entstanden, der unter dem Aspekt der Verwertung beruflicher Qualifikation im Erwerbsleben eindeutig als Verstärker für geschlechtsspezifische Ungleichheit zu bezeichnen ist, da diese Entwicklung auch dazu beigetragen hat, dass der Gender Pay Gap in Deutschland so hoch ist. Ein Indiz hierfür ist auch der im Verhältnis zum unbereinigten Gender Pay Gap relativ hohe bereinigte Gender Pay Gap in den ostdeutschen Ländern.

Zu 2:

In den Ländern mit hoher Arbeitslosigkeit und Transferleistungen nach dem SGB II hat sich die Möglichkeit, mit einer geringfügigen Beschäftigung zusätzlich zu Leistungen nach dem SGB II dazuverdienen zu können, dahingehend entwickelt, dass sich der SGB II-Bezug verfestigt und es für die Betroffenen keine Anreize gibt, in ein sozialversicherungspflichtiges

Arbeitsverhältnis zu wechseln. Viele hätten in einem regulären Beschäftigungsverhältnis zwar mehr Arbeitsstunden, aber eben kein höheres Einkommen, das betrifft auch viele Alleinerziehende im SGB II-Bezug. Insgesamt sind Frauen hier eher betroffen als Männer. In Westdeutschland beträgt der Anteil der erwerbstätigen Frauen an den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten 21,84 Prozent und ist damit erstens geringer als bei den Männern (23,48 Prozent). Demgegenüber beträgt ihr Anteil an den Minijobs 34,17 Prozent, während es bei den Männern nur 29,61 Prozent sind. Ähnlich sind die Zahlen für Ostdeutschland: Hier beträgt der Anteil der erwerbstätigen Frauen an den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten 22,10 Prozent (Anteil Männer 23,25 Prozent). Auch hier ist der Anteil an Frauen bei den Minijobs höher: 27,08 Prozent, bei den Männern 25,28 Prozent (Quelle: BA, Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Monats- und Jahreszahlen), Oktober 2021, Stand: Juli 2021).

Zu 3:

Die Regelungen zu den geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen sollten auch einen Beitrag leisten, um Schwarzarbeit zu reduzieren. Ein weiterer Anreiz in einem typischen „Frauenerwerbsbereich“ wurde durch die Einführung der Regelung für die Tätigkeit als Haushaltshilfe in Privathaushalten geschaffen, indem die vom Arbeitgebenden zu leistende Abgabepauschale einerseits reduziert wurde, andererseits die Kosten für das Beschäftigungsverhältnis steuerlich absetzbar waren. Für die Privathaushalte führte die Regelung dazu, mit nur minimalen Mehrkosten eine Haushaltshilfe legal beschäftigen zu können. Bei den betroffenen Haushaltshilfen, überwiegend Frauen, überwogen jedoch die Nachteile, vor allem gab es nie die Perspektive mit dieser Art der Tätigkeit existenzsichernd arbeiten zu können. Die Alternative für Privathaushalte, diese Dienstleistungen durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Anspruch zu nehmen, wurde bislang wenig genutzt, weil sie entweder für Privathaushalte zu teuer oder aber für potentielle Beschäftigte finanziell nicht attraktiv genug war. Da die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen auch einen Beitrag leisten kann, um den Gender Care Gap zu reduzieren, ist die geplante Einführung des Gutscheinsystems zu begrüßen – die Kosten müssen für die Privathaushalte erschwinglich sein und die gerade in dem Bereich geleistete Arbeit muss angemessen, d.h. gut bezahlt werden.

Zu 4:

Während im Jahr 2003 17 % aller Minijobs eine geringfügige Beschäftigung in Nebentätigkeit waren, ist dieser Anteil drastisch angestiegen: In 2019 waren fast 40 % aller Minijobs geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse im Nebenjob. Auf den ersten Blick unproblematisch: Grundsätzlich sind Minijobbende über die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sozial abgesichert, einschließlich Krankenversicherung und haben Ansprüche

auf Lohnersatzleistungen. Dazu kommt, dass auch Beiträge für die Rente geleistet werden. Es gibt aber bisher wenige Erkenntnisse, in welchem Umfang diese sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wird und es ist nicht ausgeschlossen, dass es auch Minijobbende im Nebenjob gibt, die eine reguläre Vollzeitstelle haben. Vieles spricht jedoch dafür, dass die sozialversicherungspflichtige Tätigkeit in Teilzeit ausgeübt wird – mit den gerade wieder bei Frauen fatalen Folgen einer entsprechend niedrigen Rente.

**32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

Hauptkonferenz am 30. Juni und 01. Juli 2022

Hamburg

TOP 6.2

Erhöhung der Erwerbsbeteiligung zugewanderter Frauen

Antragstellendes Land:

Hamburg für die GFMK-AG „Arbeitsmarkt für Frauen“

Mitantragstellende Länder:

**Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen**

Votum: Einstimmig

Beschluss:

Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) fasst folgenden Beschluss:

1. Die für Gleichstellung und Frauen zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren begrüßen die im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung festgelegten Ziele, die Erwerbsbeteiligung von Frauen generell zu erhöhen und sie bei der Integration in den Arbeitsmarkt gezielt durch passgenaue Angebote sowie bei der Gründung eigener Unternehmen besser zu unterstützen. Die GFMK unterstützt auch das Vorhaben, Frauen mit Migrations- und Fluchthintergrund u.a. durch die stärkere Verknüpfung von Angeboten mit der Sprachförderung im alltagspraktischen Zusammenhang besonders zu fördern.
2. Gleichzeitig spricht sich die GFMK dafür aus, zugewanderte Frauen gezielt durch arbeitsmarktpolitische Instrumente zu fördern und Mittel für niedrigschwellige und quartiersnahe arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Sie begrüßt daher auch die konkreten Planungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) plus ein Programm aufzulegen, das über vorhandene Fördermöglichkeiten hinaus Maßnahmen zur

kontinuierlichen und individuellen Begleitung für formal geringqualifizierte Migrantinnen fördern soll.

3. Die GFMK bittet das BMAS darüber hinaus zu prüfen, wie die Agenturen für Arbeit und Jobcenter durch die Etablierung eines umfassenden, strukturellen und gendersensiblen Ansatzes die Erwerbsbeteiligung von zugewanderten Frauen verstärkt fördern können.
4. Für die Personalorganisation können das z.B. Qualifizierungen zu interkultureller Kompetenz sein, ferner Leitfäden zur Einwirkung auf tradierte Rollenbilder, die gezielte Anwerbung von Beschäftigten mit Zuwanderungsgeschichte und die Einführung spezialisierter Ansprechpersonen in jedem Standort mit Fachwissen zu integrationsrelevanten Themen wie Beratung zu Deutschkursen oder Kinderbetreuung. Diese sollten eine enge Kooperation mit externen Partnern in lokalen Netzwerken unterstützen.
5. Für die Beratungspraxis betont die GFMK die Bedeutung der systemischen Einbeziehung der ganzen Familie, bei Bedarf auch männlicher Bezugspersonen, um ggf. tradierte und kulturell geprägte Rollenbilder aufzulösen und zugewanderten Frauen die Bedeutung einer eigenständigen Berufstätigkeit zu vermitteln. Für eine gleichberechtigte Maßnahmenbeteiligung von zugewanderten Frauen sollten insbesondere Erziehenden, die unter § 10 SGB II fallen, bereits frühzeitig und nachdrücklich Angebote zur beruflichen Orientierung und zum Deutschlernen gemacht und auf unterstützende Netzwerke hingewiesen werden. Daher begrüßt die GFMK die diesbezüglichen Empfehlungen des Bund-Länder-Ausschusses SGB II vom Juni 2020 nachdrücklich und befürwortet deren verbindliche Umsetzung.
6. Für die Integrationsplanung plädiert die GFMK für eine Weitung der Beratungsperspektive auf ein breites Tableau von Zielberufen, um vorhandene Potentiale der Frauen besser in den Blick zu nehmen. Dementsprechend sollten von den Agenturen und Jobcentern auch den lokalen Bedarfen entsprechende und passgenaue Maßnahmen entwickelt werden, u.a. für zugewanderte Akademikerinnen und weibliche Fachkräfte, die diesen durch zügige Anerkennung ihrer Abschlüsse eine qualifikationsadäquate berufliche Beschäftigung ermöglichen.
7. Wesentlich ist aus Sicht der GFMK für diese Zielgruppe die Sicherung von Förderketten und schließlich der Vermittlung in Ausbildung oder Beschäftigung nach erfolgreich beendeter Maßnahme durch ein entsprechendes Absolventenmanagement. Die GFMK betont auch die Verantwortung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für eine diskriminierungsfreie Berücksichtigung entsprechender Bewerbungen dieser erfolgreich qualifizierten Frauen.
8. Zur Messung des Erfolges der vorgeschlagenen Bundesmaßnahmen fordert die GFMK das BMAS auf, sicherzustellen, dass das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

der Bundesagentur für Arbeit (IAB) die Daten seines monatlich veröffentlichten Zuwanderungsmonitors geschlechtsdifferenziert aufbereiten möge.

Begründung:

Frauen mit Migrationshintergrund sind in Deutschland nach wie vor seltener erwerbstätig als Frauen ohne Migrationshintergrund: Während 80,7% der Frauen ohne Migrationshintergrund erwerbstätig sind, sind es bei den in Deutschland geborenen Frauen mit Migrationshintergrund 76,6%, bei den selbst zugewanderten Frauen, darunter viele Geflüchtete, hingegen nur 62,9%.⁴³ Erwerbstätige zugewanderte, vor allem geflüchtete Frauen treffen die negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Arbeitsmarkt überdurchschnittlich stark: Sie sind häufig in von den Eindämmungsmaßnahmen besonders betroffenen Branchen tätig, prekär beschäftigt oder erst seit kurzem im Betrieb und verlieren daher eher ihren Arbeitsplatz. Auch haben überwiegend die Mütter die häusliche Betreuung der Kinder während der Lockdown-Phasen übernommen, so dass die Teilnahme an Maßnahmen und Sprachkursen nicht möglich war.

Erwerbstätigkeit ist für zugewanderte Frauen zentraler Türöffner für gelingende Integration, denn sie erhöht nicht nur die wirtschaftliche Autonomie, sondern beugt auch Isolation vor, unterstützt individuelle Selbstbestimmung und ermöglicht gesellschaftliche Teilhabe. Ihre Teilhabe am Arbeitsmarkt hat zudem eine kaum zu überschätzende Bedeutung für ihre Vorbildrolle in den Familien und wirkt sich somit sehr positiv für die Integration der Familien aus.

Eine gelingende arbeitsmarktpolitische Förderung zielt darauf ab, Frauen mit Migrationserfahrung nicht als homogene Gruppe anzusprechen, sondern ihre individuellen Kompetenzen und Qualifikationen zu erkennen und zu entwickeln. Zugewanderte Akademikerinnen etwa arbeiten vielfach unter ihrem eigentlichen Qualifikationsniveau.⁴⁴ Ziel ist eine nachhaltige und qualifikationsadäquate Arbeitsmarktintegration von zugewanderten Frauen zu fairen Bedingungen. Die Möglichkeiten zur Anerkennung vorhandener Berufsqualifikationen - einschließlich hierzu ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen - sollten daher weitreichend unterstützt werden.

Angesichts der Größe der Aufgabe und der Bedeutung der Zielgruppe bedarf es der systematischen und dauerhaften Förderung und strukturellen Unterstützung im Regelsystem.

⁴³ (Stand 2020; Quelle: <https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2021/11/SVR-Fakten-zur-Einwanderung.pdf>).

⁴⁴ (vgl. die HWWI-Studie zum Erwerbsverhalten von Eltern mit Migrationshintergrund https://www.hwwi.org/fileadmin/hwwi/Publikationen/Publikationen_PDFs_2018/HWWI_Policy_Paper_12.pdf).

Diese kann weiterhin von einzelnen befristeten Initiativen der Länder zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung zugewanderter Frauen ergänzt werden. Die entsprechenden Maßnahmen sollten neben Kompetenzermittlung auch Berufsorientierung und Weiterbildungsberatung enthalten, mehrstufig und modular aufgebaut sein, bei Bedarf in geschlechtshomogenen Gruppen durchgeführt werden, ggf. aufsuchende Beratung einschließen und ein besonderes Augenmerk auf begleitende flexible Formen der Kinderbetreuung legen.

Fachliche oder sprachliche Qualifizierungsmaßnahmen sollten den zusammentreffenden Anforderungen von Beruf und Familie, wie sie sich besonders für Frauen weiterhin häufig stellen, gezielt Rechnung tragen. Sinnvoll könnten Teilzeitangebote oder die Einbindung von online-Elementen sein.

Den Bedarf nach Etablierung eines umfassenden, strukturellen und gendersensiblen Ansatzes in den Agenturen für Arbeit und Jobcentern haben jüngst auch zwei von der IQ-Fachstelle Einwanderung in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit beauftragte minor-Fachstudien zur „Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen“ nachdrücklich belegt.⁴⁵ Auf der Grundlage einer bundesweiten Online-Befragung von Agenturen und Jobcentern und gemeinsam mit auf diesem Gebiet bereits aktiven repräsentativ ausgewählten Standorten sowie Netzwerkpartnern wurden entsprechende Handlungsempfehlungen erarbeitet, die sich in den Antragspunkten 3-6 wiederfinden.

Speziell für die Gruppe der geflüchteten Frauen hat eine aktuelle Untersuchung des BMAS zur Wirkung von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten gezeigt, dass diese nur unterproportional an den untersuchten Maßnahmen teilnehmen. Die Untersuchung plädiert daher ebenfalls für eine gezieltere Frauenförderung, insbesondere bei Maßnahmen zur Berufswahl und Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung sowie bei Eingliederungszuschüssen, und für eine enge Vernetzung mit anderen arbeitsmarktpolitischen Akteuren.⁴⁶

Dieser Antrag wird zugleich der 17. Integrationsministerkonferenz (IntMK) 2022 zur Beschlussfassung vorgelegt.

⁴⁵ (vgl. Christiane Fritsche, Ildikó Pallmann, Janine Ziegler, Christian Pfeffer-Hoffmann, Hrsg., Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen. Vergleichende Analyse regionaler und kommunaler Förderkonzepte. Berlin 2020; Christiane Fritsche, Ildikó Pallmann, Christian Pfeffer-Hoffmann, Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen. Erfolgsfaktoren regionaler und kommunaler Förderkonzepte. Berlin 2021).

⁴⁶ (vgl. https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-587-arbeitsmarktpolitische-integrationsma%C3%9Fnahmen-gefluechtete.pdf?__blob=publicationFile&v=4).

Protokollerklärung von Sachsen

Sachsen begrüßt die Übernahme des Antrags der IntMK durch die GFMK in seiner inhaltlichen Zielsetzung. Den Formulierungen unter Punkt 4 und 5 des Beschlussvorschlags hinsichtlich „Leitfäden zur Einwirkung auf tradierte Rollenbilder“ und der Auflösung von „tradierten und kulturell geprägten Rollenbildung“ können wir uns jedoch nicht anschließen. Patriarchale und frauenfeindliche Rollenverständnisse sind nicht an Traditionen und Kulturen gebunden, sondern sind nach wie vor in allen Lebensbereichen zu finden und es bedarf überall unserer Anstrengungen zu ihrer Überwindung.

Folgende Länder treten der Protokollerklärung bei: Hessen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Thüringen.

**32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

Hauptkonferenz am 30. Juni und 01. Juli 2022

Hamburg

TOP 6.3

Gewaltschutz am Arbeitsplatz stärken – ILO Übereinkommen Nr. 190 ratifizieren

Antragstellendes Land:

Bremen

Mitantragstellende Länder:

Berlin, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Votum: Einstimmig

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) fordert die Bundesregierung auf, dem Beispiel von Griechenland und Italien zu folgen und das Übereinkommen Nr. 190 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zeitnah zu ratifizieren sowie die darin vorgesehenen Maßnahmen in nationales Recht und nationale Praxis umzusetzen.
2. Die GFMK appelliert an die Bundesregierung, das Thema Gewaltschutz am Arbeitsplatz auf der Ebene der Europäischen Union (EU) zu platzieren und für die Ratifikation des ILO Übereinkommens Nr. 190 durch alle Mitgliedstaaten der EU zu werben.

Begründung:

Das ILO Übereinkommen Nr. 190 ist ein notwendiges internationales Übereinkommen, um Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt nachhaltig zu bekämpfen. Die Ratifizierung sollte in Deutschland möglichst zeitnah erfolgen, weil dringender Handlungsbedarf besteht, um die unterschiedlichen Formen von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt zu verringern, die mit schweren physischen, psychischen, sexuellen oder wirtschaftlichen Folgen für Betroffene

einhergehen können. Obwohl „der Zusammenhang von Arbeit, sozioökonomischer Situation und Gewalt gegen Frauen [...] für Deutschland bislang noch nicht systematisch untersucht“ wurde⁴⁷, weisen einige Erkenntnisse darauf hin, dass Frauen und Mädchen besonders stark von geschlechtsspezifischer Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz betroffen sind. Gemäß der Studie von Monika Schröttle, Ksenia Meshkova und Clara Lehmann (2019), die im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) durchgeführt wurde, hat jede elfte erwerbstätige Person in den letzten drei Jahren sexuelle Belästigungserfahrungen gemacht, wobei Frauen mehr als doppelt so häufig betroffen waren wie Männer.⁴⁸ Die Ergebnisse dieser Studie lassen darauf schließen, dass sexuelle Belästigung ein weit verbreitetes Phänomen in der Arbeitswelt Deutschlands darstellt.

Das ILO Übereinkommen Nr. 190 bietet einen Handlungsrahmen für ein Recht auf eine Arbeitswelt frei von Gewalt und Belästigung und stellt eine Verbindung zwischen der häuslichen Sphäre und der Erwerbsarbeit her. Diese beinhaltet u. a. die Feststellung, „[...] dass häusliche Gewalt Auswirkungen auf die Beschäftigung, die Produktivität und die Gesundheit und Sicherheit haben kann und dass die Regierungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und Arbeitsmarktinstitutionen im Rahmen anderer Maßnahmen dazu beitragen können, die Auswirkungen häuslicher Gewalt anzuerkennen, darauf zu reagieren und dagegen vorzugehen“. Diese bestehende Verbindung wurde unter den Bedingungen der Corona-Lockdowns besonders ausgeleuchtet.⁴⁹ Der Begriff „Gewalt und Belästigung“ in der Arbeitswelt bezieht sich gemäß Artikel 1 Absatz a des ILO-Übereinkommens „[...] auf eine Bandbreite von inakzeptablen Verhaltensweisen und Praktiken oder deren Androhung, gleich ob es sich um ein einmaliges oder ein wiederholtes Vorkommnis handelt, die auf physischen, psychischen, sexuellen oder wirtschaftlichen Schaden abzielen, diesen zur Folge haben oder wahrscheinlich zur Folge haben, und umfasst auch geschlechtsspezifische Gewalt und Belästigung“.⁵⁰ Der Begriff „geschlechtsspezifische Gewalt und Belästigung“ beinhaltet gemäß Absatz b „[...] Gewalt und Belästigung, die gegen Personen aufgrund ihres Geschlechts gerichtet sind oder von denen Personen eines bestimmten biologischen oder sozialen Geschlechts unverhältnismäßig stark betroffen sind, und umfasst auch sexuelle Belästigung“.⁵¹

⁴⁷ Schröttle, Monika (2017), Gewalt in Paarbeziehungen. Berlin: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V., Geschäftsstelle Zweiter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung.

⁴⁸ ADS (2019), Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz – Lösungsstrategien und Maßnahmen zur Intervention.
https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/aktuelles/DE/2019/20191025_PK_Studie_Sexuelle_Belaestigung.html.

⁴⁹ ILO-Übereinkommen 190, S. 2.

https://www.ilo.org/ilc/ReportsavailableinGerman/WCMS_729964/lang--en/index.htm.

Dass die Ratifizierung des ILO Übereinkommens Nr. 190 alternativlos ist, weil sie Mindeststandards setzt, um Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt entgegenzuwirken, war auch Konsens der Tagung „Gewaltfreie Arbeit – Arbeit der Zukunft“, die die interdisziplinäre Forschungsgruppe „Violence, Age, and Gender (VAG)“ der Universität Bremen gemeinsam mit der Evangelischen Akademie Loccum vom 30. November bis 2. Dezember 2021 veranstaltet hat. Expert*innen aus unterschiedlichen Wissenschaftsdisziplinen (darunter Rechtswissenschaften, Soziologie, Politikwissenschaften und Psychologie), Politik, Sozialpartnerschaft und Praxis waren sich über die fundamentale Bedeutung des ILO Übereinkommens Nr. 190 ausnahmslos einig. Jede Person sollte ein Recht auf eine Arbeitswelt ohne Gewalt und Belästigung haben – Verstöße sind inakzeptabel und mit menschenwürdiger Arbeit keineswegs vereinbar. Vor dem Hintergrund einer eindeutigen Relevanz, die nicht zuletzt von Wissenschaftler*innen getragen wird, appelliert die GFMK folglich an die Bundesregierung eine Nulltoleranz gegenüber Gewalt zu zeigen und eine Vorbildfunktion einzunehmen, in dem das ILO Übereinkommen Nr. 190 in Deutschland schnellstmöglich ratifiziert wird und für die Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten der EU geworben wird.

**32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

Hauptkonferenz am 30. Juni und 01. Juli 2022

Hamburg

TOP 7.1

Digitalisierungsvorhaben geschlechtergerecht gestalten

Antragstellendes Land:

Berlin für die GFMK-AG „Digitalisierung“

Mitantragstellende Länder:

**Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen,
Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen**

Votum: Einstimmig

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) stellt fest, dass viele frauen- und gleichstellungspolitisch relevante Themen bei den digitalisierungsbezogenen Vorhaben der Bundesregierung bisher unberührt bleiben. Dies betrifft insbesondere den Zugang und Verbleib von Frauen in der Digitalbranche sowie die Förderung geschlechtergerechter und diskriminierungsfreier IT-Systeme.
2. Sie fordert daher die Bundesregierung auf, bei der Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben einen gleichstellungsgerechten Ansatz anzuwenden, um Chancen des digitalen Umbruchs für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu nutzen sowie Risiken zu begegnen. Die GFMK bittet die Bundesregierung insbesondere im Rahmen der Fortschreibung der Digitalstrategie, die Handlungsempfehlungen der Sachverständigenkommission im Dritten Gleichstellungsbericht „Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten“ zu berücksichtigen.

Begründung:

Der digitale Wandel beeinflusst das soziale, kulturelle, ökonomische und wirtschaftliche Leben in vielfältiger Art und Weise. Die disruptive Kraft dieses Prozesses bietet die Chance, dazu beizutragen, bestehende Geschlechterunterschiede aufzubrechen und zu überwinden. So eröffnen sich insbesondere für Frauen neue niedrighschwellige Zugänge in nahezu allen Lebensbereichen sowie Chancen für eine selbstbestimmte Lebensführung beispielweise in Form einer verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Es ist daher von Beginn an wichtig, die digitale Transformation geschlechtergerecht zu denken und zu gestalten.

Die Bundesregierung hat einen Schwerpunkt des Regierungshandelns der nächsten Jahre auf die Potentiale der Digitalisierung für Staat und Gesellschaft gelegt. Dabei verfolgt die Koalition u.a. Zielsetzungen, wie die Digitalisierung im öffentlichen Dienst und in der Wirtschaft; den Ausbau des Technologiestandorts Deutschland, seiner digitalen Infrastruktur, Souveränität und Innovationskraft unter Beachtung von IT-Sicherheit; die (Weiter-) Entwicklung des einschlägigen Rechtsrahmens; die Vermittlung von digitaler Kompetenz oder die Förderung der Digitalbranche. Aus frauen- und gleichstellungspolitischer Perspektive positiv herauszustellen sind dabei insbesondere die Vorhaben, Gründerinnen im Digitalsektor gezielt zu fördern und die Istanbul-Konvention auch im digitalen Bereich umzusetzen. Darüber hinaus bleiben jedoch viele Punkte an der Schnittstelle zwischen Gleichstellung und Digitalisierung unberührt. So fehlt es z.B. an konkreten Ansätzen zur Erhöhung des Frauenanteils in der Informatik und damit verbunden zur Steigerung der Sichtbarkeit von Frauen, zum Verbleib von Frauen in der Digitalbranche oder zur Sicherstellung einer geschlechtergerechten Gestaltung von Digitalisierungsprozessen und diskriminierungsfreier Vergabe bei öffentlichen IT-Projekten. Zwar werden Maßnahmen benannt, von denen insbesondere Frauen profitieren würden, dabei werden Frauen jedoch nicht explizit adressiert. Exemplarisch sind hier die Maßnahmenpläne zur Förderung von digitalen Kompetenzen zu nennen, von denen Frauen in besonderer Weise betroffen sind, da sie häufiger zu den digital Abseitsstehenden zählen und die Vermittlung auf die Bedarfe von Frauen abgestimmt werden sollten. Damit könnte dazu beigetragen werden, dass Frauen der Zugang zur Digitalbranche erleichtert wird und die Maßnahmen hinzukommend zielgerichteter zu einer Auflösung des Digital Gender Gaps⁵² führen. Ähnlich verhält es sich mit der Bestrebung, einen menschenzentrierten Ansatz und Diskriminierungsfreiheit von Künstlicher Intelligenz in der Arbeitswelt zu garantieren, da ein menschenzentrierter Ansatz dabei nicht hinreichend genug berücksichtigt, dass Frauen häufiger als Männer negativ von algorithmensbasierten Entscheidungssystemen betroffen sind.

⁵² Der Digital Gender Gap beschreibt die geschlechtsspezifische Differenz hinsichtlich des Zugangs zu digitalen Technologien und den Chancen, diese zu nutzen oder zu entwickeln. Gegenwärtig zeigt sich, dass der Digitalisierungsgrad von Frauen häufig geringer ist als von Männern.

Daher fordert die GFMK die Bundesregierung bei der Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben auf, konsequent einen gleichstellungsgerechten Ansatz im Sinne des Gender-Mainstreaming-Prinzips anzuwenden, um die Chancen, welche sich mit dem digitalen Wandel für Frauen ergeben, zu nutzen und Digitalisierungsrisiken zu minimieren. Die GFMK bekräftigt damit die einschlägigen Beschlussfassungen „Digitaler Wandel – Herausforderungen für die Frauen- und Gleichstellungspolitik“ (30. GFMK/2020, TOP 3.1), „Gleichstellung der Geschlechter konsequent in die digitale Agenda der Bundesregierung integrieren!“ (27. GFMK/2017, TOP 12.1) und „Diskriminierung durch Algorithmen vermeiden durch mehr Prävention und Transparenz“ (30. GFMK/2020, TOP 4.1). Außerdem unterstreicht die GFMK die Bedeutung der Ergebnisse des Dritten Gleichstellungsberichts „Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten“ und bittet darum, die Handlungsempfehlungen der Sachverständigenkommission bei der Fortschreibung und Umsetzung der Digitalstrategie sowie in konkreten Digitalisierungsvorhaben mitzudenken. Von Bedeutung sind dabei insbesondere Maßnahmen, mit denen der Digital Gender Gap gezielt vermindert wird und mit Hilfe derer der Diskriminierung von Frauen in der digitalen Welt etwas entgegengesetzt werden kann.

**32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

Hauptkonferenz am 30. Juni und 01. Juli 2022

Hamburg

TOP 7.2

**Mangelnde Sichtbarkeit und fehlende Beteiligung von Frauen in digitalen Räumen am
Beispiel Wikipedia**

Antragstellendes Land:

Berlin

Mitantragstellende Länder:

Bremen, Mecklenburg-Vorpommern

Votum: Mehrheitlich ohne Gegenstimmen

Entschließung:

Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) stellt fest, dass Artikel von und über Frauen im Onlinelexikon Wikipedia in der Minderzahl sind. Dies hat zur Folge, dass Inhalte auf dieser Plattform vornehmlich aus männlicher Perspektive beschrieben werden, woraus eine einseitig verzerrte Darstellung der Wirklichkeit resultiert. Damit steht Wikipedia exemplarisch für die diversen digitalen Räume des World Wide Webs, in denen vor allem Männer Inhalte gestalten. Dieser Zustand ist aus gleichstellungspolitischer Sicht besonders kritisch, da Wikipedia zu einer der meistbesuchten Webseiten des Internets zählt und zudem häufig die Basis für andere Webseiten abbildet, womit das geschlechtsspezifische Bias weitergetragen wird. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, regt die GFMK daher an:

1. Einschlägige Projekte zur Erhöhung der digitalen Kompetenzen zur Minimierung des Digital Gender Gaps auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene auszubauen,
2. Initiativen zur Erhöhung der Sichtbarkeit von Frauen in digitalen Räumen zu fördern und
3. die Teilhabe- und Zugangschancen für Frauen in den digitalen Räumen, wie Wikipedia, durch geeignete Maßnahmen langfristig und dauerhaft zu erhöhen.

Begründung

Obwohl die Mehrheit der deutschen Bevölkerung über den technischen Zugang zum Internet verfügt und sich der Frauen- und Männeranteil bei der Internetnutzung im Zeitverlauf zunehmend angeglichen hat⁵³, lassen sich auch heutzutage noch geschlechtsspezifische Ungleichheiten bei der Teilhabe an den digitalen Räumen des Internets ausmachen: Innerhalb der Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20) ist der Gender Gap bei der Internetnutzung zwischen Frauen und Männern im Jahr 2017 in Deutschland neben Italien und der Türkei am stärksten ausgeprägt.⁵⁴ Hauptprobleme stellen dabei vor allem die ungleiche Verteilung der digitalen Kompetenzen und damit einhergehend die unterschiedlichen Teilhabe- und Zugangschancen dar. Konkret zeigt die Studie der Initiative D21, dass Frauen bei allen Faktoren des Digital Index (Zugang, Nutzungsverhalten, digitale Kompetenz und Offenheit gegenüber Digitalisierung) quantitativ hinter den Männern liegen. Vor allem bei der digitalen Kompetenz ist der Unterschied am größten: Die Kompetenzunterschiede zwischen Frauen und Männern fallen bei allen Computer- und Internetanwendungen zugunsten der Männer aus und erhöhen sich mit steigendem Technisierungsgrad. Die Unterschiede fallen daher besonders hoch bei der Fähigkeit aus, Webanwendungen zu gestalten oder eine Programmiersprache zu beherrschen. Diese Fähigkeiten sind notwendig, um Inhalte in das World Wide Web einzusteuern.⁵⁵

Die Reichweite des (Digital) Gender Gaps zeigt sich auch bei Wikipedia, dem größten und bekanntesten Onlinelexikon mit mehr als 40 Mio. Artikeln in mehr als 250 Sprachen: Laut einer Studie der Wikimedia-Foundation betrug der Frauenanteil in allen Projekten (z. B. Wikipedia, Wikibooks etc.) des Trägervereins im Jahr 2018 weltweit gerade einmal 9%.⁵⁶ Und auch innerhalb einer Wikimedia-Deutschland-Befragung aus dem Jahr 2016 identifizierten sich nur 10 % der deutschen Wikipedia-Community als weiblich.⁵⁷ Darüber hinaus ließ sich in einschlägigen Untersuchungen zeigen, dass Änderungsvorschläge von Frauen häufig abgelehnt und von Frauen erstellte Artikelseiten seltener durch die Administrierenden freigeschaltet werden. Neben den geringen Teilhabechancen für Frauen als Editorinnen bei Wikipedia steht zudem die mangelnde Sichtbarkeit von Frauen: Zum einen wird eine geschlechtergerechte Sprache mehrheitlich nicht angewandt, zum anderen sind Artikel über

⁵³ Studie der ARD-Onlinestudie 1997 und ARD/ZDF-Onlinestudie 2000-2016.

⁵⁴ ITU (2018): World Telecommunication/ICT Indicators, online verfügbar unter <https://www.itu.int/en/ITU-D/Statistics/Pages/publications/wtid.aspx>.

⁵⁵ Sonderauswertung des „D21-Digital-Index 2018 / 2019“ der Initiative D21 und des und des Kompetenzzentrums Technik-Diversity-Chancengleichheit e. V. „Digital Gender Gap – Lagebild zu Gender(un)gleichheiten in der digitalisierten Welt“.

⁵⁶ Mitwirkende in Wikimediaprojekten im Jahr 2018, online verfügbar unter https://de.wikipedia.org/wiki/Geschlechterverteilung_in_der_Wikipedia#/media/Datei:Anteile_der_Geschlechter_bei_Wikipedianern.png.

⁵⁷ Analysis Wikimedia Germany Editor Survey 2016 on Welcoming Culture, online verfügbar unter: https://meta.wikimedia.org/w/index.php?title=File:Analysis_Wikimedia_Germany_Editor_Survey_2016_on_Welcoming_Culture.pdf&page=5.

Frauen oder über Themen, die Frauen stärker betreffen, häufig weniger ausführlich sowie in der Minderzahl. Beispielsweise handeln lediglich 16,9 % der Biografien auf der deutschsprachigen Wikipedia von Frauen.⁵⁸ Die Sozialwissenschaftlerin Claudia Wagner konnte außerdem aufzeigen, dass der Beziehungs- und Familienstatus häufiger in Artikeln über Frauen angegeben wird, womit in der Wikipedia auch die Bemühungen um das Aufbrechen von tradierten Rollenklischees und Geschlechterstereotypen konterkariert werden.

Auf Basis von Befragungen und Foreneinträgen hat die ehemalige Geschäftsführerin der Wikimedia-Foundation, Sue Gardener, Gründe für die geringe aktive Partizipation von Frauen auf Wikipedia zusammengetragen. Danach partizipieren Frauen u. a. deshalb nicht aktiv in der Wikipedia, weil es keine nutzungsfreundliche Oberfläche aufweist, sie eine männlich dominierte Kultur in der Wikipedia erleben oder angenommen wird, dass ihre Artikel entfernt würden und sie daher von einer aktiven Partizipation absehen.

Die Geschlechtergerechtigkeit auf dem Portal zog in den letzten Jahren vermehrt die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich.⁵⁹ In der Folge haben es sich Initiativen wie #wikifueralle, Women Edit oder auch das Berliner Projekt „Berlin-Hauptstadt der Wissenschaftlerinnen“ vorgenommen, die Sichtbarkeit von Frauen auf Wikipedia zu erhöhen. Das letztgenannte Projekt hat beispielsweise zu einer mehrtägigen Wikipedia-Schreibwerkstatt aufgerufen. Dabei wurden Artikel über historisch bedeutsame und aktuelle Berliner Wissenschaftlerinnen unter Anleitung von erfahrenen Wikipedia-Autorinnen und -Autoren durch Projektmitwirkende verfasst. Die GFMK begrüßt die Bemühungen von einschlägigen Projekten und Initiativen, mit denen die Sichtbarkeit und Teilhabe von Frauen in der Wikipedia im Rahmen von Schreibwerkstätten oder Ähnlichem erhöht wird und die damit zu einer von Verzerrungen befreiten Wissensvermittlung sowie einer diverseren Wikipedia-Community beitragen.

Ebenso positiv hervorzuheben ist das Leitprinzip der Wikimedia-Foundation, die Wissensgerechtigkeit zu erhöhen. Um den „Gender Wikipedia Gap“ jedoch zu schließen, wäre es aus Sicht der GFMK sinnvoll, dass sich die Wikimedia-Foundation konkret der Geschlechtergerechtigkeit in der Wikipedia annimmt.

Unterstützenswert hervorzuheben sind auch Projekte, wie „meinTestgelände“⁶⁰, ein Gender-OnlineMagazin, in dem Jugendlichen partizipative Räume im Internet eröffnet und damit mediale und digitale Kompetenzen sowie gleichstellungsorientierte Inhalte vermittelt werden.

⁵⁸ Biografie-Statistik vom Stand des 22.04.2022. Aktuelle Zahlen und Entwicklungen können unter <https://de.wikipedia.org/wiki/Portal:Frauen/Biografien/Statistiken> abgerufen werden.

⁵⁹ Beispielsweise wurde die Geschlechtergerechtigkeit des Portals deutlich, als ein Artikel über die Nobelpreisträgerin Donna Strickland kurz vor der Nobelpreisverleihung gelöscht wurde, da er von einem Editor als nicht relevant genug eingeschätzt wurde.

⁶⁰ <https://www.meintestgelaende.de/>.

Aus Sicht der GFMK ist es für eine nachhaltige Gleichstellungsoffensive für Frauen und Männer im digitalen Raum unerlässlich, dass bestehende Maßnahmen der Bundesregierung – konkret des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV), des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) – zur Minimierung des Digital Gender Gaps, zum Empowerment von Frauen sowie zur Förderung von Role Models verstetigt, verstärkt und ergänzt werden.

Perspektivisch sollten außerdem – gemäß den Handlungsempfehlungen aus dem Dritten Gleichstellungsbericht – Maßnahmen zur Etablierung einer geschlechtergerechten, teilhabeorientierten Technikgestaltung in Forschung und Lehre gefördert werden, um die digitalen Räume von morgen geschlechtergerecht anzulegen. Zur Stärkung einer gleichstellungsorientierten und sicheren Cyberkultur, in der Frauen gewalt- und diskriminierungsfrei agieren können, sollten darüber hinaus rechtliche Rahmenbedingungen angepasst werden. Die GFMK nimmt die Bestrebungen der Bundesregierung zur Kenntnis, ein Gesetz gegen digitale Gewalt einzuführen sowie die Istanbul-Konvention im digitalen Raum anzuwenden. Schließlich verweist die GFMK auf die anhaltende Bedeutung von einschlägigen GFMK-Beschlüssen zur geschlechtergerechten Digitalisierung (u. a. 30. GFMK/TOP 3.1 Digitaler Wandel - neue Herausforderungen für die Frauen- und Gleichstellungspolitik) und zur Stärkung von positiven Rollenbildern von Frauen (u. a. 31. GFMK/TOP 6.5 „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in Kultur und Medien“).

Das Internet im Allgemeinen und Wikipedia im Besonderen stellen als Massenmedium der heutigen Zeit einen zentralen und wichtigen Ort für Informationen, Vernetzung und Wissensbildung dar. Geschlechterungleichheiten, die sich dort unter dem Deckmantel der Anonymität offenbaren, sind die Symptome der bestehenden geschlechtsspezifischen Chancenungleichheit in der gegenwärtigen Gesellschaft. Umso bedeutsamer sind Anstrengungen, welche die Zugangs- und Teilhabechancen von Frauen an der Gestaltung von digitalen Räumen langfristig erhöhen und damit die Gleichstellung von Frauen und Männern zuerst in der digitalen und damit perspektivisch auch in der analogen Welt bestärken.

**32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

Hauptkonferenz am 30. Juni und 01. Juli 2022

Hamburg

TOP 8.1

**Zügige Umsetzung steuerrechtlicher Neuerungen – für mehr Gleichstellung im
Steuerrecht**

Antragstellendes Land:

Berlin für die Arbeitsgruppe „Frauen in Familienrecht und Familienpolitik“

Mitantragstellende Länder:

Brandenburg, Sachsen

Votum: Mehrheitlich

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) bittet um die Weiterentwicklung der Besteuerung von Familien sowie der Lohnsteuerklassen.
2. Die GFMK bittet das Bundesministerium für Finanzen (BMF) unmittelbar mit der Umsetzung zu beginnen und noch 2022 erste Schritte einzuleiten und zügig einen Gesetzesentwurf mit gleichstellungsorientierter Gesetzesfolgenabschätzung unter Berücksichtigung von § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzulegen.

Begründung:

Die Durchsetzung von Steuergerechtigkeit für Frauen und die geschlechtergerechte Familien- und Ehegattenbesteuerung ist ein seit Jahrzehnten kontrovers diskutiertes Thema.

Um eine gerechtere Verteilung der Lohnsteuer zwischen Ehegatten zu erreichen, wurde 2010 das Faktorverfahren eingeführt. Bei dem Faktorverfahren berücksichtigt ein vom Finanzamt ermittelter Faktor die steuermindernde Wirkung des Splittingtarifs bereits beim

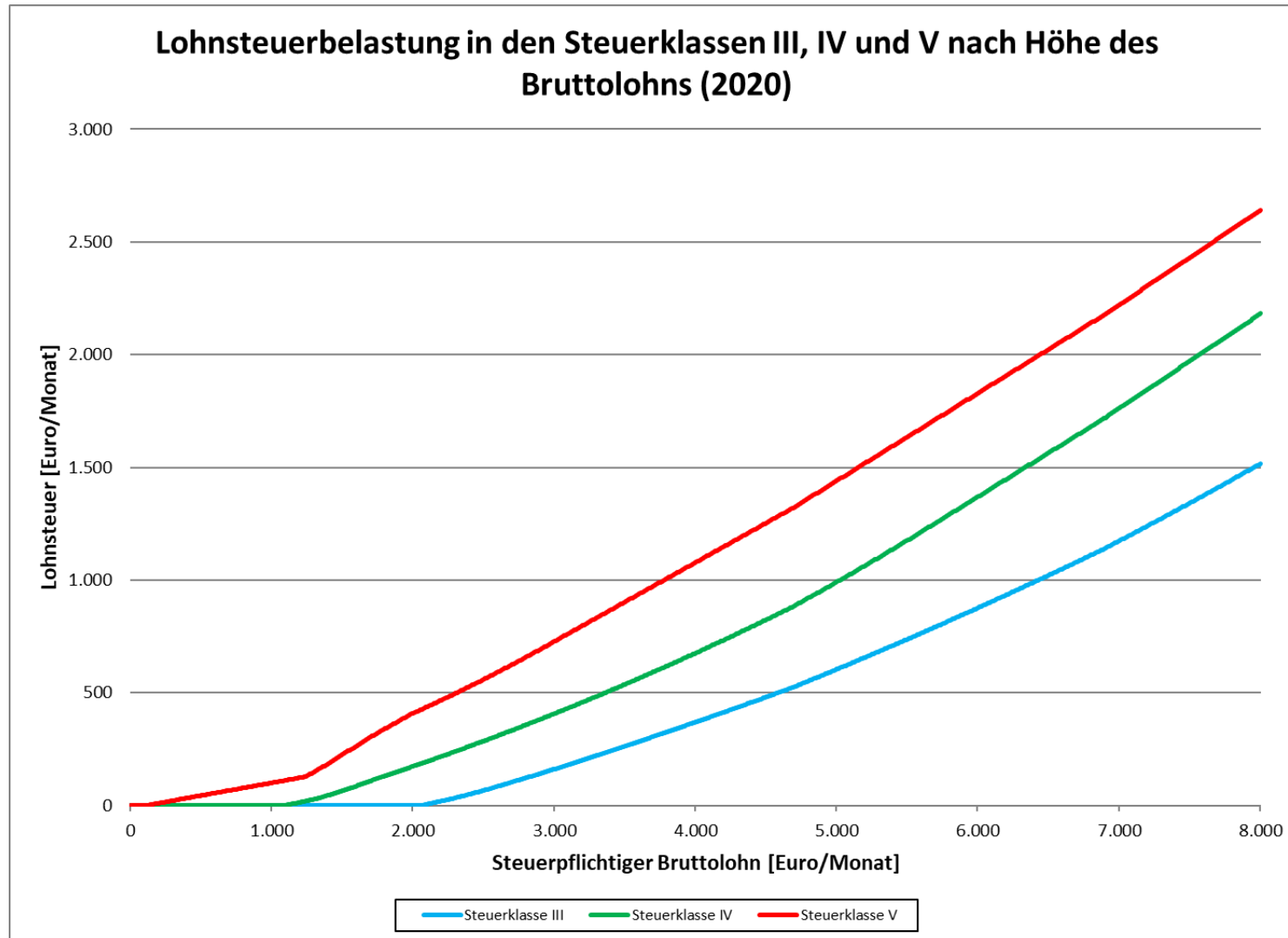
Lohnsteuerabzug und verteilt die Lohnsteuer schon beim monatlichen Abzug auf beide Eheleute oder Lebenspartnerinnen und -partner nach ihren tatsächlichen Einkommensanteilen. So bewirkt er eine dem individuellen Einkommen entsprechende Aufteilung der Lohnsteuer auf die gemeinsam veranlagten Eheleute. Da das Faktorverfahren auch noch zwölf Jahren nach seiner Einführung zu wenig bekannt ist und mit bürokratischem Aufwand für die Ehegatten verbunden ist, kann es die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung bisher nicht entfalten.

Insofern begrüßt die GFMK, dass die Bundesregierung das Lohnsteuerklassenverfahren weiterentwickeln wird. Die ungerechten Belastungen durch die Steuerklassenkombination III und V sind signifikant: Bereits bei einem Einkommen von etwa 1400 Euro brutto monatlich wird in der Steuerklasse V bereits der Spitzensteuersatz erreicht (siehe Grafik in der Anlage).

Die konkrete Ausgestaltung in Form eines Gesetzesentwurfes hat die unterschiedlichen Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Dies ergibt sich nicht nur aus den Vorgaben des Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 Grundgesetz (GG), sondern auch aus § 2 GGO, der die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern zum Leitprinzip bei allen normgebenden Maßnahmen bestimmt. Die Arbeitshilfe gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung nach § 2 GGO unterstützt bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften und dient der Ermittlung und Bewertung der frauen- und gleichstellungspolitischen Folgen.

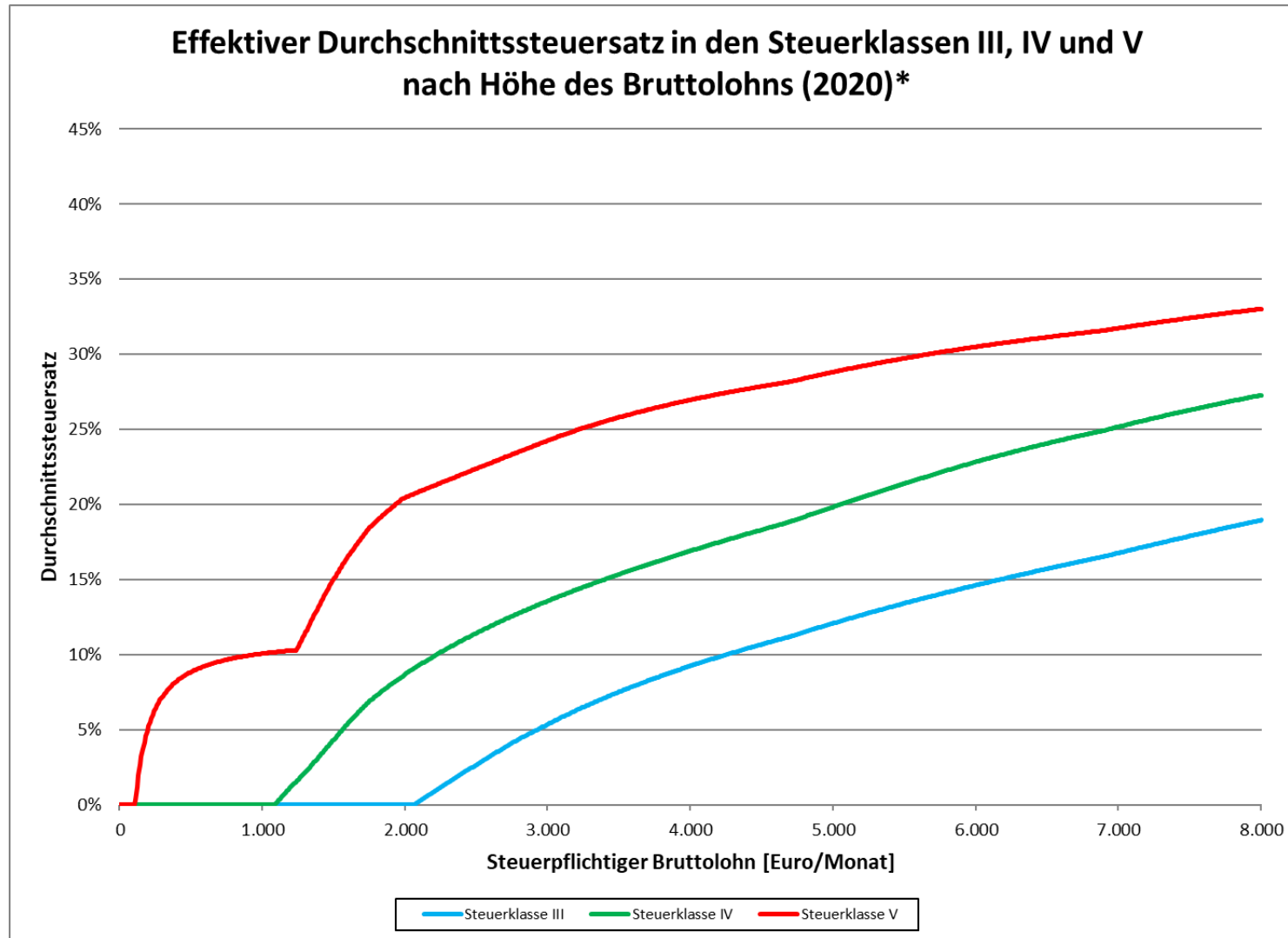
Um in dieser Legislaturperiode zu einer Verabschiedung eines entsprechenden Einkommensteuer-Änderungsgesetzes (EStÄndG) zu kommen, muss aufgrund der komplexen rechtlichen Grundlagen möglichst zeitnah mit Umsetzungsschritten und dem Gesetzgebungsverfahren begonnen werden.

TOP 8.1: Anlage 1



Quelle: Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik FIT

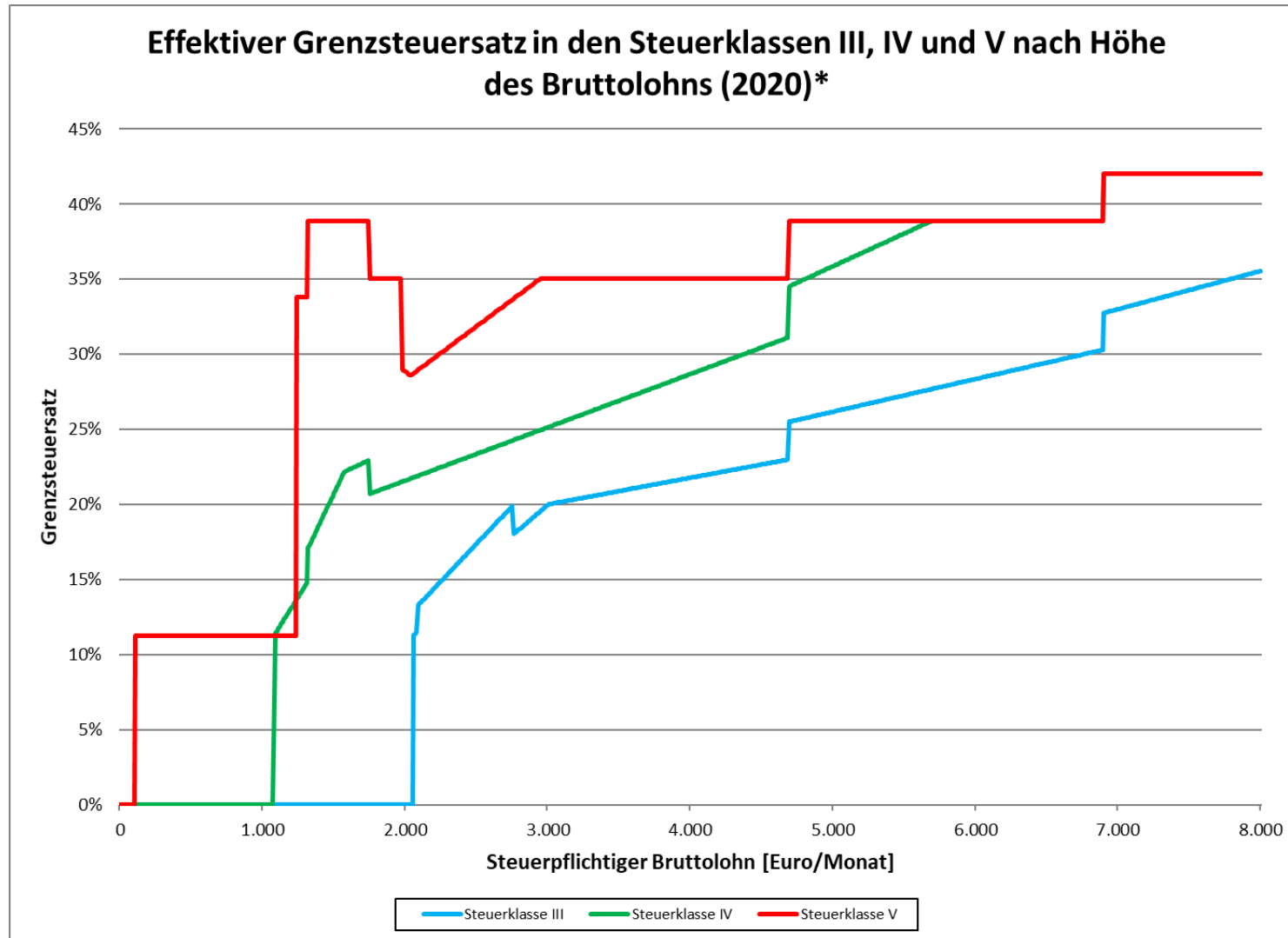
TOP 8.1: Anlage 1



Quelle: Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik FIT

* effektiver Durchschnittssteuersatz unter Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen und Pauschalabzügen

TOP 8.1: Anlage 1



Quelle: Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik FIT

* effektiver Grenzsteuersatz unter Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen und Pauschalabzügen

**32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

Hauptkonferenz am 30. Juni und 01. Juli 2022

Hamburg

TOP 9.1

**Implementierung und Sicherstellung von Gender Mainstreaming bei der Umsetzung
klimapolitischer Maßnahmen**

Antragstellendes Land:

Berlin

Mitantragstellende Länder:

**Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz,
Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen**

Votum: Mehrheitlich ohne Gegenstimmen

Entschließung:

Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) stellt fest:

- Ein prägendes und für unsere Zukunft in seiner Bedeutung nicht zu überschätzendes Thema ist der menschengemachte Klimawandel und damit einhergehend der Versuch, die Erderwärmung weitestgehend zu begrenzen. Dabei handelt es sich beim Klimawandel um ein globales Problem, dem nur durch multinationale Kooperation begegnet werden kann. Nationale wie regionale Maßnahmen und Anpassungen nehmen eine wichtige Rolle ein, ebenso engagiert sich die Bundesrepublik Deutschland mithilfe internationaler Projekte im Bereich des Klimaschutzes und stößt weltweit Projekte an. Zur Einbeziehung von Gleichstellung beim Thema Klima gibt es bereits internationale Verpflichtungen Deutschlands, z. B. die auf der United Nations (UN) Climate Change Conference COP 25 in Madrid verabschiedete „Decision 3/CP.25 Enhanced Lima work programme on gender and its gender action plan“ oder den „EU-Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau im auswärtigen Handeln 2021-2025 (GAP III)“.

- Nichtsdestotrotz mangelt es an vielen Stellen an einem systematischen Einsatz einer gleichstellungsorientierten Perspektive auf Fragen der Klimapolitik. Ein Großteil der Personen in Entscheidungspositionen im Bereich Klima ist männlich, so dass männliche Perspektiven und damit einhergehende durchschnittlich männliche Lebensumstände und Verhaltensweisen in die Erarbeitung und Beurteilung von Maßnahmen einfließen. Dadurch wird ausgeblendet, dass aufgrund gesellschaftlicher Rollenzuschreibungen und geschlechtsspezifischer Arbeitsteilungen Frauen und Männer von Klimawandel und Klimaschutzmaßnahmen bzw. -anpassungen unterschiedlich betroffen sind. Dass Frauen weniger zum Klimawandel beitragen, aber vom Klimawandel stärker betroffen sind und oftmals weniger von getroffenen Klimaschutzmaßnahmen und -anpassungen profitieren, gerät somit zum blinden Fleck von Klimapolitik.
- Die Problematik besteht sowohl beim Blick nach innen auf nationale, bundesstaatliche bis hin zu kommunalen Ebenen als auch nach außen im globalen Kontext bei der Projektplanung und -umsetzung. Die deutsche Klimastrategie muss daher auf allen Ebenen und bei allen Schritten der Programm- und Maßnahmenplanung und -durchführung Gleichstellungsaspekte systematisch einbeziehen, um geschlechtergerecht wirken zu können.

Die GFMK sieht vor diesem Hintergrund dringenden Handlungsbedarf und fordert von der Bundesregierung die Umsetzung folgender Ziele:

- Gender Mainstreaming wird konsequent im Bereich Klimaschutzmaßnahmen und -anpassungen umgesetzt und in den Klimastrategien und -plänen verankert. Auswirkungen von Klimaschutzmaßnahmen und -anpassungen werden auf ihre Wirkungsweise in Bezug auf die Gleichstellung von Frauen und Männern geprüft. Es wird evaluiert, welche Bevölkerungsgruppen von welchen Maßnahmen profitieren und welche Kosten die Maßnahmen auch im Bereich der unbezahlten (Sorge-) Arbeit haben. Eine systematische Genderanalyse beinhaltet auch die Sammlung und Nutzung von nach Geschlecht differenzierten Daten bzw. die Benennung von Kennzahlen sowie die Entwicklung gendersensitiver Indikatoren, die konkret wirkungsorientierte Ziele fokussieren. Wichtig dabei sind qualitätssichernde Maßnahmen, um die einheitliche Qualität von Zielen und Indikatoren zu fördern und zu sichern.
- Die Zuständigkeit für die Einbeziehung von fachspezifischen Gleichstellungsaspekten in die Klimapolitik liegt gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung (GGO) bei den für Klimaschutz zuständigen Ressorts und Fachbehörden. Es ist in erster Linie ihre Aufgabe, Frauen- und geschlechtsspezifische Analysen bei Entscheidungen systematisch miteinzubeziehen. Dies bedeutet, dass bei

der Planung und Erarbeitung von Maßnahmen Frauen und ihre Perspektive angemessen repräsentiert sind. Entscheidungs- und Beratungsgremien werden paritätisch besetzt, auch in Partizipationsprozessen werden die Rahmenbedingungen für die Mitwirkung von Frauen aktiv geschaffen. Klimagespezifische, faktenbasierte Genderkompetenz in allen Ebenen und Bereichen zu entwickeln und zu implementieren ist ein zentrales Erfordernis geschlechtergerechter Klimapolitik. Darüber hinaus ist die Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren aus den Bereichen Klima und Gleichstellung zu unterstützen sowie Fortbildungen zu Gender Mainstreaming und Gleichstellung anzubieten.

Wegen der Bedeutung des Themas für die aktuelle gesellschaftliche Transformation fordert die GFMK die Bundesregierung auf, flankierend den nächsten Gleichstellungsberichte der Bundesregierung dem Themenfeld Klima(-politik) und Gleichstellung zu widmen. Dies würde einen tiefergehenden Erkenntnisgewinn und einen Schub für das Thema bedeuten.

Die vorliegende Entschließung wird zur Kenntnis auch an die Konferenz der Umweltminister und -ministerinnen (UMK) sowie die Konferenz der Wirtschaftsminister und -ministerinnen (WMK) des Bundes und der Länder übermittelt.

Begründung:

Der Klimawandel und seine Eindämmung stellen alle Gesellschaften vor die Herausforderung, die Erde für kommende Generationen nachhaltig zu erhalten. Sowohl die Folgen des Klimawandels wie auch Klimaschutzmaßnahmen und -anpassungen verursachen gesellschaftliche Veränderungen, beeinflussen damit in oft geschlechtsspezifischer Weise das Leben von Frauen und Männern und unterminieren dabei unter Umständen die Zielsetzung der Gleichstellung.

Bisher wurde die Verzahnung der Themen Klima und Gleichstellung in der GFMK noch nicht behandelt. Eine ausdrückliche Gleichstellungsperspektive ist selten in Klimaprogramme implementiert, obwohl der Klimawandel eine deutliche Geschlechterperspektive aufweist. Daher ist es notwendig, das Thema auf die Agenda zu setzen und die weiteren Prozesse zu begleiten und mitzubestimmen.

Frauen und ihre Realität werden aufgrund gesellschaftlicher Rollenzuschreibungen und deren gelebter Realität im Bereich des Klimawandels, der damit einhergehenden Folgen sowie bei der Konzeption und Durchführung von Klimaschutzmaßnahmen und -anpassungen nicht ausreichend berücksichtigt. Frauen tragen weniger zum Klimawandel bei, sind aber stärker von den Konsequenzen betroffen. Die nachfolgend aufgeführten Problemlagen können dabei nur als erste hinweisende Einführung in das Thema fungieren.

Frauen tragen weniger zum Klimawandel bei

Aufgrund von Ressourcenverteilungen und gesellschaftlich zugeschriebener und gelebter Geschlechterrollen fällt der CO₂-Fußabdruck von Frauen und damit ihr Beitrag zum menschengemachten Klimawandel geringer aus als der von Männern. In Bereichen wie Mobilität, Ernährung oder Stromverbrauch lassen sich auch in Deutschland deutliche Unterschiede belegen.

Frauen sind vom Klimawandel stärker betroffen und profitieren oftmals weniger von getroffenen Klimaschutzmaßnahmen und -anpassungen

Häufig werden in Bezug auf die Betroffenheit von Frauen Beispiele aus dem globalen Süden genannt. Dort sind Frauen für einen Großteil der Ressourcenversorgung zuständig – dies betrifft sowohl die Versorgung mit Wasser als auch mit Energieträgern wie Holz. Aufgrund des Klimawandels werden diese Ressourcen rarer und die Beschaffung kostet mehr Zeit. Das verschlechtert die Chancen für die Ausbildung von Mädchen und jungen Frauen. Auch wird über eine höhere Todesrate von Frauen in Naturkatastrophen berichtet. Die erhöhte Vulnerabilität kann zu einem großen Teil auf Rollenzuschreibungen zurückgeführt werden – von der Verantwortung gegenüber Familienmitgliedern, über den Mangel an Frühwarnsystemen oder geringeren Schutzmaßnahmen in Privathaushalten bis hin zu patriarchal begründeten eingeschränkten Bewegungsräumen, mangelnden Mobilitätsmöglichkeiten oder der Gefahr von sexueller Gewalt.

Doch auch in Europa können geschlechtsspezifische Effekte beobachtet werden. So starben in Hitzewellen überproportional häufig Frauen, die im hohen Alter allein und in weniger klimawandelresistenten Wohnlagen lebten und über unzureichende Hilfesysteme verfügten.

Weiterhin sind Frauen auch hier zu einem Großteil für die Pflege von Angehörigen zuständig. Wenn mit dem Klimawandel einhergehend auch die Ausweitung von Krankheiten, Naturkatastrophen oder Extremwetterereignissen zunimmt, muss mehr Zeit in Care-Arbeit fließen – der Anteil unbezahlter Arbeit wird weiter erhöht und Ungleichheiten verstärkt.

Zuletzt profitieren Frauen auch weniger von Klimaanpassungsmaßnahmen: Viele neu geschaffene Arbeitsplätze entstehen in oft stark männerdominierten Branchen (bspw. Energie). Hier gilt es, Chancengleichheit in Bezug auf den Zugang zu Kompetenzbildung und zu diesen Berufszweigen herzustellen.

Darüber hinaus werden Haushalte mit geringem Einkommen – welche häufig von Frauen geleitet werden (Alleinerziehende, alleinstehende alte Frauen) – überproportional belastet. Mit steigenden Energiekosten mussten diese bisher die höheren Heizkosten aufgrund steigender Energiepreise selbst tragen,⁶¹ während bspw. die Pendlerpauschale, von der mehr Männer

⁶¹ 2022 wird ein Heizkostenzuschlag an Haushalt mit geringem Einkommen diskutiert, nach Kabinettsbeschluss soll die Einmalzahlung nun in den Deutschen Bundestag eingebracht werden.

aufgrund ihrer Bewegungsmuster profitieren,⁶² erhöht wurde. Es kann auch festgehalten werden, dass Menschen mit geringem Einkommen aufgrund von Initialkosten seltener an Maßnahmen partizipieren können, etwa in Bezug auf Maßnahmen zur Reduktion von Haushaltsemissionen.

Frauen wirken zu wenig an entscheidenden Stellen mit

Frauen sind deutlich unterrepräsentiert, wenn es um Entscheidungsstrukturen und Beteiligung geht. Diese Unterrepräsentation trägt dazu bei, dass vor allem eine männliche Perspektive bei der Ausgestaltung von Klimaschutzmaßnahmen und -anpassungen zum Tragen kommt und nicht ausreichend Projekte gefördert werden, welche explizit Klimaschutz und Gleichstellung miteinander verbinden.

Die Lasten der Anpassungen müssen gerecht verteilt und die Auswirkungen auf Frauen und Männer in ihren strukturellen Dimensionen analysiert und berücksichtigt werden. Gerade die Interessen besonders verletzlicher Gruppen bedürfen einer aktiv herbeigeführten Beachtung. Partizipationsmöglichkeiten und eine Einbindung in Planungs- und Entscheidungsprozesse stellen daher eine wichtige Säule dar. Auf allen Ebenen müssen Frauen in allen Phasen – von der Erarbeitung über die Umsetzung bis hin zur Bewertung – von Klimaschutzmaßnahmen beteiligt und klimaspezifische Genderkompetenz zum Tragen gebracht werden.

⁶² Siehe auch Beschluss 31. GFMK: „Mobilitätswende geschlechtergerecht gestalten: Gender Mainstreaming als Prinzip einer modernen Verkehrs- und Mobilitätspolitik“.

**32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

Hauptkonferenz am 30. Juni und 01. Juli 2022

Hamburg

TOP 10.1

Geschlechtsspezifische Langzeitfolgen von Covid-19

Antragstellendes Land:

Berlin

Mitantragstellende Länder:

**Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt,
Thüringen**

Votum: Einstimmig

Beschluss:

Nach derzeitigem Stand der Forschung führt eine Infektion mit Covid-19 bei Frauen deutlich häufiger zu Langzeitfolgen als bei Männern. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) zeigt sich besorgt über diese überproportionale Betroffenheit von Frauen und betont die Wichtigkeit einer geschlechtsdifferenzierten Datenerhebung.

Die GFMK bittet das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), über vorliegende und zu erwartende Erkenntnisse aus Studien zu den geschlechtsspezifischen Langzeitfolgen von Covid-19 sowie über ggf. bereits entwickelte Ansätze für eine Implementierung von spezifischen Behandlungs- und Unterstützungsangeboten für die Betroffenen zu berichten.

Die GFMK bittet das BMG, weitere vertiefende Studien zu den geschlechtsspezifischen Langzeitfolgen von Covid-19 auch mit regionalem Bezug zu veranlassen.

Begründung:

Long-Covid bezeichnet gesundheitliche Beschwerden, die jenseits der akuten Krankheitsphase einer SARS-CoV-2-Infektion von 4 Wochen fortbestehen oder auftreten (subakute Krankheitsphase). Post-Covid definiert Symptome, die über 12 Wochen hinausgehen und mehr als zwei Monate anhalten (Post-Covid Syndrom). In beiden Fällen kann

übergreifend von Long-Covid gesprochen werden. Frauen zeigen mit besonderer Häufung Symptome von Long-Covid, die dem Chronischen Erschöpfungssyndrom (ME/CFS) ähneln, Männer zeigen vordergründig Husten und Kurzatmigkeit, Konzentrations- und Atembeschwerden, Schlafstörungen wie auch einen Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns. Studien geben Hinweise darauf, dass Frauen von langfristigen Beschwerden stärker betroffen sind als Männer (2:1).⁶³ Die höchste Prävalenz weisen Frauen in der Altersgruppe der 20- bis 40-Jährigen auf, bei beiden Geschlechtern ist die Gruppe der unter 50-jährigen besonders betroffen. Etwa 10% der an Covid-19 Erkrankten sind von Long- und Post-Covid betroffen.⁶⁴

Der überproportionalen Betroffenheit von Frauen durch Langzeitfolgen muss auf unterschiedlichen Ebenen begegnet werden: Auf der Ebene der Gesundheitsversorgung bedarf es eines breiten Wissens über die geschlechtsspezifischen Langzeitfolgen, damit diese auch erkannt werden und betroffene Frauen die passende Unterstützung erhalten. Ausgehend von der Annahme, dass ca. 6 % der an Post- bzw. Long-Covid Erkrankten längerfristig in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sein werden,⁶⁵ hat die starke Betroffenheit von Frauen auch gesellschaftliche und soziale Auswirkungen: So sind beispielsweise im Gesundheits- und Sozialwesen überwiegend Frauen tätig. Die Versorgung mit diesen und vergleichbaren systemrelevanten Dienstleistungen muss weiterhin gewährleistet werden, auch wenn aufgrund von Langzeitfolgen einer Covid-19 Infektion Beschäftigte ausfallen. Auf persönlicher Ebene steigt die Gefahr der betroffenen Frauen für Altersarmut, im Falle von langen Ruhezeiten durch Beschäftigungsunfähigkeit. Möglichkeiten der schrittweisen Wiedereingliederung in das Arbeitsleben werden benötigt.

Die durch das BMG einberufende Interministerielle Arbeitsgruppe Long-Covid (IMA) hat bereits in 2021 eine bundesweit bessere Datenlage und Ausweitung der Versorgung für komplex betroffene Gruppen in ihrem Bericht empfohlen, wie auch die höhere Betroffenheit von Frauen betont. Im Rahmen der 94. Gesundheitsministerkonferenz (2021) wurden bereits Handlungsfelder der Nachsorge bei Personen mit Long-Covid diskutiert und ein entsprechender nationaler Aktionsplan gefordert. Die Bundesländer engagieren sich anhand von Forschungsnetzwerken und/oder Ambulanzen zur Behandlung der Bevölkerung.

⁶³ Vgl. Universitätsklinik Köln (2021): Post Covid Syndrom in non-hospitalised patients with Covid 19 – a longitudinal prospective cohort study, verfügbar unter <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2666776221000995?via%3Dihub>; Presseartikel verfügbar unter <https://www.uk-koeln.de/uniklinik-koeln/presse-mediathek/presse/details/covid-19-auch-milde-verlaeuft-koennen-schwere-folgen-haben/>.

⁶⁴ Vgl. Universitätsmedizin Mainz (2021): Gutenberg Covid-19 Studie, verfügbar unter <https://www.unimedizin-mainz.de/GCS/dashboard/#/app/pages/AktuelleErgebnisse/ergebnisse>.

⁶⁵ Vgl. Robert-Koch-Institut (2022): Gesundheitliche Langzeitfolgen, abgerufen unter https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste_Gesundheitliche_Langzeitfolgen.html.

Allerdings gibt es bislang keine Studien, die sich dezidiert mit der besonderen Betroffenheit von Frauen befassen, auch existieren keine entsprechenden spezifischen Angebote der Versorgung.

Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Vorsorge, Behandlung und Rehabilitation von Langzeitfolgen der Infektion mit dem Corona Virus werden immer deutlicher, Studien zeigen auch unterschiedliche Nebenwirkungen von Frauen und Männern auf die Corona Schutzimpfung.⁶⁶ Die geschlechtsspezifische Erforschung von Krankheiten hat in den letzten Jahren zunehmend mehr Bedeutung erfahren. Nach Ansicht der GFMK sind vertiefende Studien zur überproportionalen Betroffenheit von Frauen durch Long-Covid dringend erforderlich, um die geschlechtergerechte Behandlung und Versorgung zu gewährleisten. Eine gute Datenlage ist unerlässlich, damit den gesundheitlichen und sozialen Folgen der Pandemie für Frauen auf allen Ebenen begegnet werden kann.

⁶⁶ Vgl. Paul-Ehrlich-Institut (2021): Verdachtsfälle von Nebenwirkungen und Impfkomplicationen nach Impfung zum Schutz vor COVID-19 seit Beginn der Impfkampagne am 27.12.2020 bis zum 31.07.2021, S.8; verfügbar unter https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/sicherheitsberichte/sicherheitsbericht-27-12-20-bis-31-12-21.pdf?__blob=publicationFile&v=5.

**32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

Hauptkonferenz am 30. Juni und 01. Juli 2022

Hamburg

TOP 10.2

Verbesserung der Darmkrebsvorsorge bei Frauen

Antragstellendes Land:

Berlin

Mitantragstellende Länder:

Bremen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Votum: Mehrheitlich ohne Gegenstimmen

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) bittet das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), auf den Gemeinsamen Bundesausschuss mit dem Ziel einzuwirken, die Darmkrebsvorsorge für Frauen zu verbessern. Der Vorsorgezeitraum sollte durch eine entsprechende Anpassung der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme des Gemeinsamen Bundesausschusses ausgeweitet werden, um so bundesweite evidenzbasierte geschlechtergerechte Vorsorgestandards zu schaffen.
2. Darüber hinaus sollte geprüft werden, wie die Inanspruchnahme geregelter Vorsorgeuntersuchungen für Darmkrebs bei Frauen erhöht werden kann.
3. Die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) wird um Unterstützung des Anliegens gebeten.

Begründung:

Zu 1.:

Darmkrebs ist die zweithäufigste Krebserkrankung bei Frauen in Deutschland. Im Gegensatz zu Männern erkranken Frauen in der Regel später als diese, ihr mittleres Erkrankungsalter liegt bei 75 Jahren.

Darmkrebs entsteht fast immer aus Darmpolypen, die eine Vorstufe der eigentlichen Krebserkrankung sind. Ein Polyp benötigt in der Regel ca. zehn Jahre, um zu entstehen. Erst im Anschluss zeigt sich, ob ein gutartiger bzw. neutraler Polyp zu einem Tumor entartet. Krebsvorstufen können also bereits 10 bis 15 Jahre zuvor, während der Krebsvorsorge, im Darm entdeckt werden.⁶⁷

Die Krebsvorsorge ist in § 25a des Fünften Sozialgesetzbuches und in der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme des Gemeinsamen Bundesausschusses geregelt. Letztere definiert die Kriterien der Ausgestaltung von Vorsorgeuntersuchungen für Darmkrebs hinsichtlich des Umfangs, des Rhythmus wie auch der Methoden.

Nach aktuellem medizinischem Stand ist die Darmspiegelung die sicherste Methode, einen verdächtigen Darmpolypen zu erkennen und ihn vor der Entartung zu entfernen. Der Test auf okkultes Blut im Stuhl, der alternativ zur Darmspiegelung als gesetzliche Kassenleistung in Anspruch genommen werden kann, weist höhere Fehlerquoten und Ungenauigkeiten bzgl. der Identifikation von Polypen auf.

Versicherte Frauen können zwischen jährlichen Tests auf okkultes Blut im Stuhl ab dem 50. Lebensjahr oder zwei Darmspiegelungen ab dem 55. Lebensjahr wählen. Hierfür werden sie proaktiv von der Krankenkasse alle fünf Jahre bis zu einer Altersgrenze von 65 Lebensjahren eingeladen. Ab dann entsteht eine Pause, in der Vorsorge nur über die Eigeninitiative versicherter Frauen bis zur Altersgrenze ermöglicht wird. Der Gemeinsame Bundesausschuss informiert, dass bei Frauen über 75 Jahren in der Regel keine Darmspiegelung mehr vorgenommen wird und begründet dies mit der Gefahr von Komplikationen während der Untersuchung. Da die Krankheitshäufung von Darmkrebsfällen sich besonders rund um das 75. Lebensjahr zeigt, muss für eine umfassende Gesundheitsvorsorge eine Ausweitung des Screening Angebots stattfinden. Das bestehende Screening muss im Sinne der Förderung der Inanspruchnahme ausgeweitet werden. Frauen muss ein Angebot der Darmkrebsvorsorge bis hin zum 80. Lebensjahr ermöglicht werden, so dass im gesundheitlichen Gesamtzusammenhang der Patientin eine individualisierte Abwägung der Untersuchung möglich wird.

Parallel zur Ausweitung des Vorsorgezeitraums ins hohe Alter, bestehen bereits Hinweise einer Steigerung der Erkrankungsrate vor Beginn des Vorsorgezeitraums, also mit weniger als

⁶⁷ Vgl. <https://www.darmkrebs.de/ueberblick/darmkrebs-verhindern/risiko-erkennen>.

55 Lebensjahren.⁶⁸ Aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse hinsichtlich eines früheren Erkrankungsalters bei Männern wurde 2018 die Richtlinie dahingehend angepasst, dass diese bereits ab einem Alter von fünfzig Lebensjahren im Rahmen der Vorsorge der gesetzlichen Krankenkassen die Koloskopie in Anspruch nehmen können.

Im Sinne einer geschlechtergerechten Prävention sollte das Angebot der Krebsvorsorge und Früherkennungskoloskopie für Frauen erweitert werden. Vorsorge muss zeitnah zum mittleren Erkrankungsalter und über dieses hinaus zur Verfügung stehen. Frauen sollten demnach einen Anspruch auf Vorsorge ab 50 Jahren und bis zum Alter von 80 Jahren erhalten. Dabei wird nicht verkannt, dass der Einsatz medizinischer Maßnahmen im Alter auch immer von der gesundheitlichen Gesamtsituation der Patientinnen abhängig gemacht werden muss.

Der vom Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen am 16.03.2022 veröffentlichte Bericht „Leitliniensynopse zur organisierten Darmkrebsfrüherkennung“ weist im Zusammenhang mit der Altersgrenze darauf hin, dass in internationalen Leitlinien keine differenzierten geschlechtsspezifischen Empfehlungen der Vorsorgezeiträume enthalten sind.

Zu 2.:

Parallel zur Ausweitung des Zeitfensters der Inanspruchnahme muss eine vermehrte Auslastung der Screening Möglichkeit bei Frauen vorangetrieben werden. Nach Angaben des Robert-Koch-Instituts anhand einer Erhebung aus 2014/2015 nahmen nur 56% der Frauen eine Darmspiegelung in Anspruch. Mit Blick auf die geringe Inanspruchnahme geregelter Vorsorgeuntersuchungen sollte geprüft werden, wie höhere Vorsorgeraten über die Lebenszeit hinweg bei weiblichen Versicherten erwirkt werden können.

In einer zunehmend älter werdenden Gesellschaft ist von einem potenziellen Anstieg an Krebserkrankungen bei Frauen und Männern auszugehen. Eine sichere und evidenzbasierte Vorsorge muss ihnen gleichermaßen zur Verfügung stehen.

⁶⁸ Vgl. Cheng E et al. Analysis of Survival Among Adults With Early-Onset Colorectal Cancer in the National Cancer Database. JAMA Network Open 2021;4(6):e2112539. doi:10.1001/jamanetworkopen.2021.12539 abgerufen unter <https://www.krebsgesellschaft.de/onko-internetportal/aktuelle-themen/news/darmkrebs-im-juengeren-lebensalter.html> am 24.05.2022.

**32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

Hauptkonferenz am 30. Juni und 01. Juli 2022

Hamburg

TOP 10.3

Schwangerschaftsabbruch zeitgemäß neu regeln

Antragstellendes Land:

Sachsen

Mitantragstellende Länder:

Berlin, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Thüringen

Votum: Mehrheitlich

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) betont den hohen Stellenwert des legalen und sicheren Zugangs zu Schwangerschaftsabbrüchen für die reproduktive Gesundheit als unveräußerlichem Menschenrecht von Frauen unabhängig von ihrem sozioökonomischen Status.
2. Zur Stärkung des reproduktiven Selbstbestimmungsrechts von Frauen trägt als erster wichtiger Schritt die vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 2022 beschlossene Regierungsvorlage zur Aufhebung des § 219a Strafgesetzbuch (StGB) bei. Der freie Zugang zu angemessenen und objektiven Informationen stellt eine wesentliche Verbesserung der Versorgungslage für alle ungewollt Schwangeren dar und gibt den anbietenden Ärztinnen und Ärzten endlich Rechtssicherheit.
3. Die GFMK erachtet es aufgrund der Verschränkung der §§ 218, 219a StGB in einem zweiten Schritt für wesentlich, dass die Bundesregierung die im Koalitionsvertrag vorgesehene Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin zügig einsetzt. Die GFMK bittet darum, den Prüfauftrag hinsichtlich der Regulierungen für den Schwangerschaftsabbruch außerhalb des

Strafgesetzbuches prioritär zu behandeln. Grundlage der Prüfung sollte der bestehende gesellschaftliche Kompromiss für eine autonome Entscheidung der betroffenen Frauen über die Fortsetzung einer Schwangerschaft innerhalb der Fristenlösung sein.

4. Nach Auffassung der GFMK sollte sich in der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin eine möglichst große Bandbreite an Erfahrungen und Expertisen zum Thema Schwangerschaftsabbruch widerspiegeln. Daher erachtet die GFMK angesichts des Rechts auf körperliche Selbstbestimmung von Frauen eine überwiegend weibliche Besetzung für geboten. Zudem sollten neben Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft auch Vertreterinnen und Vertreter der Praxis einbezogen werden.
5. Das Vorsitzland wird gebeten, Gesundheitsministerkonferenz (GMK), Justizministerkonferenz (JUMIKO) und Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) über den Beschluss zu informieren.

Begründung:

Zu 1.

Der Zugang zu legalen und sicheren Schwangerschaftsabbrüchen ist Teil der reproduktiven Gesundheit als unveräußerlichem Menschenrecht von Frauen.⁶⁹ Internationale Menschenrechtsinstitutionen betrachten den Schwangerschaftsabbruch auf der Grundlage von Menschenrechtsverträgen bereits als reguläre reproduktive Gesundheitsleistung.⁷⁰ Die Bundesregierung versteht die Möglichkeit zu kostenfreien Schwangerschaftsabbrüchen als Bestandteil einer verlässlichen Gesundheitsversorgung (vgl. KOAV Bund, S. 116).

Zu 2.

Nach geltender Rechtslage müssen Ärztinnen und Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, aufgrund von § 219a StGB, dem sog. Verbot der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch, mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen, wenn sie sachliche

⁶⁹ Vgl. Artikel 2, 12 sowie 16 Abs. 1 Buchst. e UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW), der Frauen das gleiche Recht auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über Anzahl und Altersunterschied der Kinder garantiert, ebenso Art. 14 Abs. 2 Buchst. b African Womens Protocol, Art. 23 Abs. 1 Buchst. b UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)]; ferner Artikel 3, 6, 7 und 26 UN-Zivilpakt (IPbPR), Art. 12 UN-Sozialpakt (IPwskR), Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), Entschließung des EU-Parlaments vom 24. Juni 2021 zu der Lage im Hinblick auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte in der EU im Zusammenhang mit der Gesundheit von Frauen = Zugang zu Gesundheit, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, ist Menschenrecht; Hinweis auf restriktive Rechtslage in EU im Nachbarland Polen, siehe Entschließung EU-Parlament vom 11. November 2021.

⁷⁰ Vgl. nur Empfehlungen des Menschenrechtsausschusses zum 7. Staatenbericht Deutschlands zum IPbPR vom 11. November 2021 (Bedenken bzgl. zwingender Wartezeit, Schwangerschaftsabbruch als Straftatbestand), zudem Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO), UN-Nachhaltigkeitsziele 3 Gesundheit und Wohlergehen und 5 Geschlechtergleichstellung.

Informationen über Ablauf und Methoden des Schwangerschaftsabbruchs öffentlich (etwa auf ihrer Homepage) bereitstellen oder in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts darüber berichten. Des Weiteren sind sie gehindert, bekannt zu geben, welche Methode des Schwangerschaftsabbruchs sie anbieten.

Der Straftatbestand wurde im Jahr 1933 während der Naziherrschaft ins Strafgesetzbuch eingeführt. Auch die heutige Regelung ist nicht vereinbar mit dem in Deutschland aufgrund von Art. 16 Abs. 1 Buchst. e UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) („[...] Zugang zu [...] Informationen, Bildungseinrichtungen und Mitteln; [...]“) verbindlichen Recht auf Information und Behandlungswahl für Frauen. Vielmehr führt die bestehende Regelung zu einer Stigmatisierung und Kriminalisierung von Ärztinnen und Ärzten, die Schwangerschaftsabbrüche medizinisch fachgerecht durchführen. Sie sind u. a. Strafanzeigen ausgesetzt oder werden mit sog. Gehsteigbelästigung konfrontiert. Dies verschärft bereits jetzt die unzureichende Versorgungslage. Daher erachtet die GFMK die am 24. Juni 2022 vom Deutschen Bundestag abschließend beschlossene Regierungsvorlage zur Aufhebung der Strafvorschrift des § 219a StGB und weiterer Gesetze als einen ersten wichtigen Schritt zur Stärkung des reproduktiven Selbstbestimmungsrechts von Frauen.

Zu 3.

Um die reproduktive Selbstbestimmung von Frauen vollends zu gewährleisten, sind grundlegende Rechtsänderungen geboten. Art. 2 CEDAW enthält die Verpflichtung, alle strafrechtlichen Vorschriften zur Diskriminierung der Frau aufzuheben. Als folgerichtig und dringlich erachtet die GFMK daher als zweiten wichtigen Schritt die zügige Einsetzung der „Fachkommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin“, die u. a. Regulierungen für den Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuches prüfen soll.

In Deutschland gibt es kein Recht auf Schwangerschaftsabbruch. Vielmehr werden sowohl von ungewollter Schwangerschaft betroffene Frauen als auch Ärztinnen und Ärzte, die den Abbruch durchführen, kriminalisiert. Der Schwangerschaftsabbruch ist als Straftat im Strafgesetzbuch im Abschnitt „Straftaten gegen das Leben“ in den §§ 218 bis 219 StGB geregelt und innerhalb einer Kombination aus Indikationsregelung und beratungspflichtiger Fristenregelung nur unter bestimmten Voraussetzungen straffrei. Ausnahmsweise rechtmäßig ist ein Schwangerschaftsabbruch jeweils mit Einwilligung der Schwangeren nur in zwei Fällen: bis zum Ende der Schwangerschaft bei Betroffenheit von Leben oder Gesundheit der Mutter (sog. medizinisch-soziale Indikation, § 218a Abs. 2 StGB) oder innerhalb der ersten zwölf Wochen, wenn die Schwangerschaft Folge eines Sexualdelikts nach den §§ 176 bis 179 StGB ist (sog. kriminologische Indikation, § 218 Abs. 3 StGB). Demgegenüber ist der

Schwangerschaftsabbruch nach der sog. Fristen- und Beratungsregelung in § 218 Abs.1 und 4 StGB innerhalb der ersten zwölf Wochen zwar straflos, aber rechtswidrig. Während in nur vier Prozent der jährlich 100.000 Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland eine medizinische oder kriminologische Indikation vorliegt, betrifft die Fristen- und Beratungsregelung 96 Prozent aller Fälle (DESTATIS, Stand 2022). Die Kosten für diesen nach wie vor als rechtswidrig eingestuften Abbruch tragen mit Ausnahme von Geringverdienenden (§ 19 Schwangerschaftskonfliktgesetz [SchKG]) grundsätzlich die ungewollt Schwangeren (§ 24b Abs. 3 Sozialgesetzbuch V [SGB V]).

Historisch betrachtet wurde § 218 StGB bereits im Jahr 1871 ins Reichsstrafgesetzbuch als Straftat gegen das Leben eingeführt. Bekanntermaßen handelt es sich bei der bestehenden Regelung der §§ 218 ff. StGB, die dem Modell einer Fristen-, Beratungs- und Indikationslösung folgt, um eine Kompromissgesetzgebung. Der oben angeführte § 219a StGB kann dabei als notwendige Annexvorschrift erachtet werden, die dem zugrundeliegenden Werturteil folgt. Mit der Aufhebung der Annexvorschrift des § 219a StGB besteht nun eine realistische Chance, endlich auf der Grundlage des bestehenden gesellschaftlichen Kompromisses und der Forderung von Menschenrechtsinstitutionen eine zeitgemäße Regelung zu treffen, die internationalen Menschenrechtsstandards genügt. Eine Entkriminalisierung ungewollt Schwangerer unter Beibehaltung der Fristenlösung durch alternative Regelungen ist nach Auffassung der GFMK überfällig und seitens der Fachkommission vor dem Hintergrund des bestehenden Zusammenhangs mit der Abschaffung des § 219a StGB, der aggressiven Anfeindungen gegen ungewollt Schwangere und Ärztinnen und Ärzte durch selbsternannte Lebensschützerinnen und Lebensschützer sowie der langjährigen Mahnungen von Menschenrechtsinstitutionen prioritär zu behandeln. Beachtlich wäre auch das europäische Signal, das von einer vorbildhaften Änderung gegenüber gleichstellungspolitisch restriktiv agierenden Nachbarstaaten ausgehen würde.

Zu 4.

Aus Sicht der GFMK ist es selbstverständlich, dass sich in der Fachkommission eine möglichst große Bandbreite an Erfahrungen und Expertisen zum Thema Schwangerschaftsabbruch widerspiegeln soll. Da der Zugang zu legalen und sicheren Schwangerschaftsabbrüchen jedoch die reproduktive Selbstbestimmung von Frauen betrifft, ist zu deren Wahrung eine überwiegend weibliche Besetzung der Fachkommission sicherzustellen. Zudem ist die Einbeziehung ausgewiesener Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft, insbesondere aus den Fachgebieten Medizinethik, Gynäkologie und Geburtshilfe, Psychologie, Theologie, Soziologie und Rechtswissenschaft sowie aus der Praxis, insbesondere von Fachverbänden für Frauen und Beratungsstellen, Ärztinnen und Ärzten in der medizinischen Versorgung und feministischen Aktivistinnen, erforderlich.

Zu 5.

Die Fachministerkonferenzen Gesundheitsministerkonferenz (GMK), Justizministerkonferenz (JUMIKO) und Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) sind aufgrund ihrer fachlichen Zuständigkeit über den Beschluss zu informieren.

**32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

Hauptkonferenz am 30. Juni und 01. Juli 2022

Hamburg

TOP 10.4

**Rahmenbedingungen für die Sicherstellung der medizinischen Versorgung bei
Schwangerschaftskonflikten verbessern**

Antragstellendes Land:

Baden-Württemberg

Votum: Mehrheitlich ohne Gegenstimmen

Beschluss:

Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) bitten den Bund, die gegenwärtigen Rahmenbedingungen für die Sicherstellung einer ausreichenden medizinischen Versorgung im Schwangerschaftskonflikt in einer interministeriellen Arbeitsgruppe und unter Einbindung der in den Ländern fachlich zuständigen Ressorts zu überprüfen.

Begründung:

Mit der geltenden Beratungslösung wurde nach intensiver politischer und gesellschaftlicher Debatte ein Regelungskonzept geschaffen, dass sich in den vergangenen Jahren als tragfähiger und auch als vom Bundesverfassungsgericht gebilligter Kompromiss erwiesen hat, um Frauen im Schwangerschaftskonflikt zur Erfüllung des staatlichen Schutzauftrags Wege für ein Leben mit Kind aufzuzeigen, gleichzeitig aber das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Frauen zu achten. Zu diesem Regelungskonzept gehört auch, dass es Frauen – wenn sie sich für die Beendigung der Schwangerschaft entscheiden – möglich sein muss, den Abbruch durch eine Ärztin oder einen Arzt unter medizinisch unbedenklichen Bedingungen und unter Umständen, die das Persönlichkeitsrecht der Frau wahren, durchführen zu lassen.

Nach § 13 Absatz 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) obliegt es den Ländern, eine ausreichende medizinische Versorgung im Schwangerschaftskonflikt sicherzustellen. Die

Sicherstellung einer angemessenen medizinischen Versorgung dient auch der Erfüllung des Schutzauftrags: Ärztinnen und Ärzte sind in den Schutzauftrag eingebunden. Eine gute Versorgungslage und die gute Erreichbarkeit von Ärztinnen und Ärzten ist Voraussetzung dafür, dass ausreichend Zeit und Raum für Gespräche ist und Frauen Bedenkzeit auch tatsächlich bestmöglich nutzen können, ohne Gefahr zu laufen, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen keinen Termin für einen Abbruch der Schwangerschaft zu erhalten.

Die Erfüllung des Sicherstellungsauftrags wird gegenwärtig an vielen Stellen durch fachrechtliche Regelungen erschwert, die lückenhaft sind oder nicht mehr der gegenwärtigen Realität medizinischer Versorgung entsprechen, ohne hierdurch einen Beitrag zur Erfüllung des Schutzauftrags zu leisten. Um angesichts des bereits begonnenen Generationenwechsels sowie der allgemeinen Veränderungen in der medizinischen Versorgungslandschaft eine angemessene medizinische Versorgung im Schwangerschaftskonflikt auch für die Zukunft sicherzustellen, ist eine Überprüfung und Anpassung dieser Regelungen erforderlich.

Um insgesamt eine konsistente und sachdienliche Rechtslage für die medizinische Versorgung im Schwangerschaftskonflikt zu schaffen, bedarf es des Zusammenwirkens der betroffenen Akteure. Dies sind insbesondere die für diese Regelungen auf Bundesebene fachlich zuständigen Ressorts – die Bundesministerien für Gesundheit (BMG), Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) sowie für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) –, die in den Ländern für die Erfüllung des Sicherstellungsauftrags zuständigen Ministerien sowie die Verbände der Berufsangehörigen und Einrichtungen zur medizinischen Versorgung.

Die GFMK bittet den Bund, eine gemeinsame Arbeitsgruppe ins Leben zu rufen, in der die bestehende Rechts- und Versorgungslage insbesondere in folgenden Punkten überprüft wird:

- Verbesserung der Datenlage: Die für die Bundesstatistik erhobenen Daten sollten den Ländern jährlich in einer Art und Weise zugänglich gemacht werden, dass die Versorgungslage auch unter Berücksichtigung regionaler Verteilung zuverlässig beurteilt werden kann. Sofern erforderlich, sollen hierzu die bundesgesetzlichen Grundlagen entsprechend angepasst werden.
- Verbesserung des Informationszugangs für betroffene Frauen: Das im Jahre 2019 im Rahmen der letzten Reformierung des § 219a Strafgesetzbuch (StGB) eingeführte Konzept einer öffentlichen Liste in § 13 Abs. 3 SchKG ist zu modifizieren. Sofern die Liste auch nach der avisierten Abschaffung des § 219a StGB weitergeführt wird, sind zum Schutz der aufgeführten Ärztinnen und Ärzte sowie der ungewollt Schwangeren klare gesetzliche Grundlagen notwendig sowie eine geschützte technische Infrastruktur, in der die notwendigen Informationen vollständig erhoben und – z. B. über

ein Zugriffsrecht für Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen – betroffenen Frauen zugänglich gemacht werden.

- Schaffung geeigneter Instrumente zur Erfüllung des Sicherstellungsauftrags durch die Länder in Anlehnung an die Regeln zur Sicherstellung in der gesetzlichen Krankenversicherung.
- Schaffung einer sachgerechten und rechtssicheren Grundlage für die Vornahme medikamentöser Abbrüche (auch im Rahmen telemedizinischer Angebote); Überprüfung des Sondervertriebswegs nach § 47a Arzneimittelgesetz (AMG).

**32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

Hauptkonferenz am 30. Juni und 01. Juli 2022

Hamburg

TOP 10.5

Kostenfreie Verhütungsmittel für Personen mit geringem Einkommen

Antragstellendes Land:

Sachsen

Mitantragstellende Länder:

Baden-Württemberg, Thüringen

Votum: Mehrheitlich

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) erachtet es als positiv, dass es Krankenkassen künftig ermöglicht werden soll, Verhütungsmittel als Satzungsleistung zu erstatten, sowie dass für Geringverdienende die Kosten übernommen werden sollen. Ebenso befürwortet sie eine mögliche Anhebung der Forschungsförderung für Verhütungsmittel für alle Geschlechter.
2. Unter Bezugnahme auf TOP 7.2 der 27. GFMK 2017 „Finanzierung von Verhütungsmitteln für Frauen mit geringem Einkommen“ bittet die GFMK die Bundesregierung, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass für Frauen über 22 Jahre, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) beziehen oder über ein vergleichbar geringes Einkommen verfügen, ein bundesweiter Rechtsanspruch auf kostenfreie Beratung und umfassende, auf den jeweiligen Bedarf zugeschnittene Bereitstellung von Verhütungsmitteln eingeführt werden kann.
3. Grundsätzlich sollte eine niedrighschwellige und kostenfreie Abgabe von Verhütungsmitteln für alle Personen mit geringem Einkommen ermöglicht werden.

Begründung:

Die Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2025 zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (vgl. KOAV Bund, S. 116) sieht zur Stärkung der reproduktiven Selbstbestimmung vor, dass es Krankenkassen künftig ermöglicht werden soll, Verhütungsmittel als Satzungsleistung zu erstatten. Bei Geringverdienenden sollen die Kosten übernommen werden. Zudem ist beabsichtigt, die Forschungsförderung für Verhütungsmittel für alle Geschlechter anzuheben.

Über drei Viertel der Frauen in Deutschland wenden Methoden zur Empfängnisverhütung an. Für die reproduktive Gesundheit und selbstbestimmte Familienplanung ist es wichtig, dass Menschen frei entscheiden können, ob und wann sie wie viele Kinder bekommen (Art. 16 Abs. 1 Buchst. e Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women [CEDAW]) und einen gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsdiensten, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit der Familienplanung (Art. 12 Abs. 1 CEDAW), haben. Dieses Menschenrecht muss für alle Menschen unabhängig von ihrem Einkommen gewährleistet werden. Dafür ist die Wahlfreiheit bezüglich der Verhütungsmethode und der breite und niedrighschwellige Zugang zu individuell geeigneten Mitteln entscheidend, der zugleich der Prävention ungewollter Schwangerschaften dient. Die GFMK stellt fest, dass diese Wahlfreiheit nicht für alle gleichermaßen gegeben ist.

Die aktuelle Kostenübernahme durch die gesetzlichen Krankenkassen für Versicherte bis zum 22. Lebensjahr für verschreibungspflichtige empfängnisverhütende Mittel sowie für nicht verschreibungspflichtige Notfallkontrazeptiva (die sog. „Pille danach“) soweit sie ärztlich verordnet werden (vgl. § 24a Abs. 2 Satz 1 SGB V) ist zwar grundsätzlich gutzuheißen, wird aber bereits jetzt der Bedarfslage nicht gerecht. Auch über diese Altersgrenze hinaus können einkommensschwache Menschen davon ausgeschlossen sein, geeignete Verhütungsmittel erstehen zu können. Überdies stellt Verhütung insbesondere für Frauen ein hinsichtlich gesundheitlicher und finanzieller Belange wichtiges, mitunter aber auch emotional belastendes Thema dar. Kritisch ist die derzeitige Regelung ferner deswegen einzuschätzen, weil verschreibungspflichtige Verhütungsmittel vorrangig hormonell auf den Körper der Frau einwirken, Nebenwirkungen der Präparate aber häufig bei der Verschreibung unberücksichtigt bleiben. Eine auf die individuelle Konstitution der verhütenden Person zugeschnittene Behandlung ist jedoch häufig kostenintensiver, sodass sich viele Frauen gezwungen sehen, eine kostengünstige Verhütungsmethode trotz Nebenwirkungen beizubehalten. Auch wirksame nicht erstattungspflichtige Verhütungsmittel sollten daher erstattungsfähig sein.

Da die meisten Verhütungsmethoden zudem von Frauen angewendet werden, sind diese grundsätzlich strukturell benachteiligt. Dies trifft in besonderem Maße auf Frauen in einer schlechten finanziellen Situation zu. Der seit dem 1. Januar 2022 geltende Hartz-IV-Regelsatz

sieht monatlich insgesamt lediglich 17,14 Euro für die Gesundheitspflege vor. Die breite Palette unterschiedlicher Verhütungsmittel ist damit für Frauen mit geringem Einkommen häufig nicht finanzierbar. Es bestehen aus finanziellen Gründen Hürden für den Zugang zur Verhütung mit der Pille oder Spirale. Im Rahmen des abgeschlossenen Modellprojektes „biko – Beratung, Information und Kostenübernahme bei Verhütung“ hat sich gezeigt, dass kostenintensive Verhütungsmethoden wie Pille oder Spirale (einmalige Kosten von bis zu 400 Euro), die eine längere Wirksamkeit und höhere Sicherheit haben, von Frauen mit geringem Einkommen seltener genutzt werden. In der Folge verhüten sie unregelmäßiger, greifen zu preiswerten und weniger zuverlässigen Methoden oder verzichten gänzlich auf die Verhütung. Dies führt vermehrt zu ungewollten Schwangerschaften. Wenngleich es auf Ebene der Kommunen bspw. unterschiedliche Erstattungsregelungen gibt, darf das Menschenrecht auf Familienplanung nicht vom Einkommen oder Wohnort abhängen. Um für Frauen mit geringem Einkommen die Wahlfreiheit der Verhütungsmethode und eine sichere Verhütung zu gewährleisten, hält die GFMK daher insbesondere für diese Frauen einen bundesweit einheitlichen Rechtsanspruch auf bedarfsgerechte Bereitstellung von Verhütungsmitteln verbunden mit einer umfassenden Verhütungsberatung für erforderlich.

Gleichzeitig sollte erwogen werden, für alle Personen mit geringem Einkommen einen niedrighschwelligen Zugang zumindest zu Kondomen (z. B. Abgabe über Sozialbehörden, öffentliche Gesundheitsdienste, Schwangeren- und Familienberatungsstellen) zu ermöglichen. Kondome sind nicht nur Verhütungsmittel, sondern schützen auch vor sexuell übertragbaren Erkrankungen (STI). Dieser niedrighschwellige Zugang für Männer kann insbesondere Frauen mit geringem Einkommen den Druck nehmen, für die Verhütung von ungewollten Schwangerschaften oder STI hauptverantwortlich zu sein.

**32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

Hauptkonferenz am 30. Juni und 01. Juli 2022

Hamburg

TOP 11.1

**Gesamtstrategie im Sinne der Istanbul-Konvention zeitnah auf den Weg bringen –
Frauen und Kinder vor geschlechtsspezifischer Gewalt schützen**

Antragstellendes Land:

Bremen

Mitantragstellende Länder:

**Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt,
Schleswig-Holstein, Thüringen**

Votum: Mehrheitlich ohne Gegenstimmen

Beschluss:

Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) begrüßt, dass die Bundesregierung die vollständige Umsetzung der Istanbul-Konvention als prioritäres Vorhaben der Gleichstellungspolitik benennt.

Sie nimmt Bezug auf ihre entsprechenden Beschlüsse der 28. GFMK 2018 sowie der 29. GFMK 2019 und bittet die Bundesregierung,

1. die in Artikel 7 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt geforderte verbindliche Gesamtstrategie gemeinsam mit den Ländern und zivilgesellschaftlichen Organisationen zeitnah auf den Weg zu bringen. Dafür sind die notwendigen Ressourcen durch den Bund langfristig zur Verfügung zu stellen.

2. gemäß Artikel 10 der Konvention eine Koordinierungsstelle auf Bundesebene zu schaffen, die für die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der Gesamtstrategie zuständig ist und sie mit den notwendigen Ressourcen auszustatten.
3. eine unabhängige Monitoring-Stelle einzurichten und das zurzeit mit der Konzepterstellung beauftragte Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) anzuhalten, in einem geregelten Verfahren die zu sammelnden Daten gemeinsam mit den Ländern zu definieren.

Begründung:

Die Istanbul-Konvention – das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – ist in Deutschland seit über vier Jahren in Kraft. Die GFMK hat in ihrem Leitantrag anlässlich der 28. GFMK 2018 einvernehmlich verschiedene Maßnahmen beschlossen, die zur Umsetzung notwendig sind. Die Länder überprüfen seitdem ihre Koordinierungsstrukturen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und entwickeln sie weiter. Bis heute wurden in elf Ländern zentrale Koordinierungsstellen geschaffen, weitere sind im Aufbau.

Artikel 7 der Istanbul-Konvention fordert eine umfassende und koordinierte Gesamtstrategie gegen geschlechtsspezifische Gewalt. Für die inhaltliche Ausgestaltung dieser Gesamtstrategie auf Bundesebene ist eine enge Orientierung der Maßnahmen an den Vorgaben der Istanbul-Konvention notwendig. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Rechte des Opfers in den Mittelpunkt aller Maßnahmen gestellt werden. Eine zielgerichtete Zusammenarbeit zwischen Behörden, Einrichtungen und Organisationen ist zwingend notwendig. Darüber hinaus sieht Artikel 9 die Einbeziehung nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft vor.

Auf Bundesebene ist mit dem Runden Tisch „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ eine finanzielle und organisatorische Grundlage geschaffen worden, um in enger Zusammenarbeit von Bund, Ländern, Kommunen und Nichtregierungsorganisationen weitere umfassende Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt auf den Weg zu bringen. Zwar ist damit ein Schritt hin zu einer Gesamtstrategie gegen häusliche Gewalt getan, eine für die Koordinierung der Regierungstätigkeiten im Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt geschaffene Arbeitsstruktur ersetzt dieser jedoch nicht.

Nach Artikel 10 haben die Vertragsstaaten für die Umsetzung der Konvention eine oder mehrere Koordinierungsstellen zu benennen oder zu errichten, die für die Entwicklung einer effektiven Gesamtstrategie gegen geschlechtsspezifische Gewalt bzw. deren Umsetzung, Beobachtung und Bewertung zuständig sind. Bisher wurde auf Bundesebene keine Stelle zur

Umsetzung von Artikel 10 eingerichtet. Aus Sicht der GFMK besteht für die Einrichtung einer Koordinierungsstelle auf Bundesebene zeitnaher Handlungsbedarf. Die in Artikel 10 aufgelisteten Aufgaben umfassen über die Koordinierung der staatlichen Maßnahmen gegen Gewalt im Sinne der Konvention hinaus auch deren Implementierung, Monitoring und Evaluation. Das Monitoring umfasst die Beobachtung, wie und mit welcher Wirksamkeit die politischen Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention auf nationaler bzw. regionaler oder lokaler Ebene umgesetzt werden. Bei einem menschenrechtszentrierten Monitoring geht es primär um strukturelle Zusammenhänge und um den Auftrag systematisch soziale Wirklichkeiten zu untersuchen.

Die Einrichtung einer unabhängigen Stelle für den Aufbau und die Umsetzung eines Monitorings unterstützt den Gesetzgeber und die Behörden bei der Umsetzung der Konvention da sie Zielgenauigkeit und Wirksamkeit der Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt durch umfassende Datenerhebung und Forschung verbessert. Aus Sicht der GFMK sollte zur Erfüllung einer neutralen Beobachter- und Bewertungsposition die Funktionen Koordinierung und Monitoring/Evaluation institutionell voneinander getrennt sein und die Monitoring-Stelle von der Bundesregierung unabhängig sein. Dies ist bei der Umsetzung zu gewährleisten. Dies setzt die Sichtung der aktuell zur Verfügung stehenden Datenlage in Bund und Ländern sowie der Art der Datenerfassung staatlicher und nicht staatlicher Stellen in allen Bereichen (Justiz, Polizei, Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), NGOs, etc.) voraus. Das DIMR soll aufgefordert werden bei den derzeit geleisteten Vorbereitungsarbeiten die Länder systematisch einzubinden.

**32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

Hauptkonferenz am 30. Juni und 01. Juli 2022

Hamburg

TOP 11.2

**Weiblicher Genitalverstümmelung entgegenwirken – Qualifizierungsmöglichkeiten von
Ärztinnen und Ärzten verbessern**

Antragstellendes Land:

Nordrhein-Westfalen

Votum: Einstimmig

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) tritt der Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen (FGM/C) entschieden entgegen. Sie hat wiederholt Maßnahmen zur Bekämpfung der weiblichen Genitalverstümmelung initiiert und hält es für erforderlich, diese fortwährend weiterzuentwickeln. Präventionsmaßnahmen kommen bei der Beseitigung dieser geschlechtsspezifischen Gewaltform besondere Bedeutung zu. Dabei ist ein besonderer Fokus auf den Wissenszuwachs im medizinischen Bereich zu legen.
2. Die GFMK bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob und inwieweit die Qualifizierung von Ärztinnen und Ärzten durch die Verankerung des Themas weibliche Genitalverstümmelung in der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte bzw. im Curriculum des Studiengangs Humanmedizin verbessert werden kann.
3. Gleichzeitig richtet die GFMK eine Prüfbitte an die Bundesärztekammer, inwiefern die Qualifizierung von Fachärztinnen und -ärzten insbesondere durch die Einführung des Themas weibliche Genitalverstümmelung in die (Muster-) Weiterbildungsordnung für die Ausbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendheilkunde, Allgemeinmedizin und weiterer Fachrichtungen verbessert werden kann.

4. Die GFMK bittet das Vorsitzland, die Gesundheitsministerkonferenz, die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz und den Medizinischen Fakultätentag über den Beschluss zu informieren. Darüber hinaus bittet sie die drei Gremien um Unterstützung des Anliegens.
5. Im gelben Kinderuntersuchungsheft auf der Seite „Checkliste U6“ sollte eine Dokumentation eines präventiven ärztlichen Beratungsbedarfs zum Thema FGM/C ermöglicht werden und es sollte für eine solche Beratung eine entsprechende Abrechnungsmöglichkeit geschaffen werden. Der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte unterstützt dieses Anliegen.

Begründung:

Die GFMK hat zuletzt im Jahr 2021 die Handlungsbedarfe bei der Prävention weiblicher Genitalverstümmelung mit dem Schwerpunkt sogenannter Ferienbeschneidungen adressiert.

Neben der Aufklärung der Öffentlichkeit kommt den Berufen im Gesundheitswesen im Hinblick auf die Prävention besondere Bedeutung zu. Sie sind es, die häufig über die medizinische Beratung bzw. Schwangerschaft und Geburt Kontakt zu den betroffenen Familien erlangen.

Präventionsarbeit kann dabei von Ärztinnen und Ärzten unterschiedlichster Fachrichtungen geleistet werden. So erreichen Fachärztinnen und -ärzte für Allgemeinmedizin einen großen Teil der Bevölkerung, ebenso wie beispielsweise Fachärztinnen und Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten. Insbesondere Fachärztinnen und -ärzte der Kinder- und Jugendmedizin erreichen potentiell betroffene Familien – zum Beispiel über die U-Untersuchungen – bereits zu einem frühen Zeitpunkt.

Die benannten Ausbildungsordnungen auszubauen, erweitert den Handlungs- und Schutzzadius von medizinischem Personal breitflächig. Das Thema weibliche Genitalverstümmelung findet sich bislang in der (Muster-) Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer lediglich für die Gebiete der Frauenheilkunde und Geburtshilfe sowie der plastischen, rekonstruktiven und ästhetischen Chirurgie wieder. In der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte ist es nicht vermerkt. Lediglich im Nationalen Kompetenzbasierten Lernzielkatalog Medizin (NKLM 2.0) wird das Thema weibliche Genitalbeschneidung benannt, dieser schafft jedoch bislang keine verbindlichen Inhalte für das Medizinstudium.

**32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

Hauptkonferenz am 30. Juni und 01. Juli 2022

Hamburg

TOP 11.3

Wirksame Verhinderung von sogenannten Gehsteigbelästigungen

Antragstellendes Land:

Berlin

Votum: Mehrheitlich

Beschluss:

Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder fordert die Bundesregierung auf, „Gehsteigbelästigungen“ von Abtreibungsgegnerinnen und Abtreibungsgegnern gesetzliche Maßnahmen entgegenzusetzen und bittet die Bundesregierung, zügig einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen.

Begründung:

Das Recht von Frauen auf einen legalen und sicheren Schwangerschaftsabbruch wird durch „Gehsteigbelästigungen“ eingeschränkt. Unter „Gehsteigbelästigungen“ sind Demonstrationen, Mahnwachen von Abtreibungsgegnerinnen und Abtreibungsgegnern im direkten Umfeld der Beratungsstellen, Praxen und Kliniken, die Beratungen für schwangere Frauen durchführen, zu verstehen. Bei den Demonstrationen und Mahnwachen werden Frauen zum Teil direkt angesprochen und beschimpft. Durch die Aktionen der Abtreibungsgegnerinnen und Abtreibungsgegner werden schwangere Frauen auf dem Weg zur Beratungsstelle oder anderen Einrichtungen unter massiven psychischen Druck gesetzt. In Frankfurt am Main kam es im Frühjahr 2020 zu einer 40-tägigen Gebetswache, welche täglich von 12 bis 16 Uhr unmittelbar vor einer Beratungsstelle stattfand. Die anwesenden Abtreibungsgegnerinnen und Abtreibungsgegner bedrängten dabei ungewollt Schwangere, unentschiedene Frauen sowie das medizinische Personal. Fälle solcher „Gehsteigbelästigungen“ stellen ein bundesweites Problem dar.

Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, den Gehsteigbelästigungen von Abtreibungsgegnerinnen und Abtreibungsgegnern wirksame gesetzliche Maßnahmen entgegenzusetzen (vgl. Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, „Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“, S. 116).

Derzeit bestehen zwei rechtliche Eingriffsermächtigungen Gehsteigbelästigungen entgegenzuwirken: im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht und im Versammlungsrecht. Mögliche Maßnahmen sind insbesondere die Verlegung der Versammlung an einen anderen Ort (Versammlungsrecht) oder das Aussprechen von Platzverweisen (Polizei- und Ordnungsrecht). Um einen Eingriff gegen Gehsteigbelästigungen rechtmäßig auszuüben, müssen die Voraussetzungen der sich gegenseitig ausschließenden Eingriffsermächtigungen entweder im Versammlungsrecht (*lex specialis*) oder im Polizei- und Ordnungsrecht vorliegen und die Maßnahme ermessensfehlerfrei sein.

Voraussetzung für die Maßnahme ist u.a., dass eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegen muss. Vom Begriff der öffentlichen Sicherheit ist auch der Schutz subjektiver Rechte des Einzelnen erfasst. Im Falle der Gehsteigbelästigungen versuchen Abtreibungsgegnerinnen und Abtreibungsgegner auf die schwangeren Frauen Einfluss zu nehmen und gefährden somit deren Allgemeines Persönlichkeitsrecht.

Problematisch für die Entscheidungsfindung der entsprechenden Behörden ist die Abwägung zwischen dem genannten Allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Frauen und dem Versammlungsrecht sowie der Meinungs- und Religionsfreiheit der Abtreibungsgegnerinnen und Abtreibungsgegner.

Die genannten Abwägungsschwierigkeiten spiegeln sich auch in bisherigen Gerichtsentscheidungen wider. Nachdem die Stadt Frankfurt am Main örtliche und zeitliche Einschränkungen für die Versammlungen auferlegte, urteilte das Verwaltungsgericht Frankfurt, dass die entsprechenden Einschränkungen nicht rechtmäßig gewesen seien. In Freiburg hingegen entschieden sowohl das Verwaltungsgericht Freiburg, der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg als auch das Bundesverwaltungsgericht, dass eine zu den Öffnungszeiten organisierte Gehsteigbelästigung untersagt werden durfte.

Die unterschiedlichen Gerichtsentscheidungen zeigen die Schwierigkeit einer ermessensfehlerfreien Maßnahme auf. Durch eine bundesgesetzliche Regelung im Rahmen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes könnte dies zukünftig verhindert werden.

Gehsteigbelästigungen würden somit Gesetzesverstöße darstellen. Aufgrund von Verstößen könnte verlässlich auf die Eingriffsgrundlagen aus dem Versammlungsrecht und dem Polizei- und Ordnungsrecht zurückgegriffen werden. Abwägungsschwierigkeiten würden demnach nicht mehr bestehen.

„Die Gleichstellung von Frauen und Männern muss in diesem Jahrzehnt erreicht werden“, heißt es im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP. Dies umfasst die reproduktive Selbstbestimmung von Frauen. Ein entsprechender Gesetzesentwurf würde einen legalen und sicheren Schwangerschaftsabbruch für Frauen erleichtern und ihr Selbstbestimmungsrecht stärken.

**32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

Hauptkonferenz am 30. Juni und 01. Juli 2022

Hamburg

TOP 11.4

Fortführung des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“

Antragstellendes Land:

Hamburg und Rheinland-Pfalz

Mitantragstellende Länder:

**Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Saarland, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen**

Votum: Einstimmig

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) stellt fest, dass die Bundesförderprogramme „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ (Bundesinvestitionsprogramm und Bundesinnovationsprogramm) wichtige Bausteine sind für die Verbesserung des Schutzes von Frauen, die von Gewalt betroffen sind.
2. Die GFMK weist darauf hin, dass der investive Bedarf bei den Frauenhäusern und Frauenunterstützungseinrichtungen weiter hoch ist und investive Mittel auch in Zukunft dringend benötigt werden.
3. Die GFMK fordert daher das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) auf, das Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ über das Jahr 2024 hinaus, zunächst für weitere vier Jahre, fortzuführen und das Fördervolumen entsprechend anzupassen.
4. Die GFMK fordert das BMFSFJ auf, das mehrstufige komplexe Antrags- und Bauprüfungsverfahren des Bundesinvestitionsprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ zu optimieren. Folgende Punkte sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Spezifika der Länder insbesondere zu prüfen und in geeigneter Weise umzusetzen:

- Verschlankung des Antragsverfahrens
 - Vereinfachung der Bescheiderstellung
 - Beschleunigung des Verfahrens
5. Die GFMK stellt fest, dass auch das Bundesinnovationsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ dazu beiträgt, den Schutz von Frauen, die von Gewalt betroffen sind, zu stärken und weiterzuentwickeln.
 6. Die GFMK fordert daher das BMFSFJ auf, auch das Bundesinnovationsprogramm im Gleichklang mit dem Bundesinvestitionsprogramm fortzuführen und die entsprechenden Mittel bereit zu stellen.

Begründung:

Im September 2018 hatte der Bund einen Runden Tisch von Bund, Ländern und Kommunen einberufen. Das Ziel des Runden Tisches war es, den Schutz von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kindern zu verbessern. Das erste konkrete Ergebnis des Runden Tisches waren die Bundesförderprogramme „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ mit einem Gesamtvolumen von 120 Millionen Euro für das Investitionsprogramm und 15 Millionen Euro für das Innovationsprogramm. Das Investitionsprogramm ermöglicht es, den barrierefreien Ausbau von Frauenhäusern oder Fachberatungsstellen zu fördern und neue räumliche Kapazitäten und innovative Wohnformen für Frauen, die gemeinsam mit ihren Kindern Schutz suchen, zu schaffen. Über das Innovationsprogramm werden bundesweit innovative Ansätze im Opferschutz gefördert.

Zunächst gab es bei der Umsetzung des Investitionsprogramms viele Anlaufschwierigkeiten, insbesondere mit dem eigens dafür eingerichteten Servicestelle im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Die Verfahren in den Bundesländern erweisen sich teilweise nach wie vor als sehr zeitaufwendig. Das mehrstufige Antragsverfahren verzögert die Umsetzung der geplanten und von den Ländern befürworteten Baumaßnahmen. Ebenso führt die lange Verfahrensdauer häufig dazu, dass vorgesehene Bundes- und Landesmittel nicht wie geplant, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt, verausgabt werden können. Zusätzlich erschwert das Außerkrafttreten der Corona-Vergabehandlungsleitlinien das Verfahren. Daher ist es notwendig, das Antrags- und Bauprüfungsverfahren weiter zu optimieren und eine Reduzierung der Verfahrensdauer zu erreichen.

Es wäre wichtig, dass das Programm weiter fortbestehen kann, damit die Unterstützungsstruktur für Frauen, die von Gewalt betroffen sind, tatsächlich deutlich verbessert werden kann. Die Strukturen – etwa beim zuständigen Bundesamt – sind inzwischen mühsam etabliert worden. Es wäre sinnvoll und notwendig, diese aufgebauten Strukturen über das Jahr 2024 weiter nutzen zu können.

Gleiches gilt für die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Bundesinnovationsprogramm. Hier wurden bereits erste Akzente gesetzt, die für die Weiterentwicklung des Opferschutzes in Deutschland richtungsweisend sein können. Angesichts der Vielzahl an zu bearbeitenden Themen und der avisierten bundeseinheitlichen Regelung des Zugangs zu Schutz und Beratung ist es erforderlich, bundesweit innovative Ansätze weiter mit Unterstützung des Bundes fördern und erproben zu können.

Um auch weiterhin die Möglichkeit zu eröffnen, eine innovative Maßnahme sowohl investiv (z.B. Ankauf von Schutzwohnungen) als auch konzeptionell (z.B. durch ein neues Betreuungskonzept) zu erproben, sollte der bisherige Gleichklang der beiden Programme fortgeführt werden.

**32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

Hauptkonferenz am 30. Juni und 01. Juli 2022

Hamburg

TOP 11.5

Verlässliche Finanzierung von Frauenhäusern gestalten

Antragstellendes Land:

Rheinland-Pfalz

Mitantragstellende Länder:

Berlin, Brandenburg, Thüringen

Votum: Mehrheitlich ohne Gegenstimmen

Beschluss:

7. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, einen bundeseinheitlichen Rechtsrahmen für eine verlässliche Finanzierung von Frauenhäusern zu schaffen, sowie deren Zusage, das Hilfesystem bedarfsgerecht auszubauen und sich an der Regelfinanzierung zu beteiligen.
8. Die GFMK bittet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, bei der Finanzierung der Frauenhäuser Mittel für die digitale Sprachmittlung zu berücksichtigen.
9. Die GFMK bittet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die Bereitstellung von Bundesmitteln bereits 2023 anzustreben.

Begründung:

Im September 2018 hatte der Bund einen Runden Tisch von Bund, Ländern und Kommunen einberufen. Das Ziel des Runden Tisches war es, den Schutz von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kindern zu verbessern.

Ein erklärtes Ziel des Runden Tisches war es, die Finanzierung der Frauenhäuser zu sichern. Die neue Bundesregierung hat dieses Vorhaben im Koalitionsvertrag bekräftigt. Mit dem

Rechtsanspruch soll ein niedrighschwelliger Zugang zu Schutz und Hilfe unabhängig von Einkommen, Vermögen, Herkunftsort, Aufenthaltsstatus oder Gesundheitszustand der betroffenen Frauen ermöglicht werden. Diese Rechtsgrundlage ist erforderlich, um ein flächendeckendes Angebot von Einrichtungen wie Frauenhäuser zu schaffen, die verlässliche und bedarfsgerechte Leistungen anbieten.

Bisher fördern die Länder und die Kommunen die Frauenhäuser mit teilweise erheblichen Summen. Die Finanzierung ist allerdings sehr unterschiedlich gestaltet. Eine einheitliche Finanzierung der Frauenhäuser ist wünschenswert, darf aber nicht dazu führen, dass sich die finanzielle Situation der Frauenhäuser in einzelnen Bundesländern verschlechtert.

Viele Frauenhäuser sind darauf angewiesen, Dolmetscherinnen für die Beratung der gewaltbetroffenen Frauen hinzuzuziehen. Dieser Bedarf ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen und führt zu finanziellen Belastungen der Frauenhäuser, da die Länder und die Kommunen diese Kosten nicht überall auffangen können. Eine Bundesbeteiligung ist hier wünschenswert.

Viele Landeshaushalte werden doppeljährig aufgestellt. Je schneller der Bund sich gemeinsam auf ein Finanzierungsmodell mit Bundesbeteiligung für die Frauenhäuser geeinigt hat, können die Länder entsprechend notwendige Ko-Finanzierungsmittel in den Landeshaushalten berücksichtigen.

**32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

Hauptkonferenz am 30. Juni und 01. Juli 2022

Hamburg

TOP 12.2

Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Arbeitsmarkt für Frauen“

Antragstellendes Land:

Hamburg für die GFMK-AG „Arbeitsmarkt für Frauen“

Votum: Mehrheitlich ohne Gegenstimmen

Beschluss:

Die Arbeitsgruppe „Arbeitsmarkt für Frauen“ der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) setzt ihre Arbeit fort.

Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Ländern, den zuständigen Bundesressorts – insbesondere dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – und der Bundesagentur für Arbeit über aktuelle und grundsätzliche Entwicklungen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik für Frauen. Um regelhaft arbeitsmarktpolitische Expertisen in die AG einzubinden, sind für die ASMK seit 2012 die Länder Brandenburg und Hamburg in der AG vertreten.

Für das Jahr 2022 hat Hamburg sowohl die Organisation als auch die inhaltliche Koordinierung der Arbeitsgruppe übernommen.

Die Arbeitsgruppe beschäftigt sich grundsätzlich mit der Arbeitsmarktintegration von Frauen – unter Berücksichtigung der Bedarfe spezieller Zielgruppen (wie z. B. Alleinerziehende, Frauen mit Migrations- oder Fluchthintergrund), den frauenpolitischen Aspekten der Fachkräftesicherung, der Berufsorientierung von Mädchen, der Begleitung und Bewertung der frauenpolitisch relevanten Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag des Bundes und der EU-

Gleichstellungsstrategie sowie der Weiterentwicklung von ESF und EFRE. Darüber hinaus begleitet und bewertet die Arbeitsgruppe die Umsetzung und Entwicklung des SGB II und III einschließlich des Qualifizierungschancengesetzes bzw. Arbeit-von-morgen-Gesetzes.

In der aktuellen Situation der Corona-Pandemie sowie deren weiterer Entwicklung sind insbesondere die Auswirkungen auf Frauen und sich daraus ergebende erforderliche Maßnahmen und Handlungsmöglichkeiten für Frauen am Arbeitsmarkt zusätzlich zu beachten.

Zudem setzt die AG folgende inhaltliche Schwerpunkte:

1. Digitalisierung und Arbeit 4.0 (Federführung Bremen),
2. Diskriminierung am Arbeitsmarkt durch die Inanspruchnahme von Elternzeit (Federführung Mecklenburg-Vorpommern),
3. Abbau der Entgeltungleichheit zwischen Frauen und Männern (Federführung Hessen),
4. Vereinbarkeit von Beruf und Pflege (Federführung Berlin/Hamburg),
5. Darüber hinaus ist ein kontinuierlicher Austausch im Rahmen der Arbeitsgruppe zu folgenden Themen von Bedeutung:
 - Prüfung der arbeitsmarktpolitischen Wirkung von Minijobs (Federführung Berlin),
 - Begleitung und Bewertung der Reform des SGB II - insbesondere unter Berücksichtigung der Situation von Alleinerziehenden und von weiblichen Erziehenden in den Bedarfsgemeinschaften (Federführung Hessen).

Begründung:

Zu 1.

Über den Erwerb grundlegender Kenntnisse zu laufenden Entwicklungen mit ihren besonderen Auswirkungen auf die Situation, Chancen und Risiken für Frauen im Erwerbsleben hinaus sollen im Austausch mit Expertinnen und Experten gleichstellungspolitische Handlungsfelder identifiziert und Strategien, Forderungen und Maßnahmen entwickelt und beraten werden.

Folgende Punkte stehen dabei besonders im Fokus:

- Crowdfunding/Plattformökonomie,
- Substituierbarkeitspotenziale von Berufen, Veränderungen von Tätigkeiten in den Branchen, in denen hauptsächlich Frauen arbeiten,
- Qualifizierungsbedarfe im digitalen Transformationsprozess,
- Berufsorientierung von jungen Frauen/Mädchen mit dem Ziel, sie auch für technische Berufe oder Berufsfelder mit technischen Anteilen sowie für das Programmieren zu begeistern,
- Folgen von Entgrenzung und Flexibilisierung, die mit der Digitalisierung verbunden sind,

- Nutzung von Algorithmen bei der Personalauswahl.

Zu 2.

Die Arbeitsgruppe wird sich weiterhin mit Diskriminierungsrisiken am Arbeitsmarkt durch die Inanspruchnahme von Elternzeit befassen. Sie wird die von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes in Auftrag gegebene Studie „Diskriminierungserfahrungen von fürsorgenden Erwerbstätigen im Kontext von Schwangerschaft, Elternzeit und Pflege von Angehörigen“ auswerten und Erfahrungen in den Ländern ermitteln, um daraus mögliche Handlungsfelder und Forderungen ableiten zu können.

Zu 3.

Die Arbeitsgruppe hat in diesem Zusammenhang das Gesetz zur Förderung der Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern (Entgelttransparenzgesetz) und die Ergebnisse des 2019 von der Bundesregierung vorgelegten Berichts zur Wirksamkeit des Entgelttransparenzgesetzes diskutiert und bewertet. Die daraus resultierenden Vorschläge für Verbesserungen des Gesetzes waren in einem Beschlussvorschlag für die 30. GFMK zusammengeführt worden, der aber aufgrund der Corona-Pandemiesituation erst auf der 31. GFMK unter dem Titel „Wirksamkeit des Entgelttransparenzgesetzes erhöhen“ vorgelegt und mehrheitlich angenommen wurde. Aufgrund der weiterhin bestehenden und erheblichen Entgeltlücke ist eine kontinuierliche Begleitung des Themas erforderlich. Dabei werden auch die aktuellen Entwicklungen auf europäischer Ebene zur Bekämpfung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles beobachtet (vor allem der Richtlinienvorschlag zu Lohntransparenz vom 4. März 2021). Der Rat hat am 6. Dezember 2021 zum Richtlinienvorschlag eine gemeinsame Verhandlungsposition erarbeitet. Das Parlament wird voraussichtlich noch vor dem 8. März 2022 seine Position dazu in einer gemeinsamen Sitzung der befassten Ausschüsse für Arbeit (EMPL) und Gleichstellung (FEMM) fassen. Auch deshalb ist eine weitere Begleitung des Themas erforderlich, damit die auf EU-Ebene gefasste Richtlinie analysiert und in nationales Recht übersetzt wird. Dies wird eine Novellierung des derzeitigen Entgelttransparenzgesetzes nach sich ziehen.

Zu 4.

Frauen übernehmen derzeit den überwiegenden Anteil von Angehörigenpflege. Damit verbunden sind erhebliche Nachteile in der eigenständigen Existenzsicherung von Frauen. Der unabhängige Beirat für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf hat in seinem Bericht im Juni 2019 umfangreiche Handlungsempfehlungen zusammengestellt. Die AG hat hieran anknüpfend das Thema aufgegriffen und wird es weiter vertiefen.

Zu 5.

Die arbeitsmarktpolitische Wirkung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen auf die Erwerbsbeteiligung von Frauen sowie die Problemlagen bei der Arbeitsmarktintegration von Alleinerziehenden werden die Arbeitsgruppe weiterhin beschäftigen. Im Koalitionsvertrag Bund wurde niedergelegt, dass das SGB II zu einem Bürgergeld weiterentwickelt werden soll. Auch im Hinblick hierauf ist die Weiterentwicklung des SGB II bezüglich der Verwirklichung der Chancengleichheit am Arbeitsmarkt und die besondere Berücksichtigung der Problemlagen der Frauen zu betrachten und weiterhin zu begleiten.

**32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

Hauptkonferenz am 30. Juni und 01. Juli 2022

Hamburg

TOP 12.4

Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Digitalisierung“

Antragstellendes Land:

Berlin für die Arbeitsgruppe „Digitalisierung“

Votum: Mehrheitlich ohne Gegenstimmen

Beschluss:

Die 32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) beschließt die Fortführung der Arbeitsgruppe „Digitalisierung“. Die Arbeitsgruppe wird weiterhin durch das Land Berlin koordiniert.

Die AG hat den Auftrag, Digitalisierungsprozesse in der Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft, einschlägige gesetzliche Initiativen unter gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten sowie die Umsetzung der im Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung geforderten Maßnahmen zu begleiten. Darüber hinaus erarbeitet sie anlassbezogene Beschlussvorlagen für die GFMK.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Dritten Gleichstellungsberichts der Bundesregierung und unter Einbeziehung von Expertinnen und Experten sowie in Zusammenarbeit mit fachverwandten Arbeitsgruppen wird sie sich vorbehaltlich aktueller Entwicklungen mit folgenden Aufgabenschwerpunkten befassen:

- Monitoring des Digitalisierungsprozesses und Hinwirken auf eine geschlechtergerechte Gestaltung dieses Feldes im Querschnitt.
- Kritische Begleitung der Digitalisierung der Verwaltung auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene sowie der digitalisierungsbezogenen Bundes- und Landesvorhaben unter gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten
- Eruerung von Modellprojekten und Best Practice Beispielen der Bundesländer

- Entwicklung von Handlungsempfehlungen zur Bekämpfung und Prävention von frauenspezifischer Diskriminierung und Cybergewalt im digitalen Raum und digitalen Anwendungen

Begründung:

Die digitale Transformation wirkt sich zunehmend auf das ökonomische, politische, gesellschaftliche sowie kulturelle Leben von Frauen und Männern aus und hat während der Corona Pandemie deutlich an Fahrt aufgenommen. Die Weichen für eine geschlechtergerechte Digitalisierung, bei der Frauen und Männer gleichermaßen von diesem Wandel profitieren, müssen daher schnellstmöglich und dauerhaft gestellt werden: Aktuell zeigt sich, dass Frauen nach wie vor über weniger digitale Kompetenzen als Männer verfügen⁷¹ und sie die Digitalisierung in der Folge weniger mitgestalten können. Diese Problemlage lässt sich anhand einer Studie der Bitkom 2020/2021 verdeutlichen, nach der lediglich 18 % der Fachkräfte in der IT-Branche, 25 % der Studierenden im Bereich Informatik und 9 % der Auszubildenden in IT-bezogenen Berufen weiblich waren.

Der Dritte Gleichstellungsbericht der Bundesregierung konnte jedoch aufzeigen, dass es vielfache Handlungsoptionen gibt, die auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene umgesetzt und begleitet werden sollten, um Frauen eine gleichberechtigte Teilhabe in einer digitalisierten Welt zu ermöglichen. Die Arbeitsgruppe trägt dahingehend zur (Weiter-) Entwicklung von chancengleichheitsfördernden Konzepten und Maßnahmen für die Digitalisierung in der Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung sowie zu ihrer Integration in die Digitalpolitik bei. Die länderübergreifende Vernetzung auf Fachebene generiert wertvolle Erkenntnisse über Steuerungsmaßnahmen, gleichstellungspolitisch relevante Gesetzesinitiativen und deren Wirkung auf Bundes- und Länderebene im Bereich der Digitalisierung.

Eine wichtige Grundlage der Tätigkeit der Arbeitsgruppe ist der regelmäßige Dialog mit dem Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Bedeutsam für eine frühzeitige Verständigung über gleichstellungs- und digitalpolitische Reformvorhaben an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Ressortzuständigkeiten ist zudem der fachliche Austausch mit verschiedenen Arbeitsgruppen, wie z. B. der GFMK AG „Arbeitsmarkt für Frauen“ oder der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Häusliche Gewalt".

⁷¹ Initiative D21 (2021): „D21-Digital-Index 2020/21“. Online abrufbar unter: https://initiatived21.de/app/uploads/2021/02/d21-digital-index-2020_2021.pdf, S. 11.

**32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

Hauptkonferenz am 30. Juni und 01. Juli 2022

Hamburg

TOP 12.6

Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Frauen in Familienrecht und Familienpolitik“

Antragstellendes Land:

Berlin für die Arbeitsgruppe „Frauen in Familienrecht und Familienpolitik“

Votum: Einstimmig

Beschluss:

Die 32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) beschließt die Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Frauen in Familienrecht und Familienpolitik“. Die Arbeitsgruppe befasst sich mit frauen- und gleichstellungsrelevanten gesetzlichen Initiativen und aktuellen Entwicklungen im Bereich des Familienrechts und der Familienpolitik und dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Ländern und dem für Frauen- und Gleichstellungsfragen zuständigen Bundesministerium. Die Federführung der Arbeitsgruppe hat das Land Berlin inne.

Die Arbeitsgruppe erhält den Auftrag – vorbehaltlich aktueller Entwicklungen – insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte zu bearbeiten:

1. Frauen- und gleichstellungspolitische Analyse und Bewertung von parlamentarischen Vorhaben sowie Vorschlägen und Konzepten von Parteien und anderen Akteuren und Akteurinnen zur steuerlichen Entlastung von Ehe, Partnerschaft und Familie sowie damit im Zusammenhang stehenden Fragen der Verteilung unbezahlter Sorgearbeit zwischen Frauen und Männern auch vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen durch die Corona-Pandemie.
2. Aufbereitung und Bewertung aktueller parlamentarischer Vorschläge zur Modernisierung des Familien- und Abstammungsrechts aus frauen- und gleichstellungspolitischer Sicht.

Begründung:

Änderungen in familienrechtlichen und familienpolitischen Rechtsgebieten betreffen Frauen in spezifischer Weise, sodass eine geschlechterdifferenzierte Betrachtung und Bewertung erforderlich ist.

Zu den Arbeitsaufträgen im Einzelnen:

Zu 1.:

Die Durchsetzung von Steuergerechtigkeit für Frauen und die geschlechtergerechte Ehegattenbesteuerung bleibt ein weiterhin kontrovers diskutiertes Thema. Die Entschließung der 30. GFMK „Chancen der Corona-Krise nutzen – jetzt Geschlechtergerechtigkeit umsetzen“ hat darauf aufmerksam gemacht, dass bestehende Lohnungerechtigkeiten durch die Corona-Krise noch verschärft werden.

Die Bundesregierung möchte in dieser Legislaturperiode die Familienbesteuerung und die Lohnsteuerklassen weiterentwickeln. Daher wird die Arbeitsgruppe die von der Bundesregierung vorgelegten Entwürfe diskutieren und aus frauen- und gleichstellungspolitischer Sicht bewerten. Dabei werden auch Modelle einbezogen, die z.B. die Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit innerhalb der Familie analysieren.

Zu 2.:

Die Bundesregierung hat sich zudem für diese Legislaturperiode vorgenommen das Familien- und Abstammungsrecht zu modernisieren.

Die Arbeitsgruppe wird die Maßnahmen und Vorschläge zur Modernisierung des Familien- und Abstammungsrechts aus dem parlamentarischen Raum, begleiten und frauen- und gleichstellungspolitisch bewerten.

**32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

Hauptkonferenz am 30. Juni und 01. Juli 2022

Hamburg

TOP 12.8

Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Frauenförderung im Bereich der Wissenschaft“

Antragstellende Länder:

Berlin, Mecklenburg-Vorpommern

Votum: Einstimmig

Beschluss:

Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) beschließt die Fortführung der Arbeitsgruppe „Frauenförderung im Bereich der Wissenschaft“. Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe wird bis zur 33. GFMK durch die Länder Berlin und Mecklenburg-Vorpommern gemeinsam koordiniert.

Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, politische Prozesse und gesetzliche Initiativen im Bereich Wissenschaft und Forschung unter gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten zu begleiten und zu bewerten sowie anlassbezogene Beschlussvorlagen für die GFMK zu erarbeiten.

Vorbehaltlich aktueller Entwicklungen wird sie sich schwerpunktmäßig mit folgenden Themen befassen:

- Evaluation des Mutterschutzgesetzes in Bezug auf die Situation von Studentinnen und Gefährdungsbeurteilungen bei Tätigkeiten in medizinischen und technischen Bereichen an Hochschulen,
- Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Darüber hinaus wird sich die Arbeitsgruppe zur Fortsetzung des Professorinnenprogramms von Bund und Ländern ab 2023 verständigen. Die Ausgestaltung und Umsetzung der im Koalitionsvertrag auf Bundesebene formulierten Vorhaben im Bereich der Gendermedizin, wie zum Beispiel die Integration des Themas in das Medizinstudium sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildungen der Gesundheitsberufe sowie die geplante Änderung der

Approbationsordnung, wird die Arbeitsgruppe weiterverfolgen. Sie wird sich zudem über Anforderungen an eine geschlechtergerechte Hochschulpolitik austauschen und dabei neben den rechtlichen Grundlagen auf Länderebene auch die Standpunkte der bukoF sowie die Ergebnisse des CEWS-Projektes „StaRQ Standards, Richtlinien und Qualitätssicherung für Maßnahmen zur Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit in der Wissenschaft“ einbeziehen.

Begründung:

Die aktuellen Datenerhebungen zum hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an Hochschulen veranschaulichen die nach wie vor existierende deutliche Unterrepräsentanz von Frauen in wissenschaftlichen Spitzenpositionen. Mit einer Erhöhung des Frauenanteils bei den Professuren auf bundesweit 26,3 % im Jahr 2020 war eine Steigerungsrate von nur 0,7 Prozentpunkten im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Während im Jahr 2020 Frauenanteile von 47,6 % bei Juniorprofessuren, 35,1 % bei Habilitationen sowie 36,3 % bei Gastprofessuren zu verzeichnen waren, lagen diese bei den W 2- und W 3-Professuren bei lediglich 28,7 % bzw. 24,2 %.⁷²

Frauenanteile an den hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren* in der Bundesrepublik Deutschland

Jahr	Professuren insgesamt		darunter			
	Frauenanteil in Prozent	Veränderung zum Vorjahr (Prozentpunkte)	W 3-Professuren		W 2-Professuren	
			Frauenanteil in Prozent	Veränderung zum Vorjahr (Prozentpunkte)	Frauenanteil in Prozent	Veränderung zum Vorjahr (Prozentpunkte)
2010	19,2	1,0	19,0	0,9	25,0	0,4
2011	19,9	0,7	19,7	0,7	24,8	-0,2
2012	20,4	0,5	20,4	0,7	24,6	-0,2
2013	21,3	0,9	20,9	0,5	25,2	0,6
2014	22,0	0,7	21,3	0,4	25,8	0,6
2015	22,7	0,7	21,7	0,4	26,3	0,5
2016	23,4	0,7	22,4	0,7	26,6	0,3
2017	24,1	0,7	22,8	0,4	27,2	0,6
2018	24,7	0,6	23,1	0,3	27,4	0,2
2019	25,6	0,9	23,6	0,5	28,0	0,6
2020	26,3	0,7	24,2	0,6	28,7	0,7

* Auf Dauer und auf Zeit

⁷² Bildung und Kultur. Personal an Hochschulen 2020, Fachserie 11 Reihe 4.4, Statistisches Bundesamt 2021.

Gemäß § 34 **Mutterschutzgesetz** sollte der Evaluationsbericht zum Gesetz dem Deutschen Bundestag bereits im Jahr 2021 vorgelegt werden. Schwerpunkte des Berichts betreffen die Handhabbarkeit der gesetzlichen Regelungen in der Praxis und die Auswirkungen des Gesetzes unter anderem im Hinblick auf seinen Anwendungsbereich. Die Arbeitsgruppe wird nach Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse insbesondere die Situation von Studentinnen, die mit der Novelle 2017 erstmals in den Schutzbereich des Gesetzes aufgenommen wurden, sowie das Thema Gefährdungsbeurteilungen in medizinischen oder technischen Bereichen diskutieren.

Ausgehend von den empirischen Befunden des Bundesberichts **Wissenschaftlicher Nachwuchs** 2021 wird sich die Arbeitsgruppe zu den Qualifizierungs- und Beschäftigungsbedingungen in der Promotions- und Postdoc-Phase sowie zur Vereinbarkeit von Familie und akademischer Karriere verständigen und sich zu rechtlichen Grundlagen und aktuellen Förderprogrammen und -maßnahmen austauschen. In diesem Kontext fließen auch die Ergebnisse des für das Jahr 2022 angekündigten Evaluationsberichts zum Wissenschaftszeitvertragsgesetzes ein.

Die Arbeitsgruppe trägt mit ihrer fachlichen Expertise zur Weiterentwicklung von chancengleichheitsfördernden Konzepten und Maßnahmen sowie deren Integration in die Hochschul- und Wissenschaftspolitik bei. Aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern im Bereich der Wissenschaft ist der Erfahrungsaustausch auf Fachebene besonders wichtig. Er generiert wertvolle Erkenntnisse über Steuerungsmaßnahmen, Förderprogramme sowie gleichstellungspolitisch relevante Gesetzesinitiativen und deren Wirkung auf Bundes- und Länderebene.

Eine wichtige Grundlage der Tätigkeit der Arbeitsgruppe ist der regelmäßige Dialog mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) sowie der Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen (bukof). Bedeutsam für eine frühzeitige Verständigung über gleichstellungs- und wissenschaftspolitische Reformvorhaben an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Ressortzuständigkeiten ist darüber hinaus der fachliche Austausch mit dem Arbeitskreis Chancengleichheit der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK).

**32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

Hauptkonferenz am 30. Juni und 01. Juli 2022

Hamburg

TOP 12.10

Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“

Antragstellende Länder:

Bremen und Niedersachsen für die Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“

Votum: Einstimmig

Beschluss:

Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) beschließt die Fortsetzung der GFMK-Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“.

Die Einrichtung einer GFMK-Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“ wurde im Rahmen der 31. GFMK beschlossen (TOP 10.4). Die konstituierende Sitzung fand am 02.12.2021 statt. Die Länder Niedersachsen und Bremen teilen sich die Federführung.

Die GFMK-Arbeitsgruppe hat den Auftrag, politische Prozesse und gesetzliche Initiativen im Bereich des Gewaltschutzes zu begleiten und Vorschläge zur Optimierung des Gewaltschutzes zu erarbeiten sowie anlassbezogene Beschlussvorlagen für die GFMK vorzubereiten.

Begründung:

Die GFMK-Arbeitsgruppe hat laut Beschluss zu TOP 10.4 der 31. GFMK 2021 den Auftrag – vorbehaltlich aktueller Entwicklungen - insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte zu bearbeiten:

1. Umsetzung der Istanbul-Konvention (IK) in den Ländern

2. Ausbau des Frauenunterstützungssystems gegen Gewalt in Deutschland, Erarbeitung von Standards im Bereich der Ausstattung, des Personals und der Abläufe, bedarfsgerechter Ausbau von Frauenhäusern
3. Umsetzung des Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ in den Bundesländern
4. Anonyme Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt/Verfahrensunabhängige Beweissicherung
5. Genitalverstümmelung (FGM-C)
6. Zwangsverheiratung

Das Thema Gewaltschutz ist zu Recht zunehmend mehr in den öffentlichen Mittelpunkt gerückt. Dies drückt sich auch in der wachsenden Bedeutung für die inhaltlichen Debatten im Rahmen der GFMK aus.

Aufgrund der umfangreichen Themenstellung der AG werden möglicherweise nicht alle Schwerpunkte bereits im ersten Jahr nach der konstituierenden Sitzung bearbeitet werden können. Die Arbeitsgruppe wird sich daher in 2022 zunächst intensiv mit den Themen Umsetzung der IK und dem „Ausbau der Frauenunterstützungsangebote“ (Rechtsanspruch Frauenhausplatz, Runder Tisch) sowie Anonyme Spurensicherung beschäftigen.

Zur Behandlung dieser und weiterer Themen ist beabsichtigt, dass verschiedene Bundesländer in Unterarbeitsgruppen oder sonstigen Zusammenschlüssen einzelne Themen vertieft bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in die AG einspeisen.

Die GFMK-Arbeitsgruppe hat bisher Abfragen zu den Sachständen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und zur Verfahrensunabhängigen Beweissicherung vorgenommen sowie Kontakt zum Deutschen Institut für Menschenrechte (DMIR) aufgenommen.

In ihrer 2. Sitzung am 17.02.2022 hat die GFMK-Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“ sich über den aktuellen Stand der Einrichtung zentraler Koordinierungsstellen zur Umsetzung der IK in den Ländern ausgetauscht. Die inhaltliche Schwerpunktsetzung der GFMK-Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“ sowie die Aufgabenteilung zwischen den Arbeitsgruppenmitgliedern wurde weiter spezifiziert. Darüber hinaus stimmten die Länder sich hinsichtlich ihrer geplanten Anträge mit Bezug zum Thema Gewalt für die GFMK-Vorkonferenz ab. Es wurde ein Verfahren zum fachübergreifenden Austausch mit den Arbeitskreisen bzw. Arbeitsgruppen der Innenministerkonferenz (IMK) und der Justizministerkonferenz (JuMiKo) in Hinblick auf das Thema geschlechtsspezifische Gewalt verabredet.

**32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

Hauptkonferenz am 30. Juni und 01. Juli 2022

Hamburg

TOP 12.11

**Wiedereinsetzung der Fachgruppe „Gleichstellungsatlas“ und Erarbeitung eines
Konzepts zur Zukunft des Gleichstellungsatlas**

Antragstellendes Land:

Berlin

Votum: Mehrheitlich ohne Gegenstimmen

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) beschließt die Wiedereinsetzung der Fachgruppe Gleichstellungsatlas.
2. Berlin übernimmt die Leitung der Fachgruppe Gleichstellungsatlas. Neben interessierten Bundesländern nehmen das BMFSFJ, das Statistische Bundesamt und die Bundesstiftung Gleichstellung an der Fachgruppe Gleichstellungsatlas teil.
3. Die Fachgruppe Gleichstellungsatlas erhält den Auftrag, ein Konzept zur Zukunft des Gleichstellungsatlas zu erarbeiten. Das Konzept wird der GFMK als Beschlussvorlage vorgelegt.

Begründung:

Die Erstellung des 4. Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland wurde auf der GFMK 2019 unter TOP 11.9 beschlossen. Im September 2020 wurde der 4. Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland veröffentlicht. Der Gleichstellungsatlas liefert einen umfassenden Überblick über die regionalen Unterschiede bei der Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland. Anhand von 40 Indikatoren zeigt er beispielsweise auf, wie hoch der Anteil von Frauen und Männern an Führungspositionen in Politik, Wissenschaft und Wirtschaft ist, welche geschlechtsspezifischen Unterschiede es bei Bildung und Berufswahl gibt oder wie sich Frauen und Männer Erwerbs- und Sorgearbeit

aufteilen. Außerdem ist eine interaktive Anwendung des Gleichstellungsatlas online verfügbar. (<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/gleichstellungsatlas?view=>).

Nach der Veröffentlichung des 4. Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland musste die Arbeit der Fachgruppe Gleichstellungsatlas ressourcenbedingt vorübergehend eingestellt werden. Aktuell stehen in einigen Bundesländern erneut Kapazitäten zur Verfügung, sodass die Fachgruppe Gleichstellungsatlas reaktiviert werden kann. Berlin hat sich bereit erklärt, die Leitung der Fachgruppe Gleichstellungsatlas zu übernehmen. Neben den interessierten Bundesländern werden sowohl das BMFSFJ, das Statistische Bundesamt sowie auch eine Vertretung der Bundesstiftung Gleichstellung beratend an der Fachgruppe Gleichstellung teilnehmen.

Die interaktive Anwendung des Gleichstellungsatlas wird vom Bund betreut. Mit der neugegründeten Bundesstiftung Gleichstellung gibt es einen weiteren Akteur für die Mitwirkung am Gleichstellungsatlas. Daher erscheint es zum jetzigen Zeitpunkt notwendig, die Entwicklungsmöglichkeiten des Gleichstellungsatlas zu diskutieren und ein Konzept zur Zukunft des Gleichstellungsatlas zu erarbeiten.

Zu diskutierende Fragen der Fachgruppe Gleichstellungsatlas sind u.a.:

- Beibehaltung und/ oder Neujustierung des bisher praktizierten Nebeneinanders von Printversion und interaktiver Anwendung;
- Künftige Verantwortungs- und Zuständigkeitsstrukturen für die Erstellung des Gleichstellungsatlas;
- Engagement und Rolle der Bundesländer in diesem Prozess.

Das Konzept wird der GFMK zur Abstimmung vorgelegt werden.